BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Handbuch

des

Mühlenrechts.

Mit besonderer Beziehung

auf die Preußische und Sächsische Gesetzgebung

bearbeitet

von

Dr. Ernst Moritz Schilling.

Leipzig,

Weygand'sche Buchhandlung.

1829.

Digitized by Google

BIBLIOTECA
UNIVERSITARIA

Digitized by Google

Dem

Herrn Stadtrichter

Christian Gottlob Koelz,

Ritter des Kaiserl. Ruß. St. Wladimir-Ordens,

in Chemnitz,

seinem hochverehrten Gönner und Freunde,

aus

wahrer Hochachtung,

Digitized by Google

Digitized by Google

Dem Herrn

M. Christian Gottlob Schilling,

Pastor zu Wittgensdorf,

seinem theuersten Vater,

aus

Liebe und Dankbarkeit,

Digitized by Google

Verfasser.

Digitized by Google

Subscribenten-Verzeichniß.

	Anzahl der Exemplare.
Herr Ger. Insp. Ackermann, in Elsterberg.	1
" Adv. Andritzschky, in Leipzig.	1
" Acc. Insp. u. Ger. Dir. Behr, in Burkhardtstein.	1
" Dr. jur. Berger, in Leipzig.	1
" Adv. Bernhardi, in Wurzen.	1
" " Beuthner, in Leipzig.	1
" " Beutler, in Mylau.	1
" Stadtschreiber Beyer, in Auerbach.	1
" Just. Amtm. Biedermann, in Würzen.	1
" Bürgermstr. Dr. Bielitz, in Hayn.	1
" Minister u. Kammer-Präsident Edler v. Braun, Excellenz in Altenburg.	1
" Rentamtm. Braunsdorf, in Leipzig.	1
" Reg. u. Cons. Adv. Dr. Breyschneider, in Gera.	1
" Just. Amtm. Brückner, in Wechselburg.	1
" Adv. Brunnow, in Leipzig.	1
" Rath u. Just. Amtm. Cadavi, in Hartenstein.	1
" Buchhdl: Craz u. Gerlach, in Freiberg.	1
" Amts-Act. Damm, in Pegau.	1
" Reg. Rath Dr. Demuth, in Leipzig.	1
" Stadtr. Demuth, in Hayn.	1
" Dr. jur. Diedemann, in Grimma.	1
" Adv. u. Ger. Dir. Du Chesne, in Bischofswerda.	1
" Mühlenbesitzer N. N., in Dutzig.	1
" Conducteur Eichler, in Würzen.	1
" Adv. Eichmann, in Altenburg.	1
" Ger. Dir. Erbstein, in Hayn.	1
" Cr. Steu. Prok. Erchenbrecher, in Rossen.	1
" Just. Amtm. Erler, in Radeberg.	1
" Amts-Insp. Ettel, in Mügeln.	1
" Just. Amtm. Fallou, in Adelitz.	1
" Vice-Akt. Fickelscherer, in Rossen.	1
" Amts-Akt. Fischer, in Würzen.	1
" Amts-Bote Fischer, das.	1
" Stadtschr. Fleck, in Döbeln.	1
" Buchhdl. Gerh. Fleischer, in Leipzig.	4
" Müller Franke, in Pegau.	1

Herr Dr. Freiesleben, Beis. d. Jurist. Fak. in Leipzig. 1
" Adv. Frenzel, in Camenz. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Friederici sen., in Leipzig. 1
" Amts-Akt. Fritzsche, in Colditz. 1
" Müller Fritzsche, in Treckritz. 1
" Garten, in Obergersdorf. 1
" Bürgermstr. Geudtner, in Hayn. 1
" Insp. Geudtner, das. 1
" Fin. Prok. Geyer, in Leipzig. 1
" Notar Göthe, das. 2
" Amts-Akt. Gürtler, in Hayn. 1
" Müller Härtel, in Glauchau. 1
" . . Härting, in Pegau. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Hahmann, in Leipzig. . 1
" Müller Hansen, in Siedewitz. 1
" Dr. jur. Hansold, in Leipzig. 1
" Adv. Haubold, in Nossen. 1
" Papp-Fabrik. Hantzig, in Colditz. 1
" Adv. Hensel, in Camenz. 1
" Amts-Akt. Herold, in Nossen. 1
" Reg. u. Commiss. Rath Herrmann, in Altenburg. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Heydenreich, in Leipzig. 1
Die Hinrichs'sche Buchhandlung in Leipzig. 1
Herr Akt. Hoffmann, in Dippoldiswalde. 1
" Vice-Akt. Hoffmann, in Hayn. 1
" Fin. Commiss. Jacobi, in Leipzig. 1
" Adv. Junghans, in Geithayn. 1
" Müller Karnahl, in Großschocher. 1
" . . Kielstein, in Wurzen. 1
" Acc. Insp. Klengel, in Bischofswerda. 1
" Adv. Klien, in Colditz. 1
" Stadt-Syndik. Köhlau, in Wurzen. 1
" Ger. Dir. Köpping, in Leipzig. 1
" Ger. Dir. Krauße, in Mittweida. 1
" Gel. u. Acc. Commiss. Kreyßig, in Leipzig. . . 1
" Adv. Küpper jun., das. 1
" Hofrth. u. Cr. Amtm. Kunad, das. 1
" Müller Kunze, in Sundorf. 1
" Just. Amtm. Langbein, in Hayn. 1
" Acc. jur. Leplay, in Leipzig. 1
" Mühlenpachter Lejter, das. 1
" Müller Leunert, in der Linden-Mühle bei Dommitzsch. 1
" Ger. Dir. Liebich, in Augustusberg. 1
" Amts Insp. Liebich, in Gera Unterhause. 1

Herr Adv. Lingke, in Leipzig. 1
" Müller Linke, in Lossen. 1
" Acc. Insp. Lorenz, in Hayn. 1
" Fin. Prok. Lorenz, das. 1
" Adv. Lorenz, in Plauen. 1
" Ger. Dir. Loßius, in Meuselwitz. 1
" Adv. Ludwig, in Leipzig. 1
Das Magazin für Industrie und Literatur in Leipzig. . . 1
Herr Reg. u. Cons. Adv. Märker, in Gera. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Mertens, in Leipzig. . . 1
" Müller Meyh, in Oderwitz. 1
" Weißbäckermstr. Meyer, in Colditz. 1
" Dr. jur. Müller, in Leipzig. 1
" Steuer-Prok. Müller, in Bischofswerda. 1
" Mühlen- u. Fabr. Bes. Müller, in Stirnitz. . . . 1
" Adv. u. Raths-Akt. Oheuländer, in Zwickau. . . . 1
" Prof. Dr. Otto, in Leipzig. 1
" Amts-Akt. Philipp, in Wermsdorf. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Pillwitz, in Leipzig. . . 1
" Adv. Pilz, das. 1
" Müller Pöhnitz, in Kühren. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Ranft, in Leipzig. . . . 1
" Dr. jur. Rattwitz, das. 1
" Dr. jur. Redlich, das. 1
Das Herzogl. Sachsen-Altenburgische hochpreißl.
Regierungs-Collegium in Altenburg. . . . 1
Herr K. S. Geh. Fin. Rath v. Reibold, in Dresden. . . 1
" Dr. jur. Reiz, in Greiz. 1
" Adv. Richter, in Hayn. 1
" Müller Röhrborn, in der Tauchnitz-Mühle. . . . 1
" Adv. Römisch, in Leipzig. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Roth, das. 1
" Acc. Insp. Rothe, das. 1
" Lds. Ger. Akt. Rothe, das. 1
" Ger. Dir. Rüger, in Elstra. 1
" Haushofmeister Scharschmidt, in Gera. 1
" Adv. Schedlich, in Rochlitz. 1
" Adv. Scheufler, in Döbeln. 1
" Adv. Scheufler, in Lommatzsch. 1
" Prof. Dr. Br. Schilling, in Leipzig. 1
" Pastor M. Schilling, in Wittgensdorf. 1
" Oek. Verw. Schilling, das. 1
" Mühlenbesitzer Schleif, in Zedtlitz. 1
" Amtsmühlenpachter Schlobach, in Colditz. . . . 1

Digitized by Google

Herr Akt. Schmadtig, in Rochlitz. 1
" Rittergutsbesitzer Schmiedel, in Leipzig. 1
" Dr. jur. Schmiedel, in Wurzen. 1
" Mühlenbesitzer Schnabel, in Crimmitschau. 1
" Adv. Schneider, in Neumark. 1
Die Schnuphase'sche Buchhandlung in Altenburg. 2
Herr D. jur. Schreckenberger, Vers. d. K. S. Schöppenst.
" in Leipzig. 1
" Ger. Dir. u. Adv. Schubert, daſ. 1
" Adv. Schüßler, daſ. 1
" Vice-Akt. Schulze, in Rossen. 1
" Adv. Schumann, in Zwickau. 1
" Mühlenbesitzer Schuricht, in Dommitzsch. 1
" Amts-Akt. Schwarzenberg, in Wechselburg. 1
" Adv. Seydel, in Hayn. 1
" Hfrth., Bürgermstr. ꝛc. Dr. Steckel, in Leipzig. 1
" Buchhdl. Sonntag, in Merseburg. 1
" Stadtr. Speck, in Reichenbach. 1
" Cr. Steu.-Rev. Starke, in Rochlitz. 1
" Stadtr. Starke, in Geringswalde. 1
" Müller Starke, in Hoburg. 1
" Dr. jur. Steinhäußer, in Plauen. 1
" Hfrth. u. Just.-Amtm. Ströbel, in Rochsburg. 1
" Senat. Dr. Stübel, in Leipzig. 1
" Adv. Stübner, in Hayn. 1
" Buchhdl. Stühring, in Leipzig. 1
" Adv. Thienemann, in Altenburg. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Treitzschke, in Leipzig. 1
" Insp. Ulbricht, daſ. 1
" Stadt-Syndik. Vater, in Altenburg. 1
" Knappe Veit, in Hoburg. 1
" Adv. Voigt, in Colditz. 1
" Hofrth. u. Cr. Amtm. Wagner, in Altenburg. 1
" Ger. Dir. Wappenhentsch, in Döbeln. 1
" Müller Weise, in Essterlebnitz. 1
" " Wellner, in Großzschocher. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Wendler sen., in Leipzig. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Wiesand, daſ. 1
" Adv. Winkler, daſ. 1
" Amtshptm. v. Wolf, in Hayn. 1
" Adv. Wolf, in Crimmitschau. 1
" Stadtschr. Zieger, in Bischofswerda. 1
" Obhg. u. Cons. Adv. Dr. Zschinsky, in Leipzig. 1

Vorwort.

Das Mühlenrecht hat bis jetzt noch keinen Bearbeiter gefunden, was bei der Wichtigkeit des Gegenstandes allerdings auffallend erscheinen mag. Sei es nun, daß der Mangel brauchbarer Materialien, oder die hie und da allerdings sehr zu bewundernde Mangelhaftigkeit der Gesetzgebung, oder auch die Schwierigkeit des Gegenstandes selbst, welche nächst den juristischen auch technische Kenntnisse erfordert, vielleicht Manchen davon abhielt; so glaubte doch der Verfasser kein ganz unnützes Unternehmen zu machen, wenn

er, alle diese Schwierigkeiten nicht scheuend, das vorhandene Brauchbare sammelte, das, was eigene Erfahrung ihn erkennen ließ, hinzufügte, und das Ganze systematisch bearbeitete.

Des Verfassers Absicht bei dieser Schrift war, eine möglichst vollständige Zusammenstellung der vorliegenden Lehre zu liefern; er hat dabei die Gesetzgebung der verschiedenen deutschen Staaten, besonders aber die der Preußischen und Sächsischen Länder, so weit sie ihm zugänglich war, benutzt. Ist nun vielleicht desungeachtet mancher Gegenstand nicht vollständig erschöpft worden, wird sich vielleicht bei der Benutzung des Buchs selbst hie oder da eine Lücke zeigen, so ist doch nicht zu fürchten, daß deshalb die Arbeit als nutzlos betrachtet werden wird, da das bisher noch gänzlich unbearbeitete Feld bei diesem ersten Versuch doch wohl manche nicht zu verachtende Ausbeute geben wird.

Der Zweck der Schrift ist, für den Juristen und Beamteten als ein seine Geschäfte erleichterndes Hülfsbuch zu dienen, und ihn in manchen nicht unwichtigen Fällen von den oft sehr unrichtigen Ansichten und Gutachten der in Mühlenstreitigkeiten zugezogenen Gewerken unabhängig zu machen; für den Mühlenbesitzer und Mahlgast aber wird es als Mittel dienen, sich über manche rechtliche Frage selbst zu belehren, und den häufig sehr beschwerlichen Mühlenstreitigkeiten zu begegnen. Nächstdem werden vielleicht auch Diejenigen, welchen zunächst die Gesetzgebung in Mühlensachen zusteht, hie und da einen nicht ganz unwichtigen Gegenstand in Frage gebracht und nach Möglichkeit erörtert und gelöst finden.

Dieses sind die ganz einfachen Ansprüche, mit denen der Verfasser das vorliegende Buch dem Publikum übergibt. Der sachkundige Kenner mag beurtheilen, in wie fern es gelungen ist, Zweck und Absicht zu erreichen.

Digitized by Google

Jede humane Belehrung wird der Verfasser mit wahrem Danke annehmen und, wenn es die Umstände gestatten, zu benutzen suchen.

Leipzig, im Monat März 1829.

Dr. E. M. Schilling.

Inhalt.

Einleitung.

Erstes Capitel. Vom Ursprunge, Begriffe und Eintheilung der Mühlen. §. 1. S. 1.
Zweites Capitel. Von der Literatur des Mühlenrechts. § 10. § 9.

Erstes Hauptstück.

Vom Mühlenrechte im Allgemeinen.

Erstes Capitel. Vom Rechte, Mühlen zu erbauen. §. 11. § 12.
Zweites Capitel. Von den Veränderungen an den Mühlen. § 16. § 26.
Drittes Capitel. Vom Wasserlaufe.
Erster Abschnitt. Von den hierbei zu beachtenden technischen Grundsätzen. § 19. § 27.
Zweiter Abschnitt. Von den dabei in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätzen. § 26. § 37.
Viertes Capitel. Vom Mühlgraben. § 38. § 56.
Fünftes Capitel. Vom Mühlen-Wehre. § 47. § 61.
Sechstes Capitel. Von den äußern mit dem Strome in unmittelbarer Verbindung stehenden Theilen einer Mühle, insonderheit von dem Fachbaume und Sicherpfahle. § 53. § 66.
Siebentes Capitel. Von einigen innern Theilen einer Mühle. § 72. § 79.
Achtes Capitel. Von der Mahlmetze und dem Mahllohne. § 82. § 86.

Zweites Hauptstück.

Von den Zwangmühlen.

Erstes Capitel. Von der Entstehung der Zwangmühlen. § 111. § 133.
Zweites Capitel. Von den Rechtsverhältnissen in Beziehung auf Zwangmühlen. § 117. § 140.

Digitized by Google

Drittes Hauptstück.

Von den Wind-, Schiff-, Roß-, Schrot-, Oel- und Handmühlen. . §. 133. S. 156.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen Mühlenpächtern und Verpächtern.

Erstes Capitel. Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Pächtern und Verpächtern im Allgemeinen. . . . §. 148. S. 175.
Zweites Capitel. Von den Remissionsforderungen wegen Pachtgelde für Mühlen. . 158. . 182.

Fünftes Hauptstück.

Von den persönlichen Rechtsverhältnissen der Müller, Mühlengehülfen und Mahlgäste, als solcher. . 160. . 186.

Anhang.

I. Königl. Preuß. Mühlenordnung für die gesammte Monarchie, v. 28. Octbr. 1810. . . . S. 193.
II. Herzogl. Sachsen-Altenburgische Mühlenordnung. . 196.
III. Bestimmungen wegen der Mahlsteuer in den Kön. Preuß. Staaten, nach dem Gesetz, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, v. 30. Mai 1820. . . . . 202.
IV. Bestimmungen im Königreiche Sachsen, wegen Wegfall der eidlichen Verpflichtung der Stadtmüller in Ansehung des Mahlgroschens, vom 20. März 1801. . . . . 208.
V. Vorschriften, wegen der Pertinenzstücke in einer Mühle. . . . . 212.
VI. Vorschrift, über das Schroten des Braumalzes in den Mühlen. . 213.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Einleitung.

Erstes Capitel.

Vom Ursprunge, Begriffe und Eintheilung der Mühlen.

§. 1.

Der Ursprung der Mühlen ist unbezweifelt in den ältesten Zeiten zu suchen, und namentlich da, als die Menschen aufhörten, sich von Eicheln und Wurzeln zu nähren.

Die Hand- und Pferdemühlen mögen wohl älter seyn, als die Wasser- und Windmühlen, obschon auch diese im Jahre 573 nach Chr. Geburt schon erwähnt werden [1]).

1) G. B. Kress Diss. de eo, quod iustum est circa Molendina, maxime in provinciis Sax. Lips. 1689. 4. §. 2. — Bei den Römern wird schon um das Jahr 480, unter dem Kaiser Zeno, der Wassermühle gedacht in L. 10. Cod. de aquaeductu. — Auch die Salischen und andere alte Gesetze berücksichtigten schon die Wichtigkeit und Sicherheit der Mühlen, und verkündeten harte Strafen den Frevlern, welche die Schleusen verdarben oder die Mahleisen entwendeten.

Digitized by Google

§. 2.

Unter einer Mühle versteht man eine Maschine, welche durch Menschenhände, oder mit Hülfe des Viehes, oder des Wassers, oder des Windes in Bewegung gesetzt wird, um Früchte oder andere Sachen zu irgend einem Gebrauch vorzubereiten, sie zu zermalmen, zerschneiden, zerstampfen, schleifen, bohren, in die Länge ziehen, walken, haspeln u. s. w., und zwar von demjenigen, welcher ein Recht dazu hat, sowohl zu seinem eigenen, als auch zum allgemeinen Nutzen[1]).

1) Kress l. c. §. 3. — P. Müller Schediasma de molendinis in genere, et in specie potissimum de bannariis. Vitemb. et Lips. 1749. 4. §. 4. p. 10.

§. 3.

Es folgt aus dem Vorstehenden, daß man die Mühlen auf eine dreifache Art eintheilen kann, und zwar in Hinsicht:

1) der Art und Weise, wie sie in Bewegung gesetzt werden;
2) der Gegenstände, welche in ihnen gemahlen werden und
3) des Zwecks, oder des Gebrauchs.

§. 4.

In der ersten Beziehung sind die Mühlen[1]):

1) Handmühlen (molae manuariae), welche so eingerichtet sind, daß sie durch Menschenhände in Bewegung gesetzt werden können;

2) Roßmühlen (molae iumentariae), bei welchen Pferde oder anderes Zugvieh gebraucht werden[2]);

3) Windmühlen (molae pneymaticae), welche durch die Gewalt des Windes bewegt werden;

4) Wassermühlen (molae aquaticae), welche an einem fließenden Wasser, auf der Erde, erbaut sind, und

5) Schiffmühlen (molae navales), welche auf einem Flusse angebracht und gleich den Schiffen, durch einen Anker ꝛc. befestiget sind.

1) Kress l. c. §. 4.

2) Diese beiden Arten von Mühlen sind gegenwärtig besonders im Kriege, in Lagern und Festungen, von vorzüglichem Nutzen, wenn andere Mühlen entweder zu entfernt, oder im Besitze des Feindes sind.

§. 5.

In Beziehung auf die Gegenstände, gibt es außer den Mahlmühlen, noch

1) Oelmühlen (molae olearíae), in welchen aus verschiedenen Früchten und Sämereien Oel gepreßt wird;

2) Polier- und Schleifmühlen (molae politoriae), durch welche Schärfe und Glanz an Schwerdtern und andern Instrumenten hervorgebracht wird;

3) Sägemühlen (molae serratoriae), zum Schneiden und Zertheilen der Steine und Hölzer;

4) Pulvermühlen (molae pulverariae), wo das Schießpulver bereitet wird;

5) Walkmühlen (molae fulloniae);

6) Bohrmühlen (molae terebratoriae), auf welchen Hölzer zum Gebrauch der Wasserleitungen durchbohrt werden;

7) Stampfmühlen (Bochwerke, molae contusoriae), welche bei den Bergwerken in Gebrauch sind [1].

8) Papiermühlen (molae chartariae), auf welchen verschiedene Gegenstände in so kleine Theile zertheilt werden, daß daraus Papier gefertiget werden kann [2].

1) Vergl. z. B. Sächs. Zinnberg-Ordnung. Tit. von Bochwerken oder Mühlen.

2) Noch gibt es in Holland eine besondere Art von Wassermühlen, durch deren Hülfe das Wasser in das Meer abgeleitet wird. — Man vergl. übrigens Kress l. c. §. 4. J. Th. Müller Diss. iura molendinorum, das Mühlenrecht. Jen. 1674. 4. Cap. II.; und P. Müller l. c. §. 6.

§. 6.

Hinsichtlich der Bauart theilt man die Wassermühlen in unterschlächtige, wenn das Wasser unten an das Rad anschlägt, in oberschlächtige, wenn das Wasser von oben an das Rad fällt, und in halboberschlächtige (mittelschlächtige), wenn das Wasser zu-

Digitized by Google

nächst über oder unter der Mitte auf ein mit gebrochenen, oder Sackschaufeln versehenes Rad stürzt.

Bei den unterschlächtigen Mühlen unterscheidet man unbewegliche oder feststehende, von den beweglichen oder Schiffmühlen. Die unterschlächtigen Mühlen der ersten Art, sind entweder mit Staberrädern, oder Strauberrädern, oder Sackrädern, oder endlich mit Panserrädern versehen.

Die Staberräder bestehen aus zwei Reifen oder Kränzen, zwischen welchen die Schaufeln eingezapft sind. Strauberräder haben nur einen Reifen, und die Schaufeln stehen auf der Stirne desselben. Bei den Sackrädern sind die Schaufeln gebrochen; sie kommen bei mittelschlächtigen Mühlen vor. Die Panserräder haben ebenfalls zwei Reifen und sind von den Staberrädern blos der Weite nach verschieden. Sie können nur in großen Strömen gebraucht und, je nachdem das Wasser steigt oder fällt, auf- und niedergelassen werden.

Eine Panstermühle ohne Ziehzeug wird ein Stockpanster genannt.

Rücksichtlich des Zwecks oder Gebrauchs endlich werden die Mühlen in öffentliche und private eingetheilt. Jene sind zum Nutzen des Fiscus oder des Staats allein, jedoch zum Gebrauch mehrerer Unterthanen und Einwohner; diese zum Nutzen Einzelner errichtet [2]).

1) J. T. Müller l. c. Cap. II. §. XI. — L. 17. D. de verb. sig. — P. Müller l. c. §. IX. p. 15. — Kress l. c. §. IV.

§. 7.

Die einzelnen, oben angegebenen Arten der Mühlen gehören unbezweifelt zu den körperlichen Sachen (rebus corporalibus), wenn schon das Recht selbst, eine Mühle zu besitzen, oder die verschiedenen, in Beziehung auf die Mühlen statt findenden Rechte und Gerechtigkeiten, zu den nicht körperlichen Dingen (rebus incorporalibus) gezählt werden müssen.

§. 8.

Eine andere hierher gehörige wichtigere Frage ist die: ob und welche Mühlen zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehören? —

Es kommt bei Entscheidung dieser Frage auf die richtige Beschreibung des Wortes: unbeweglich, an, welches im rechtlichen Sinne eine Sache genannt wird, die entweder natürlich oder künstlich mit einem festen Grunde zusammenhängt, und ohne ihren Untergang in ihrer bestehenden Form nicht weiter zu schaffen, oder zu eines bestimmten Grundstücks beständigem Gebrauche bestimmt ist, oder doch, wegen besonderer rechtlicher Wirkungen als ein unbewegliches Gut geachtet wird[1]).

Aus dieser Erklärung aber ergibt sich, daß, mit Ausnahme der Hand- und Roßmühlen, alle übrigen Mühlenwerke zu den unbeweglichen Gütern zu rechnen sind.

Digitized by Google

Hinsichtlich den Wassermühlen kann überhaupt hierüber gar kein Zweifel statt finden; in Betreff der Wind- und Schiffmühlen[2]) aber sind die Meinungen der Rechtsgelehrten verschieden, doch dürfte die Meinung, welche sie den unbeweglichen Gütern beizählt[3]), die richtigere seyn, denn a) die Schiffmühlen sind so gebaut, daß deren Boden gleichsam das Wasser ist, und ihr Gebrauch besteht nicht darinn, daß sie von einem Orte zum andern fortbewegt werden sollen, sondern daß sie an irgend einem bestimmten Orte bleiben, daß sie denselben Nutzen, wie andere Wassermühlen, leisten, obschon sie wegen der Strömung des Wassers bisweilen fortbewegt werden müssen, wozu noch kommt, daß sie mit Ketten, Ankern, und andern Hülfsmitteln an die Erde befestiget werden[4]); und b) die Windmühlen sind fest mit dem Grund und Boden, auf welchem sie sich befinden, verbunden, können auch nicht, ohne förmliche Zerstückelung, von einer Stelle zur andern fortgeschafft werden, und dürfen deshalb nach dem obern Theile allein, welcher vom Winde bewegt wird, nicht beurtheilt werden[5]).

1) Res enim vel naturaliter vel civiliter sunt immobiles J. C. Link Diss. de rebus immobilibus. Strasb. 1723. §. III. — H. A. Struvii Synt. iur. civ. Exercit. 3. Lib. I. Tit. 8. §. 83. p. 106. — J. G. Klingner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Th. IV. Cap. IV. S. 354. — Glück's Erläut. der Pand. II. S. 164.

2) Es wird zwar in der vorliegenden Lehre hauptsächlich nur

von diesen drei Arten der Mühlen, mit welchen die Oel- und Sägemühlen häufig verbunden sind, die Rede seyn; weiter unten aber sind die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf andere Mühlen z. B. Roß- und Oel-Mühlen u. s. w. noch kürzlich besonders angegeben.

3) Anderer Meinung ist: Carpzov P. II. Const. 24. def. 8. — Auch ein von den Schöppen zu Leipzig im Jahre 1653 ertheiltes Gutachten zählt die Schiffmühlen den beweglichen Gütern bei. J. Math. Beyer Schauplatz der Mühlen-Baukunst. S. 189. — Klingner a. a. O. S. 354. Not. 241.

4) de Leyser Meditt. ad Pand. T. I. p. 71. — Jac. Bornii Diss. de eo, quod iustum est circa molendina. Lips. 1689. Cap. I. §. V.

5) Joh. Th. Müller Diss. I. Cap. II. §. XII. — G. B. Kress Diss. I. §. V. — Hiermit stimmt ein von der Juristen-Facultät zu Jena im Jahre 1675 gesprochenes rechtliches Erkenntniß überein.

§. 9.

Weiter aber fragt es sich: ob die Mühlen zu den Land- oder Stadt-Gütern zu rechnen sind? Es kommen häufig Fälle vor, in denen die Entscheidung dieser Frage von besonderer Wichtigkeit ist. Der Unterschied, ob ein Grundstück zu diesen oder jenen gehört, wird entweder von dem Orte, wo es sich befindet, oder von einer Dienstbarkeit, welche ihm zusteht, oder von dem Gebrauch, der davon gemacht wird, hergeleitet. Daher kann man wohl annehmen, daß Wasser-, Wind- und Schiffmühlen zu den Landgütern, andere hingegen, welche

Digitized by Google

nur einen technischen Betrieb bezwecken und zum Gebrauch der Künstler und Handwerker bestimmt sind, zu den Stadtgütern gehören. Es muß hierbei noch berücksichtiget werden, daß mehrere Dienstbarkeiten, welche nur den Landgütern eigen sind (servitutes rusticae), z. B. die des Fahrwegs, des Reitens, des Gehens, auch den oben genannten Mühlen zustehen [1]).

1) G. B. Kress Diss. I. §. VI. — Vergl. Klingner a. a. O. S. 354. f. — Leyser Ius georg. Lib. I. Cap. V. no. 30. — And. Meinung ist J. H. Scherzius Diss. de molitoribus et molis. Argentor. 1724. Quaest. VIII. p. 35. — Die Schöppen zu Leipzig wiesen in einem Rechtsstreite, wo die Beklagte, als Besitzerin einer Mühle, die sie getroffene Armuth vorgeschützt und sich auf die L. 3. Cod. Locati conducti bezogen hatte, selbige damit ab, „weil solche Verordnung der Rechte nur in praediis urbanis statt finde und auf die praedia rustica sich nicht ziehen noch extendiren lasse, auch regulariter allein in casibus, qui praevideri non potuerant, zu attendiren sei."

Zweites Capitel.

Von der Literatur und den Quellen des Mühlenrechts.

§. 10.

Unter der Literatur des Mühlenrechts versteht man im Allgemeinen diejenigen Schriften, welche in Bezug auf rechtliche Angelegenheiten des Mühlenwesens erschienen sind.

Digitized by Google

Die Kenntniß derselben ist aus den allgemeinen Werken, welche der Literatur überhaupt, und der juristischen im Besondern angehören, zu schöpfen.

Das Mühlenrecht hat man schon im siebenzehnten Jahrhunderte zu bearbeiten angefangen, jedoch immer nur in Beziehung auf einzelne Theile desselben. Ein das Ganze umfaßendes Werk ist bis jetzt gänzlich entbehrt worden, wozu ohne Zweifel das Mangelhafte der verschiedenen Gesetzgebungen und das Schwierige des Gegenstandes, dessen Bearbeitung, außer den juristischen auch technische Kenntnisse erfordert, den Grund gegeben haben mag.

Die Quellen gegenwärtiger Schrift sind:

A) Allgemeine juristische Werke, in sofern sie das Mühlenrecht, so weit es berücksichtigt werden mußte, mit enthalten [1]).

B) Die Gesetzgebung verschiedener deutscher Staaten [2]).

C) Unmittelbar auf einzelne Lehren des vorliegenden Gegenstandes sich beziehende Schriften [3]).

1) Hierher gehören: Chph. Jonath. Fischer Lehrbegr. sämmtlicher Cameral- und Polizei-Rechte. 3 Bde. Frankf. a. d. O. 1785. 8. — Gfr. Chr. Leyser Jus georgicum. Lips. 1712. F. — Joh. Denecken Dorf- und Landrecht. Frankf. u. Leipz. 1739. 4. — D. Ludw. Fr. Gabke Grundf. des Dorf- u. Bauernrechts. Halle 1780. 8. — Joh. Gfr. Kligner Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. 4 Bde. Leipz. 1749. 4. — Curtius Handb. des sächs. Civilr. 3 Bde. Leipz. — Haubold Lehrb. des k. s. Privatr. Leipz. 1820. 8.

Digitized by Google

2) Namentlich hier besonders die Gesetzgebung des Königr. Preußen, des Königr. Sachsen und einiger herzogl. sächs. Länder.

3) Diese sind vorzüglich: Jo. Suevius Diss. de iure molarum. Jen. 1624. — Jo. Hering de molendinis eorumque iure. Francof. 1625. — Jo. Speckmann de iure molendinorum. Corb. 1667. — Gfr. Bened. Kress Diss. de eo, quod iustum est circa molendina, maxime in provinciis Saxonicis. Lips. 1689. — Jo. Th. Müller Iura molendinorum, das Mühlenrecht. Jena, 1674. 4. — Jo. Mat. Biler Diss. de arbore et palo molinario, von den Fachbäumen, Sicherpfählen, und ihren Rechten. Jena, 1680. — Weber de iuribus molendinorum. — Cl. Jo. v. d. Busch Diss. de iure prohibendi exstructionem molendini. Hal. 1700. — Leonh. Chr. Sturm Diss. de molendinis. Francof. 1703. 4. — Jo. Chr. Kreusler Diss. de iure ripuarum, vom Rechte der Ufer. Jena 1715. — J. W. Waldschmidt Diss. de molendinis bannariis. Marb. 1718. — Jo. Grimm Diss. de molendinis bannariis, von Zwang-Mühlen. Leipz. 1721. — Glieb Slevogt Spec. casuum forensium practicor. Jen. 1720. Casus IV. p. 42. seqq. — Jo. Henr. Boecler, de eo, quod iustum est circa molendina. Argent. 1723. — Jo. Ge. Scherz de molitoribus et molis. Argent. 1724. — Jo. Ge. Liebknecht Diss. de eo, quod circa palos terminales aquarum et molendinor. vulgo Sicher- und Hegpfähle ex arte cognitum et necessum est. Giess. 1728. — Jer. Ephr. Link Excerpta quaestionum de molitoribus. Argent. 1742. — Pet. Müller Schedias. de Molendinis in genere et in specie potissimum de bannariis. Vitemb. et Lips. 1749. — Klingner a. a. O. Th. IV. Cap. IV.

Digitized by Google

S. 351. ff. — Theod. Ge. Emminghaus Diss. de molendinorum sanctitate. Jen. 1758. — J. S. Reinhardt Diss. de eo, quod circa molendinor. exstructionem et bannum inprimis in terris electoral. Brunsvico-Luneburg. iustum est. Gött. 1740. Recus. Helmst. 1753. — Der Preußische Müller. Quedlinb. 1823. H. 8. — H. Filleau du droit de mouture perçu par les meuniers moyens d'en reprimer les abus, a Paris, 1827. 4. — G. P. F. Thon Ueber Mahlmühlengebrechen und Mühlenpolizei, besonders über Zwangmühlen, Mahlmetze und Mühlenvisitation. Ilmenau, 1828. 8.

Erstes Hauptstück.

Vom Mühlenrechte im Allgemeinen.

Erstes Capitel.

Vom Rechte, Mühlen zu erbauen.

T. J. Reinhard Diss. de eo, quod circa molendinor. exstructionem atque bannum inprimis in terris electoral. Brunsvico-Luneburg. iustum est. Goett. 1740. Recus. Helmst. 1753.

§. 11.

Nach natürlichem Rechte ist Jedermann befugt, auf seinem Grund und Boden eine neue Mühle zu erbauen, ohne Rücksicht, ob dadurch den schon vorhandenen benachbarten Müllern, durch Verminderung oder Entziehung der Mahlgäste, irgend ein Nachtheil erwächst.

Digitized by Google

Diese natürliche Freiheit kann aber durch allgemeine Landesgesetze, Gewohnheiten und Verträge eingeschränkt seyn [1].

1) Vergl. Klingner a. a. O. Cap. IV. S. 356. — Kind Quest. forens. T. II. qu. 44. ed. I.

§. 12.

In den Königl. Preuß. Staaten ist in dieser Beziehung verordnet: Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte, oder Dämpfe getrieben werden. Jedoch darf ohne Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden [1].

Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landes-Polizei-Behörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Errichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober- oder Unterschlächtige, oder eine Panzermühle seyn soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke [2].

Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landes-Polizei-Behörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat als solcher kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in der Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Falle der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landes-Polizei-Behörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt [3]).

Die Landes-Polizei-Behörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzuläßig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landes-Cultur hinderlichen Wasserstandes,

b) ein erhobener Widerspruch begründet befunden worden ist.

Gegen die Entscheidung der Landes-Polizei-Behörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden [4]).

Digitized by Google

1) Edict wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. v. 28. Octbr. 1810. §. 5. (Gesetzsamml. v. J. 1810. S. 96. ff.)
2) Das. §. 6.
3) Das. §. 7.
4) Das. §. 8. — Die Zulässigkeit einer neuen Mühlenanlage hängt, ohne Rücksicht auf frühere Erkenntnisse, lediglich von der Beurtheilung der Landes-Polizei-Behörde ab. Reser. v. 14. Febr. 1816. (v. Kamptz Annalen. Bd. 8. S. 244—246.)

§. 13.

Im Königreiche Sachsen ist wegen der zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Concessionen, zur Erläuterung der frühern diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen[1]) folgendes verordnet:

1) Die Anlegung neuer Mühlen und Mahlgänge ist künftig nicht der Willkühr eines jeden Grundeigenthümers überlassen, es ist vielmehr dazu in vorkommenden Fällen jedesmal, ohne Unterschied zwischen Wind- und Wassermühlen, und zwischen den mannigfaltigen Bestimmungen der Mahlgänge, Concession von der Behörde auszuwirken[2]).
2) In dem Falle, wenn eine Patrimonial-Gerichtsobrigkeit auf ihrem eigenthümlichen Grund und Boden eine Mühle anlegen will, und ihr nicht ein gegründetes Widerspruchsrecht entgegen steht, bedarf es hierzu keiner besondern Concession[3]).
3) Für die Behörde zur Ertheilung der Mühlen-Concessionen sind anzusehen:

a) das geh. Finanz Collegium in den Fällen, da Schiff- oder andere Wassermühlen, an der Elbe, der Freiberger und Zwickauer Mulde, ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, demnächst an künftig schiffbar gemachten Flüssen und Schifffahrtskanälen, ingleichen da unter Amtsgerichtsbarkeit Mühlen von irgend einer Gattung auch an Privatflüssen und Bächen angelegt werden sollen.

In Fällen dieser Art ist das Concessionsgesuch entweder unmittelbar, oder durch den Bezirksbeamten bei dem geh. Finanz-Collegium anzubringen.

b) Wenn neue Mühlen, außer oberwähnten Fällen, unter Patrimonial-Jurisdiction angelegt werden, ist die Gerichtsobrigkeit des Orts, welcher die Erbgerichte zustehen, die competirende Behörde. Es hat jedoch die Patrimonial-Obrigkeit, wenn unter ihrer Jurisdiction die Concession zu Anlegung einer Mühle an einem floßbaren Flusse, Bache oder Graben gesucht wird, sich darüber zuvor mit den Floßbeamten des Bezirks zu vernehmen, welche dieserhalb an das geh. Finanz-Collegium sofort Bericht zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten haben. Im Fall eines Einverständnisses mit den Floßbeamten kann alsdann von den Patrimonial-Gerichten die Concession ertheilt werden; dahingegen im entgegengesetzten Falle die nachstehende Vorschrift zu beobachten ist[4]).

4) In den Fällen, da gegen die gesuchte Concession irgend ein Widerspruch erregt wird, ist von den Aemtern
a) wegen aller unter Amtsjurisdiction neu anzulegender Mühlen und Mahlgängen, ingleichen
b) wegen der unter Patrimonial-Jurisdiction an der Elbe, Freiberger und Zwickauer Mulde, ober- und unterhalb ihrer Vereinigung, nicht minder an den künftig schiffbar gemachten Flüssen und Schiffahrtskanälen zu erbauenden Mühlen und vorzurichtenden Mahlgängen an das geh. Finanz-Collegium Bericht zu erstatten; hingegen in allen übrigen unter Patrimonial-Jurisdiction vorkommenden Fällen die entstandene Differenz zur Landesregierung einzuberichten [5]).

5) Zu Begründung des Widerspruchs anderer Müller ist die Besorgniß wegen wahrscheinlicher Entziehung oder Verminderung der Mahlgäste allein nicht für hinreichend zu achten [6]).

6) Dem Fiscus bleibt vorbehalten, bei den von dem geheimen Finanz-Collegio zu ertheilenden Concessionen, wenn neue Mühlen an öffentlichen Flüssen, oder an solchen Bächen und Privatflüssen, deren Gebrauch dadurch einer zu den Cammergütern gehörigen Mühle nachtheilig werden könnte, angelegt werden sollen, ingleichen, wenn von einer andern an ebendemselben Bache oder Privatflusse vorhandenen Mühle ein Canon entrichtet wird, nicht minder bei Anlegung neuer Windmühlen unter Amts-Gerichtsbarkeit, wenn

innerhalb deſſelben Amtsbezirks von irgend einem Waſſer- oder Windmüller ein jährlicher Canon bereits erhoben wird, oder die anzulegende neue Windmühle einer zu den Cammergütern gehörigen Mühle nachtheilig werden könnte, von dem Mühlen-Erbauer einen verhältnißmäßigen Canon auszubedingen [1].

1) Resol. Gravam. v. J. 1603. §. 12. (Cod. Aug. Th. I. S. 162.). — Reſcr. v. 13. Decbr. 1742. (Cod. Aug. Fortſ. I. Th. I. S. 1538.). — Vergl. Befehl wegen der zu Anlegung neuer Mühlen zu ertheilenden Conceſſionen v. 7. Octbr. 1800. (Cod. Aug. Fortſ. II. Th. III. S. 395.). — Chr. Gottl. Biener Comment. ad legem novam de iure aedificandar. molarum a. d. 7. Octbr. editam. Lips. 1803.

2) Generale die Anlegung neuer Mühlen und die dazu erforderlichen Conceſſionen betr. v. 8. Mai 1811. §. 1. (Cod. Aug. Fortſ. III. Th. II. S. 311.).

3) Daſ. §. 2.

4) Daſ. §. 3.

5) Daſ. §. 4.

6) Daſ. §. 5.

7) Daſ. §. 6.

§. 14.

Von dem Rechte, eine neue Mühle anzulegen, muß das Recht, eine bereits vorhandene neu zu erbauen, oder auf der alten Mühlſtätte eine neue aufzuführen, unterſchieden werden, indem hierbei irgend eine landesherrliche oder polizeiliche Einſchränkung nicht leicht gedacht werden kann [1]. Indeß verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß

Digitized by Google

weder mehrere Mahlgänge, als früher vorhanden gewesen, angelegt[2]), noch die Mühle überhaupt ganz verändert, oder an einen andern Ort versetzt werden darf[3])

1) Einer nicht zu beachtenden and. Mein. ist Selchov Elem. iur. Germ. §. 529.

2) Estor Th. I. §. 2383. — F. Ch. J. Fischer Cameral- und Polizeirecht. Bd. III. §. 89. S. 51.

3) Struyk de iure prohibendi exstructionem molendin. Cap. I.

§. 15.

Allenthalben, selbst da, wo die Erbauung von Mühlen nur nach vorher nachgesuchter landesherrlicher Concession geschehen darf, ist es doch jedem Grundbesitzer verstattet, zu seinem Hausgebrauche eine Haus-Mühle für sich zu erbauen, jedoch darf er für keinen andern mahlen. Dasselbe wird auch bisweilen einzelnen Gemeinden gestattet[1]).

1) Zwar scheinen die oben angegebenen gesetzlichen Bestimmungen dieser Meinung entgegen zu stehen, allein nach dem Sinne des Gesetzes, ist wohl nur von den zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Mühlen die Rede, da auch nur der Wasser- und Windmühlen, keineswegs aber der Hausmühlen ausdrücklich gedacht ist. Nicht weniger spricht die Erfahrung in sofern dafür, in wie fern z. B. Schrotmühlen zu eigenem wirthschaftlichen und technischen Gebrauche, ungehindert von Privatpersonen errrichtet werden dürfen. In den Preuß. Staaten sind jedoch die Handmühlen ausdrücklich verboten. Edict v. 28. Octbr. 1810. §. 9.

Zweites Capitel.

Von den Veränderungen an den Mühlen.

§. 16.

Alles Verrücken und Verändern einer Mühle, ist nach dem Befugnisse des neuen Anbaues zu beurtheilen.

Von besonderer Wichtigkeit ist hier der Fall, wenn aus einer unterschlächtigen Mühle eine oberschlächtige gemacht werden soll. Es wird hierbei sehr häufig den Besitzern der oberhalb des Stroms gelegenen Mühlen und der daselbst befindlichen Ländereien, durch das Stauen des Wassers ein beträchtlicher Schaden zugefügt, und den unterhalb desselben liegenden, das Wasser über die Gebühr lange aufgehalten, und beiden steht demnach ein Widerspruchsrecht zu [1]).

1) E. A. Rüling Diss. de eo, quod circa molendinor. exstructionem atque bannum iustum est. Lips. 1740. §. XLIX. p. 86. — Klingner a. a. O. S. 370. — Hinsichtlich der in den preuß. Staaten bestehenden gesetzlichen Vorschriften wegen Veränderungen an den Mühlen ist zu vergl. §. 12.

§. 17.

Derjenige, welcher hierbei ein Widerspruchsrecht ausüben will, hat jedoch immer mit vieler Vorsicht zu handeln, um des benachbarten Müllers natürliche Freiheit nicht zu beschränken und bisweilen den Umstand, ob die Mühle an einem öffentlichen oder Privat-Flusse liegt,

Digitized by Google

zu berücksichtigen [1]). Ihm liegt auch jederzeit der Beweis des zu befürchtenden Nachtheils ob.

1) In dieser Beziehung gehört hierher ein im Monat October des Jahres 1747 von der Juristen-Facultät zu Leipzig gesprochenes Urthel, worin Kläger abgewiesen und der Spruch mit folgenden Gründen unterstützt war: „Obwohl Kläger zu behaupten suchet, daß ihm, wider Beklagtens neuerlicher Weise unternommenes Aufsetzen einer Pfoste oder Zimmers, auf seinen in der Hopfebach befindlichen Ueberfall oder Wehr, diesfalls ein ius prohibendi und novi operis nunciatio zukomme, weil er dergleichen über Menschen Gedenken sich nicht unterfangen, durch solches Spannen aber das Wasser in seinem natürlichen Laufe gehindert und die daran befindlichen Grundstücke überschwemmet, die Dämme ruiniret und Kläger wegen des daher rührenden Wiederwogs und Zurücktreibung des Wassers, im Mahlen verhindert oder verderbet werde, Wernh. P. II. Obs. 382. sowohl die eigenmächtige Erhöhung und Spannung der Wehre in Mühlen-Ordnungen expresse verboten, auch verschiedene Rechtsgelehrte, das dem Ober-Müller, in dem ihm per reverberationem, da das Wasser die Mühl-Räder gänzlich verhindert, geschadet werde, ein ius prohibendi et contradicendi zustehe, behaupten. D. a. u. D. der Hopfebach kein öffentlicher Fluß, sondern ein Privat-Bach ist, hiernächst einem jeden ex libertate naturali, so weit der Bach durch seinen Grund und Boden gehet, wenn nicht lex prohibitiva, oder consuetudo indubitata, oder servitus vorhanden, solches auch nicht ad aemulationem alterius geschiehet, nach Gefallen zu bauen, ohngeachtet dem Nachbar dadurch ein Vortheil entzogen wird, gemeinen Rechten nach erlaubet, folglich auch Beklagter, das Wehr zu sei-

einem Nutzen, durch ein aufgesetztes Bret, zu erhöhen wohl befugt gewesen, Mev. P. 8. dec. 231. Wehnn. Vol. 2. suppl. ad Obs. 382. Angesehen dasjenige, was aus den Landes-Gesetzen und der Rechtslehrer Meinung angeführt, blos die öffentlichen Flüsse und die darauf befindlichen Mühlen concerniret, bei welchen es, da flumina et molendina publica ad regalia gehören, et quorum fluminum usus omnibus, quibus princeps molendina concessit, offen stehen muß, mithin alveus, durch Erhöhung des Wehrs, nicht verändert werden darf, eine ganz andere Beschaffenheit, als bei privatis rivis, allermaaßen diese einem privato, durch dessen Grund und Boden sie gehen, gänzlich unterworfen seyn und keineswegs ad regalia, da kein herrschaftliches Interesse mit einschläget, gehören, Ziegler de jure maj. L. 2. Cap. 13. §. 43. Richter dec. 131. n. 8. Dannenhero auch Beklagtens libertas naturalis, welcher er in Ansehung seiner Mühle sich zu erfreuen hat, durch diese Mühlengesetze nicht restringiret wird; darneben eine novi operis nunciatio, als welche, wenn etwas nicht in fundo nunciantis, auch nicht wieder eine hergebrachte servitutem, oder wider öffentlichen Nutzen gebauet wird, nicht statt hat, L. 2. §. 9. D. de novi op. nun. Wie denn Beklagtem dergleichen Aufsatz zu machen, wenn er auch über rechtsverwährte Zeit solches nicht gethan, unverwehret gewesen, sindemal in iuribus negativis et rebus meraefacultatis, dergleichen die unterlassene Erhöhung des Wehrs und Sammlung des Wassers ist, keine praescription eo solo non usu, sine praecedente prohibitione et acquiescentia alterius, bekannten Rechten nach entstehet, Carpzov P. II. Const. 4. def. 13. n. 1. Struv. usus mod. Pand. L. 39. Tit. 2. §. 9. auch possessio simplex nicht sofort eine possessionem iuris prohi-

hendi in sich begreifet, sondern actus prohibitivos erfordert, Wernh. suppl. 8. Obs. 87. P. I. et Obs. 4. P. VIII. Zu geschweigen, daß bei der angestellten Besichtigung die geschwornen Müller, daß Beklagter das Wehr höher, als es anfänglich und bei der Erbauung gewesen, gemacht habe keineswegs gefunden, auch das Wasser in Betracht Klägers Mühle fast eine Viertel-Meile von Beklagtens Mühle und über dieselbe gelegen, auch der Bach krumm und schangenweise, sowohl ohnweit Klägers Mühle weit schneller, als bei Beklagtens fließet, seiner Natur und Beschaffenheit nach, dessen Räder und Mahlen nicht hindern, noch einigen Wiederwog bei Klägers Mühle verursachen kann, solchemnach und da Beklagter in continenti, per ocularem inspectionem, seinen Beweiß geführet, worein Kläger selbst consentiret, folglich seinem facto nicht contraveniren mag, vielmehr Klägers temeritas litigandi und da es ihm an einem jure prohibendi ermangelt, sich daraus veroffenbaret ꝛc.

§. 18.

Wenn schon, den bestehenden landesherrlichen Gesetzen zu Folge[1]), die Vermehrung der Mahlgänge dem Mühlenbesitzer nicht gestattet ist, so kann er doch keineswegs verhindert werden, einen Mahlgang in einen Oelgang zu verwandeln, eben so wenig, als seinen Mahlgängen annoch einen besondern Oelgang beizufügen. Es ist im letztern Falle nur zu berücksichtigen, daß der Wassergang den Untermüllern nicht beeinträchtiget wird[2]).

1) Vergl. §. 12. u. 13.

2) Dem gemäß sprach das königl. sächs. Appellations-Gericht in Sachen Johann Christophs von Spoor ꝛc. Carl Schreyen:

„daß in voriger Instanz übel gesprochen und wohl appellirt, derowegen Appellant entweder über die bishero gehabte vier Mahlgänge auch den fünften Oelgang mit anzuhenken, oder den vierten Mahlgang in einen Oelgang zu verwandeln wohl befugt." — Auch die Juristenfacultät zu Leipzig ertheilte in derselben Sache folgendes Responsum: „habt ihr vor etlicher Zeit das Rittergut Schörbitz, mit allen dessen Zubehörungen, sammt einer Mühlstätte von vier Gängen an dem Elsterstrom gelegen, an euch erblichen erkauft, weil aber die Mühle ganz verwüstet gewesen, und ihr dieselbe neuerlicher Zeit mit drei Mahl- und einem Oelgange wieder angebauet, bei Ihrer Hochfürstl. Durchl. zu Merseburg aber die Besitzer der zu Hainichen liegenden Oelmühlen mediante novi operis nunciatione klagbar worden, und es allda so weit bracht, daß auf des Amtschössers zu Skeuditz eingeschickten Bericht den Oelbau abzuschaffen euch anbefohlen worden: So entstehet die Frage, ob die Novi Operis nunciatio in diesem Fall zulässlichen? Ob nun wohl die Besitzer zu Hainichen vorgeben, daß der vorgenommene Oelen-Mühlenbau wider Recht ihnen zum Nachtheil geschehen, und daß Keinem ohne der hohen Landesf. Obrigkeit Vergünstigung dergleichen werkstellig zu machen nachgelassen; Dennoch a. u. d. novi operis nunciatio, wann sie beständig seyn soll, vor Verfertigung und Aufbauung des neuen Gebäudes geschehen muß, und dann euer Mahl- und Oelmühlenbau, ehe solche erfolget, schon zur perfection und Vollkommenheit gelanget. So hat dahero dieselbe nunmehro nicht statt, sondern es ist euer Gegentheil, dafern er euch deswegen Anspruchs zu erlassen nicht gemeynet, ordentliche Klage anzustellen schuldig." — Ausführlicher aber ist das diesfalls ertheilte Responsum der Wittenberger Juristen-Facultät: „Als derselbe uns seinen

Bericht und angehängte Rechts-Frage, sammt Beilage mit A. B. C. bezeichnet, zugeschicket, und sich des Rechten darüber zu erlernen gebeten, Demnach erachten ꝛc. Wir ꝛc. Hat der Herr vor etlichen Jahren das Rittergut Schörbitz sammt allen Zubehörungen, als unter andern einer Mühlstätte von vier Gängen an dem Elsterstrom gelegen erblich erkauft, und weil die Mühle verwüstet gewesen, mit Zuziehung des Amtschössers zu Skeuditz, so mit dem Baumeister das Gedinge gemacht, und den Contract als Beystand vollzogen, selbige mit drei Mahlgängen wiederumb aufgebaut, den vierten Mahlgang aber in einen Oelgang verwandelt. Nachdem nun der Oelgang bis auf Einhengen fertig gewesen, haben die Besitzer der Oelmühlen zu Hainichen den Herrn bei Ihrer Durchl. ꝛc. novum opus nunciret, und auf des Amtschössers zu Skeuditz unterthänigsten Bericht, es so weit gebracht, daß dem Herrn per mandatum poenale bei 500 RGfl. Strafe anbefohlen worden, mit fernern Bau des Oelgangs innen zu halten, darbey es denn verblieben, und die Sache zu ordentlicher Ausführung verwiesen, von den Hrn. aber actio negatoria angestellet worden, nach mehrern Inhalt des uns zugeschickten Berichts und der Beilagen. Wenn nun gleich von dem Amtschösser zu Skeuditz, so des Amts Interesse verthätigen will, und dessen Consorten, denen Besitzern der Oelmühlen zu Hainichen angeführet wird, oder werden könnte, daß in Sächsischen Landen weder eine neue Mühle zu bauen, noch auch eine Mahlmühle in eine Oelmühle zu verwandeln, ohne der hohen Obrigkeit Vergünstigung zugelassen, inmassen nicht allein unterschiedene Rechtslehrer auf dergleichen Gewohnheit sich beziehen wollen, und Carpzovius ein darauf gesprochenes Urtel der Schöppen zu Leipzig angeführet, sondern auch die Churf. Sächs. Mühlenordnung de ao. 1613

et 1661 ausdrücklich dahin gehet, daß kein neuer Mühlenbau verstattet werden solle, und solche Observanz im Amte Skeuditz insonderheit eingeführet sei, wozu ferner komme, daß dem Herrn nicht gebühre, ohne des Lehnsherrn Einwilligung etwas im Lehn zu ändern, gestalt Ihre Hochf. Durchl. vermöge des mandati poenalis solch Fürnehmen für widerrechtlich erkläret, der Herr auch dieses selbst erkannt, und nicht auf sein Recht und Befugniß dringen wollen, sondern ex gratia Principis gnädigste Concession unterthänigst gebeten, dennoch a. u. d. der Herrn Schöppen zu Leipzig Urtel nur opinio Prudentium ist, die übrigen angezogene Rechtslehrer aber die angeführte Gewohnheit auf sächs. Boden nicht sowohl für sich selbst bezeugen, als aus andern, und zwar, wenn sie genau untersuchet werden, insgesamt aus dem Modestino Pistoris anführen, da doch weder dieser Modestinus Pistoris, noch auch dessen Additionator Jacob Schultes an dem angezogenen Orte dergleichen eigentlich statuiren, ferner die Churf. Sächs. Mühlen-Ordnungen nicht allgemein seyn, sondern etliche umb Dresden gelegene Mühlen betreffen, und daß, dergleichen im Amte Skeuditz beständigerweise eingeführet, nicht erwiesen, vielmehr von dem Amtschösser in einem Schreiben gestanden worden, daß solche Verwandlung eines Mahl- in einen Oelgang an zweien Orten, ohne Special-Concession geschehen, da dann auch dieser Bau des Oelgangs zu des Lehns Aufnehmen gereichet, und also ohne des Lehnsherrn Einwilligung wohl fürgenommen werden können, überdieses das Fürstl. Rescriptum nicht in vim sententiae definitivae ergangen, sondern Ihre Hochf. Durchl. selbst die Sache zu fernerer Ausführung verwiesen, und endlich der Herr dadurch, daß er die gnädigste Concession ex gratia unterthänigst gebeten, sich seines Befugnisses nicht begeben, da-

hingegen nun die natürliche Freiheit, vermöge welcher jeder auf seinem Grund und Boden nach Belieben zu bauen, wenn solches nur nicht eigentlich in Gemüth und Meinung einem andern zu schaden geschieht, wohl befugt, ihnen zu statten kommt, und absonderlich so viel den Mühlenbau betrift, wenn nur der Wassergang dadurch nicht verderbet wird, in diesem Churfürstenthum bestärket worden, welche geschriebene Constitutiones denn bei denen Rechts-Collegiis dieser Lande in üblicher Observanz sein, und beim Versprechen in acht genommen werden, Inmaßen auch andere Dicasteria, wie aus denen beim Richtero befindlichen praeiudiciis zu ersehen, solches für Recht halten. So erkennt demnechero so viel, daß der Herr auf seiner Mühle auf dem Altergut zu Schörditz über die bisherigen vier Mahlgänge den fünften Oelgang, wenn der Wassergang den Nachmüllern nicht verderbet wird, von neuen zu bauen, oder den vierten Mahlgang in einen Oelgang zu verwandeln wohl befugt."

Drittes Capitel.

Vom Wasserlaufe.

Erster Abschnitt.

Von den hierbei zu beachtenden technischen Grundsätzen.

§. 19.

Der Stand und Lauf des Wassers ist bei gangbaren Mühlen sowohl, als auch bei neu zu errichtenden von besonderer Wichtigkeit. Durch ungeziemende Behandlung des Wasserlaufes kann nicht nur das Austreten der

Gewässer bei Anschwellung der Flüsse befördert und herbeigeführt werden, sondern es können auch Versumpfungen und andere Schäden dadurch entstehen.

§. 20.

Bei einem neu anzulegenden Mühlenwerke muß man genau wissen, wie viel ein Ort höher oder niedriger, als der andere liegt, was man das Gefälle nennt. Es ist dieses nicht nur für den Mühlenerbauer, sondern auch für benachbarte Müller und Grundstücksbesitzer von der höchsten Wichtigkeit, weil es hier öfters auf einen Viertelzoll ankommt*).

*) Hinsichtlich der hierbei zu beobachtenden technischen und mathematischen Grundsätze ist zu vergl. M. Wölfer Forst- und Feldmeßkunst. Leipz. 1828. S. 442. ff.

§. 21.

Bei Regulirung des Flusses ist zuförderst die Normalbreite und Normaltiefe zu bestimmen. Wenn nehmlich ein Fluß oder Bach keine andern Zuflüsse aus Bächen, Gräben, Teichen ꝛc. und nur seine eigene Wassermasse fortzuwälzen hat, so nennt man die Breite und Tiefe desselben mit Berücksichtigung der Uferhöhe die gehörige Normalbreite und Normaltiefe. Wenn sich aber in einen Fluß mehrere kleine Flüsse oder Bäche ergießen, und der Hauptfluß gewinnt bei den Einmündungen der kleineren Flüsse oder Bäche weder an der Breite noch an der Tiefe, dann hat der Fluß seine gehörige Normalbreite und Tiefe nicht, und diese muß daher demselben

entweder in der Breite oder Tiefe, und wenn dieses nicht angehen sollte, durch die Anlage von Dämmen auf beiden Ufern verschafft werden [1]).

1) Wenn nun zu Regulirung eines Flusses die Normalbreite bestimmt werden soll, dann ist die Berechnung folgende: z. B. 62 □F. des Fluß-Profils sollen 31′ vermittelte Breite geben; was für eine Breite geben 75 □F. 72 □Z. für das Fluß-Profil, welches derselbe bei gleich hohem Wasserstande haben muß,

$$\frac{31' \times 75 \square F.\ 72 \square Z.}{62 \square F.} = 37' 9''$$ vermittelte Breite für das Fluß-Profil. Wenn aber der hinzukommende Flächeninhalt des Fluß-Profils als 13 □F. 72 □Z. in der Tiefe des Flusses hergestellt, und die vermittelte Breite von 31′ nach dem Quer-Profile beibehalten werden soll, dann ist die Berechnung folgende: z. B. 62 □F. Flächeninhalt des Fluß-Profils geben einen Wasserstand von dem Wasserspiegel bis auf die Sohle des Flusses von 2′ Höhe, was geben 75 □F. 72 □Z. oder $75\frac{1}{2}$ □F. für einen Wasserstand?

$$\frac{2' \times 75\frac{1}{2} \square F.}{62 \square F.} = 2'\ 5''\ 2'''$$ Wasserstand vom Wasserspiegel bis auf die Sohle des Flusses für das Quer-Profil. Demnach muß nun die Sohle des Flusses nach der Untermühle zu 5″ 2‴ gehoben werden. — Kommt hierzu noch ein kleiner Fluß, so muß der Hauptfluß im ersten Falle noch erweitert, und im zweiten noch vertieft wrrden.

§. 22.

Bei dergleichen Flußregulirungen ist indessen auf die Oertlichkeiten selbst, so wie auf verschiedene andere Gegenstände Rücksicht zu nehmen, und zwar:

1) Wenn der Fluß nur wenig Gefälle hat, dann muß er erweitert werden, damit sich die Wassermassen nicht drängen und Rückstau verursachen, wodurch eigentlich Ueberschwemmungen entstehen, sondern sich gehörig fortwälzen können. Die Erweiterung der Flüsse, vorzüglich wenn sie zugleich Mühlgräben bilden, hat aber doppelten Nachtheil, nehmlich:

a) Ein breiter Fluß, besonders bei flachem Wasserstande, friert im Winter leichter zu, als ein tiefer; er setzt zu früh Grundeis an, welches der Mühle, oder vielmehr dem Laufe des Wassers, sehr nachtheilig ist, und bei Schneegestöber (Stäupermetter) vereinigt sich der Schnee mit dem Wasser und bildet eine feste Masse, wodurch der Mühle öfters auf mehrere Tage hintereinander das Wasser abgeschnitten wird, so lange, bis sich der Schnee wieder durch den Druck der folgenden Wassermassen aufgelöst hat, und hierdurch entstehen bei flachen Ufern nicht selten Ueberschwemmungen.

b) Durch die Erweiterung der Flüsse geht von den angrenzenden Ufern öfters bedeutendes Land verloren, wobei selten ohne Proceß ausgemittelt werden kann, wer den Schaden-Ersatz der verloren gegangenen Ländereien tragen muß. Es ist jedoch bei weniger Gefälle selten ein anderes Mittel vorhanden, als die Erweiterung der Flüsse.

2) Wenn hinreichendes Gefälle vorhanden ist, dann muß die Sohle des Flusses gehoben werden, damit das

Fluß-Profil die anströmenden Wassermassen fortzuführen im Stande ist.

3) Wenn aber etwa ein Unter-Müller das gangbare Zeug, die Wasserräder und Gerinne oder Fluthett, gehoben hätte, wornach sich auch die innere Einrichtung der Maschienerie richtet, welches nicht selten bedeutende Kosten verursacht, um es wieder in alten Stand zu setzen, dann muß die Regulirung in der Breite vorgenommen werden[1]).

1) Jede eigenmächtige Hebung des Mühlenzeugs wird immer die Erstattung aller Kosten so wie des Schadenersatzes nach sich ziehen.

§. 23.

Es ist noch nicht genug, wenn man einen Fluß wegen Ueberschwemmungen oder Mühlenstreitigkeiten, nivellirt und den Fluß selbst regulirt; man muß auch den Unterschied zwischen der scheinbaren und wirklichen Horizontallinie bestimmen, indem es bei wenig vorhandenem Gefälle, besonders bei Mühlenstreitigkeiten erforderlich ist, das vorhandene Gefälle bis auf ein Viertelzoll zu bestimmen, wo dann bei solchen genauen Bestimmungen der Unterschied zwischen der scheinbaren und wirklichen Horizontallinie durchaus berücksichtiget werden muß[1]).

Gewöhnlich rechnen die practischen Müller und Mühlen-Geschirr-Bauer auf 100 Ruthen Länge 1 Zoll Unterschied zwischen der scheinbaren und wirklichen Horizontallinie, welchen sie der Horizontallinie auf jede 100 Ruthen zulegen, und Reusche oder natürliches Ge-

fälle nennen; hierin sind sie aber ganz irrig, und manches Werk wird durch diese Meinung verdorben, denn nach den steigenden Potenzen kommt ein ganz anderes Resultat zum Vorschein [2]).

1) Bei sehr bedeutendem Gefälle, wo es auf einige Zolle nicht ankommt, ist dieses auch nicht erforderlich.

2) Es ergibt sich dieses auch aus der nachstehenden Berechnung:

Durchmeßer der Erde 1728 Meilen. Abgewogene Linie 1 Meile.

2 | 864 Halbmeßer, quadrire 1 Meile = 1 □M.

quadrirt 864

3456
5184
6912

□des Halbmeßers: 746496

1 □Meile addirt.

$\sqrt{}$ 74 | 64 | 97 — 864... Meilen.

64

10 | 64
1 | 66
6

68 | 97
17 | 24
4

68 96

1, 00 | 00 | 00 | 00 | 0 0 | 5
17 | 28 | 00 | 00 | 0+5
5

86 | 40 | 00 | 00 | 2 5

13 59 99 99 7 5

Wenn man nun die Entfernung zweier abzuwägender Punkte zu 25 Ruthen annimmt, so beträge, nach mehreren angestellten Versuchen, der Unterschied $\frac{1}{3}$ Linie, und der Unterschied von $\frac{1}{4}$ Meile oder 500 Ruthen 1 Fuß 10 Zoll $2\frac{1}{2}$ Linien. Da nun, des Richtigsten dieser Berechnungen ungeachtet, immerwährende Differenzen entstehen, welche in den Nivellir-Instrumenten liegen, so muß man bei genauen Nivellementen für den Unterschied zwischen der scheinbaren und wirklichen Horizontallinie, statt $\frac{1}{3}$ Linie auf 25 Ruthen, $\frac{1}{2}$ Linie annehmen, wozu nachstehende Tabelle nützlich ist:

Nr. der Stationen.	Länge der Stationen.	Die vielfache Länge der Stationen von	Die Abweichung der scheinbaren von der wirklichen Horizontallinie.			Die vielfache Höhe der Stationen von
	R.	1—20.	F.	Z.	L.	1—20.
1	25	1fache			$\frac{1}{2}$	1fache
2	50	2			2	4
3	75	3			$4\frac{1}{2}$	9
4	100	4			8	16
5	125	5		1	$\frac{1}{2}$	25
6	150	6		1	6	36
7	175	7		2	$\frac{1}{2}$	49
8	200	8		2	8	64
9	225	9		3	$4\frac{1}{2}$	81
10	250	10		4	2	100
11	275	11		5	$\frac{1}{2}$	121
12	300	12		6		144
13	325	13		7	$\frac{1}{2}$	169
14	350	14		8	2	196
15	375	15		9	$4\frac{1}{2}$	225
16	400	16		10	8	256
17	425	17	1		$\frac{1}{2}$	289
18	450	18	1	1	6	324
19	475	19	1	3	$\frac{1}{2}$	361
20	500	20	1	4	8	400

Diese Tabelle ist auf eine Viertelmeile von 500 Ruthen berechnet; wenn also ein Mühlgraben von derselben Länge abgewogen wäre, so müßte die Differenz von 1 Fuß, 4 Zoll und 8 Linien zu dem gefundenen Gefälle noch addirt werden, und eben so verfährt man bei kürzern Längen nach der Tabelle von Station zu Station, z. B. auf 250 Ruthen Länge, oder $\frac{1}{8}$ Meile, 4 Zoll, 2 Linien.

§. 24.

Nicht selten kommt auch, besonders in Mühlgräben, bei Abwägung des Wassers, die Geschwindigkeit des darin hinabfließenden Wassers in Betracht').

Durch mehrere sorgfältige Versuche hat man gefunden, daß jeder schwere Körper nahe an der Oberfläche der Erde in Zeit von einer Secunde 15 Pariser oder 16 Leipziger Fuß fällt, und daß derselbe am Ende der Secunde eine Geschwindigkeit von 30 Pariser, oder 32 Leipziger Fuß erhält, und sich so seine Geschwindigkeit in jedem weitern Fallraume um das Ein-, Drei- und Fünffache u. s. w. vermehrt, nach dem Verhältnisse der ungeraden Zahlen. Nun hat man ferner gefunden, daß nicht allein die festen, sondern auch die flüssigen Körper sich genau nach diesen Fallgesetzen richten — also auch das Wasser in seinem Laufe. Ferner hat man aus diesen Fallgesetzen ein Verhältniß gefunden, nach welchem man aus dem Gefälle eines Flusses auch die Geschwindigkeit desselben berechnen kann.

Will man nun z. B. wissen, wie viel die Geschwindigkeit des Wassers von einem 2 Fuß hohen Gefälle be-

trägt, so schließt man nach der bekannten Fallhöhe eines schweren Körpers = 15 Fuß in 1 Secunde zu dem Quadrat der am Ende erlangten Geschwindigkeit = 900, und zieht aus dem Producte die Quadratwurzel, so zeigt diese die Geschwindigkeit des Wassers auf vorerwähntes Gefälle von 2 Fuß [1]).

1) Wenn man erst das Gefälle eines Flusses ausgemittelt hat, dann kann man die Geschwindigkeit desselben, ohne weitere Messung, durch Rechnung finden; man hat also dann nicht nöthig, sich der sonst zur Geschwindigkeits-Messung erforderlichen Instrumente zu bedienen.

2) Das hierher gehörige Exempel ist folgendes:

Ansatz: $16 : 2 = 1024 : X$?

Ausführung: $X = \frac{1024 \times 2}{16} = \frac{128}{\sqrt{\ }} = 11$ Fuß Geschwindigkeit des Wassers in einer Secunde. Auf dieselbe Art wird nun auch von jedem bekannten Gefälle die Geschwindigkeit des Wassers gefunden.

§. 25.

Wenn, was oft geschieht, der Unter-Müller das Zeug hebt, so muß er nothwendig auch das Wasserrad um eben so viel höher machen, als er jenes gehoben hat. Hat man nun nur noch eine alte Wasserrad-Felge, so läßt sich daraus die Höhe des alten zertrümmerten Rades recht gut bestimmen.

Wenn man nehmlich die Linie eines Bogens (welches eine Sehne genannt wird) weiß, so lehrt die Geometrie, daß man aus der Höhe des Bogens und der Sehne den

Durchmesser und auch den Halbmesser finden kann, womit der ganze Bogen des Rades beschrieben worden. Es sei z. B. eine Höhe ab 30 Zoll, cb, oder die halbe Sehne, 60 Zoll, wie groß wird der halbe Durchmesser des Zirkels seyn, womit dieser Bogen beschrieben ist?

Man schließt, wie sich verhält die Höhe des Bogens ab = 30 zu der halben Sehne cb = 60, eben so verhält sich 60 zu dem gefundenen Stück des Durchmessers[1]).

Hat man z. B. ein Stück Felge von dem alten Wasserrade, und man wollte davon die Höhe des gewesenen Rades wissen, so operirt man, nach der vorigen Aufgabe wie folgt. Die Höhe des Bogens wäre z. B. 17 Zoll, und die halbe Breite der Sehne 42 Zoll, wie hoch würde das Rad seyn?[2]).

1) Das Exempel ist:

Ansatz: 30: 60 = 60: X?

Ausführ. $\frac{60 \times 60}{30} = 120 + 30 = \frac{150}{2} = 75$ Zoll der Halbmesser, womit der Bogen beschrieben ist.

2) Nehmlich mit folgendem Exempel:

Ansatz: 17: 42 = 42: X?

Ausführ. $\frac{42 \times 42}{17} = 103 + 17 = \frac{120\frac{13}{17}}{2} = 10$ Fuß und $\frac{13}{17}$ Zoll die Höhe des Wasserrades. Auf diese Art kann die Höhe eines jeden Rades ausgemittelt werden, sobald eine alte Felge vorhanden ist. — Die bis hierher angeführten Aufgaben haben nicht nur für den Techniker, sondern auch für den Juristen ganz besondere Wichtigkeit,

worin der Grund zu deren Aufnahme allhier gefunden werden mag. In vorkommenden Fällen wird wenigstens der Jurist nicht ganz von dem Techniker und dessen sehr oft unrichtiger Meinung abhängig seyn.

Zweyter Abschnitt.

Von den dabei in Betracht kommenden rechtlichen Grundsätzen.

§. 26.

Die physische Möglichkeit, eine Wassermühle anzulegen, beruht hauptsächlich auf einem vorhandenen zureichenden Gefälle und auf dem hinlänglichen Zufluss des Wassers.

1) Vergl. Pfotenhauer Einige Begriffe und Grundsätze für Juristen, welche Mühlenprocesse zu beurtheilen und zu entscheiden haben. In Zachariä Annalen der Gesetzgebung u. der Rechtswissensch. ꝛc. Lpz. 1806. Th II. S. 146.

§. 27.

Das Gefälle eines Flusses ist die Abneigung der Strombahn von der wahren Horizontallinie[1]). Je mehr nun in je kürzern Distanzen eine Strombahn sich von dieser Horizontallinie abneigt, desto größer ist das Gefälle, und desto stärker die Gewalt des Wassers.

Bei einer jeden feststehenden Wassermühle ist a) das Gefälle des Ufers, b) die Rösche, c) der Was-

ſerſtand und c) das lebendige Gefälle, in Betrachtung zu ziehen. Es muß nehmlich der Fluß an demjenigen Orte, wo die Mühle hinkommen ſoll, um einige Fuß in die Höhe oder zurück nach ſeinen Quellen getrieben werden können, ohne daß derſelbe über ſeine Ufer tritt [2]) und eine Ueberſchwemmung der anliegenden Grundſtücke verurſacht [3]).

1) Vergl. §. 19. ff.

2) In ſo fern oberhalb der neuanzulegenden bereits eine Mühle befindlich iſt, muß zugleich unterſucht werden, ob die Zurücktreibung des Waſſers eine Stauung in die Räder des Obermüllers verurſacht.

3) Hieraus folgt, daß auch dann, wenn die zu erbauende Mühle die erſte iſt, die der Fluß treibt, die Beſitzer der an dem Fluſſe liegenden Grundſtücke bei Ausmittelung des Gefälles und Waſſerſtandes mit ihren Einwendungen gehört werden müſſen. — Pfotenhauer a. a. O. S. 147.

§. 28.

Ein ſolches Gefälle heißt das Gefälle des Ufers. Es muß bei einem unterſchlächtigen Rade 3 bis 4 Fuß, bei einem oberſchlächtigen aber über 7 Fuß betragen [1]).

1) Pfotenhauer a. a. O.

§. 29.

Dieſes Zurücktreibens ungeachtet, muß der Fluß noch eine gewiſſe Inclination behalten. Dieſe Abneigung nennt man die Röſche oder den Riſch, und man verſteht darunter das Gefälle, welches oberhalb der Mühle zum

Zufluß, und unterhalb derselben zum Abfluß des Wassers erforderlich ist. Einige rechnen auf 100 Fuß Länge des Mühlgrabens 2 Zoll Rasche, Andere noch weniger [1]).

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 144 f.

§. 30.

Der Wasserstand ist die Höhe des geschützten Wassers auf dem Fachbaume, oder diejenige Quantität Wasser, welches durch die Schutzbreter gehalten wird, ohne daß es überläuft. In Ansehung dieses Wasserstandes kann jede Stabermühle mit 1½ Fuß bis 2½ Zoll Höhe im Gegensatz des Unterwassers, ein Wasserzeug mit 3 Fuß zufrieden seyn. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß diese drei Arten unterschlächtiger Räder, ohne den Besitzer einer höher liegenden Mühle oder den umliegenden Gegenden zu schaden, nicht mehr Wasserstand erhalten können, denn außerdem kann der Wasserstand nach den Umständen erhöhet werden [2]).

2) Pfotenhauer a. a. O. S. 148.

§. 31.

Lebendiges Gefälle ist dasjenige, welches die Gerinne zur Inclination bekommen [1]).

1) Pfotenhauer a. a. O.

§. 32.

Wenn der Fluß, der eine Mühle treibt, anwächst, so ist der Müller verbunden, zuerst das wüste Gerinne, und wenn dieses den Abfluß des Wassers nicht hinlänglich

fordere, die Schützen an dem oberhalb der Mühle befindlichen Aufziehwehre zu ziehen, damit die Uebertretung des Flusses so lange als möglich verhindert werde.)

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 156.

§. 33.

Wenn an einem Flusse oder Bache mehrere Mühlen liegen und die Quantität des darin befindlichen Wassers durch anhaltende trockene Witterung so sehr vermindert wird, daß es zum Unterriebe dieser Mühlen nicht mehr hinreicht, so kann der Obermüller das Wasser durch Zuziehung der Schützen von seinem Gehöfte so lange anhalten, bis er den zur Bewegung seiner Mühle nöthigen Wasservorrath gesammelt hat. Denn die natürliche Lage der Obermühle bringt schon den ersten und nächsten Gebrauch des Wassers mit sich, sie mag früher oder später erbaut seyn, als die Untermühle. Er fügt auch dadurch dem Untermüller keinen Schaden zu, da dieser die ihm außerdem zufließende kleine Quantität Wasser, ohne es ebenfalls zu sammeln, nicht benutzen könnte. Dieses Recht des Obermüllers bedarf daher keines Beweises, sondern der Untermüller muß, wenn er solches nicht gestatten will, ein besonderes Verbietungsrecht darthun. Doch darf der Obermüller dieses Stauungsrecht nur bei wirklich eingetretenem Wassermangel und mit der möglichsten Mäßigung ausüben. Wenn er daher z. B. bei seiner Mühle mehrere Gänge hat, und so viel Wasser vorhanden ist, daß er mit einem Gange mahlen kann,

so muß er die Mühle anlassen, oder, wenn er nichts zu mahlen hat, das wüste Gerinne ziehen, damit der Untermüller auch mit einem Gange mahlen kann, und er darf das Wasser nicht so lange schützen, bis es hinreicht, um sämmtliche Gänge seiner höher gelegenen Mühle in Bewegung zu setzen[1]).

1) v. Bülow und Hasemann Prakt. Erörter. Bd. 4. Nr. 1. S. 8.

2) Pfotenhauer a. a. O. S. 156. f.

§. 34.

Bei eingetretenem starken Froste müssen die Mühlen so viel möglich im beständigen Umtriebe erhalten werden, damit der Mühlgraben durch das Treibeis nicht zugesetzt und verstopft werde. Zu einer solchen Jahreszeit verursacht die Zurückhaltung des Wassers in der Obermühle dem Untermüller oft einen großen Nachtheil, weil sich nunmehr durch das Fallen des Mühlgrabens zwischen der Obermühle das Treibeis senkt und an den Boden des Mühlgrabens anfriert, mithin das Wasser, wenn die Obermühle wieder angelassen wird, über die Ufer des Mühlgrabens geht und, ehe es die Untermühle erreicht, über die angrenzenden Grundstücke einen Ausweg sucht[1]).

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 157. ff.

§. 35.

Derjenige, welcher sich bei Veränderung des Wasserlaufs eines ihm zustehenden Befugnisses bedient, ist zwar

für die daraus entstehenden Schäden nicht verantwortlich, doch darf er dieses Befugniß nirgends, und besonders bei vorhabenden Bauten die in den Mühlenordnungen zu Abweisung des Wassers über das Ueberfallwehr nachgelassene Zeit nicht überschreiten *).

1) In Sachen des Raths zu Leipzig c. die Gerichtsherrschaft zu Dölitz erkannte des Oberhofgericht demgemäß, und zwar aus folgenden Gründen: „Dieweil Beklagter bei dem von ihm ao. 1738 unternommenen neuen Grundbau eines Theils durch das Klägers Mühle bei sothanen Baue über die in der Mühlenordnung de ao. 1568 gesetzten vier Wochen, entgegene Wassern dergleichen durch Abweisung des Wassers über das Ueberfallwehr und neuerlich angesetzten Ständer, Klägern sowohl de praeterito, als de futuro besorglichen Schadens zugezogen, andern Theils aber, daß er bei dem unternommenen Mühlenbau die Besitzer der Ober- und Untermühle vorher nicht dazu gezogen, und gleichwohl ein und das andere durch den angelegten Panzer-Wahl-Pfahl und Fachbaum des Ober- und Untermühlen-Heerdes, wie auch Gerinnes-Oeffnung des alten Grießwerks gegen das neue, Einschränkung des Gerinnes und Anlegung dreier Schutzbreter, verändert haben soll, und hierbei, so viel die erste Art der Beschwerden betrifft, nicht allein der nächste Ober- und Untermüller, sondern auch die folgenden, denen dadurch Schaden zugefügt, ein ius agendi vor sich haben, diesen nach, da bereits wegen über die Zeit abgeschlagenen Wassers, in actis Ganitzsch c. Winklern res iudicata vor handen *), Klägern als locatori, ebenermaßen die Ersetzung

*) Nach diesem war der Besitzer des Ritterguts Dölitz von der wider ihn erhobenen Klage absolvirt worden, weil er bei seinem

dieses Schadens zu suchen frei stehet, gleichwohl Beklagter, wenn er diesen dem conductori bereits vergütet, solchen nicht zweimal gelten kann, ebenermaßen da Beklagter dasjenige Wasser, welches durch das eine Staugwerk an der Oelmühle über ein und eine halbe Elle breit auf Klägers Mühle nach Connewitz gegangen, und über das Ueberfallwehr und aus der Mühlen-Pleiße weggewiesen, und durch einen neuerlich gesetzten Ständer in seinen Graben geleitet, solches in vorigen Stand zu setzen und die Klägern hierunter zu Schaden gereichende facta turbativa abzustellen verbunden; hingegen so viel die Veränderung des Mahl-Pfahls und Fachbaums anbelangt, Inhalts der angezogenen Mühlen-Ordnung §. 2. so viel Klägers Interesse privatum betrifft, Beklagter nur die Nachbarn, so zunächst über oder unter ihnen Mühlen haben, zuzuziehen pflichtig gewesen und daher Klägern, da ihre Mühle nicht die nächste Unter-Mühle, sondern die Lösniger darzwischen liegt, Beklagtens einseitiges Bauen in so weit nicht impugniren kann, anstatt Staber-Gerinne aber, Panzer-Gerinne anzulegen res arbitria ist, und wenn diese schon nur etwas über 4 und eine halbe Elle weit, jedennoch das Lösniger Mahl-Gerinne, über welches auf die Connewitzer Mühle das Wasser abfließet, auch nur 4 und eine halbe Elle weit ist, ferner daß Beklagter nur drei Schutzbreter, und nicht sechse, vor dem wüsten Gerinne

---

Gegenbeweise ausgeführet, daß seine Vorfahren ein eignes Wehr auf der Elster erbaut, und solches nach Gefallen wieder eingehen lassen zu können, mithin in seiner Willkühr beruht, wie lange er solches aufziehen und mit dem Bau seiner Mühle zubringen wollen, Kläger auch diesfalls kein ius prohibendi angegeben und ausgeführet, indem die angezogene Mühlen-Ordnung auf Beklagtens im Churfürstenthum gelegene Mühle so schlechterdings nicht zu extendiren, auch actio ad interesse nicht gegründet gewesen.

gebauet, da dessen Ober- und Untermühle nicht mehrere hat, Klägern zu keinem Schaden gereichet.

§. 36.

Noch sind hier hinsichtlich der Wasserleitung und der Wersluth folgende allgemeine Grundsätze zu beachten:

1) Wasserleitungen und andere Wasserbaue in öffentlichen Oertern und Flüssen, müssen unter Aufsicht der Landes-Polizei geführt werden [1]). Besonders darf Niemand auf öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleußen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbarn vernommen und die Einwilligung des Staats beigebracht worden [2]).

2) Eben so darf in Privatflüssen zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden [3]). Vielmehr ist der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Canäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden [4]).

3) Gegen das außerhalb der ordentlichen Canäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu schützen befugt [5]). Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grund und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen, so ist der unterhalb

liegende Nachbar selbiges anzunehmen, und also dem Obern die Vorfluth zu gestatten verbunden [8]). Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten [9]).

4) Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben, nach Verhältniß desselben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen [8]). Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung sowohl als zur Unterhaltung desselben etwas beizutragen nicht verbunden [9]). Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schaden, mit Inbegriff der durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständiger, ersetzt werden [10]).

5) Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Gräben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besten der Graben gezogen worden.

6) Ist zu Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden der Kosten halber die oben unter Nr. 4. gegebenen Vorschriften Anwendung. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt denjenigen ob,

welcher den alten Graben zu unterhalten hatte. Doch muß bei Bestimmung der dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung, auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten Rücksicht genommen werden.

7) Zur Ableitung der Teiche oder stehenden Seen ist Niemand die Ziehung neuer Graben über sein Eigenthum wider seinen Willen zu gestatten verpflichtet.

1) Man vergl. v. Römer Staatsr. u. Statistik des Churfürstenth. Sachsen ꝛc. Th. II. S. 794. — L. 1. D. de flumin. (Lib. 43. tit. 12.).

2) L. 1. §. 12. D. eod. (ibid.). — L. 3. §. 1. D. de adq. quotid. (Lib. 43. tit. 20.). — L. 1. §. de eo, et seq. §. D. de aqu. pluv. arc. (Lib. 39. tit. 3.). — L. 2. §. merito D. ne quid in loco publ. (Lib. 43. tit. 8.). — L. fin. D. ne quid in flum. publ. (Lib. 43. tit. 13.).

3) Tot. tit. D. ne quid in flum. publ. (Lib. 43. tit. 13.). — L. 7. Cod. de serv. et aqu. (Lib. 3. tit. 34.). — L. 2. Cod. de lege aquil. (Lib. 3. tit. 35.). — Mühlenordnung v. J. 1561. (Cod. Aug. Th. II. S. 699.).

4) L. 41. D. de act. emt. (Lib. 19. tit. 1.). — L. 1. Cod. de aqu. duct. (Lib. 11. tit. 42.).

5) L. 1. §. 1. D. de rip. muniend. (Lib. 43. tit. 15.). — L. 1. §. 14. 15. 22. D. de aqu. et aqu. pluv. (Lib. 39. tit. 3.). — L. 2. §. 9. D. eod.

6) Pr. Inst. de servit. (Lib. 2. tit. 3.). — L. 17. §. 1. D. de aqu. pluv. (Lib. 43. tit. 20.). — L. 1. §. 22. D. de aqu. et aqu. pluv. (Lib. 39. tit. 2.).

7) Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb

liegenden Nachbarn zu Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn das allgemeine Beste es erfordert, und sie vollständig entschädiget werden.

1) Wernher Obs. sel. P. IX. Obs. 209. — Leyser Med. ad Pand. Spec. 109. med. 9.

9) L. 7. §. 2. D. de usufr. (Lib. 7. tit. 1.) — L. 6. §. 2. D. si serv. vind. (Lib. 8. tit. 5.)

10) Wesand Progr. de servitute necessaria. Vitemb. 1784.

§. 37.

In den Königl. Preuß. Staaten ist, um die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth entstehen, abzuwenden, folgendes bestimmt:

1) Bei den Mühlen oder andern durch Wehre oder Schleußen veranlaßten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich der Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

2) Diese Setzung kann nur durch sachverständige Commissarien der Provinzial-Polizeibehörden, unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

3) An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz

deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaume, der Mahl- und Freischleuße, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellement verglichen, und zu Protocoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verpflichtung hat, [1]) zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkphäle für den niedrigsten zuläßigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

4) Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnisse aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Commissarien den Merkpfahl darnach setzen.

5) Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch giltige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung [2]) vorzüglich beschleunigt werden. Findet sich hierbei, daß keine klaren Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Commissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodencultur und des Müllers oder sonstigen Staubberechtigten möglichst vereiniget werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde

finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die obern Polizeibehörden statt.

6) Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterungen interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Staubberechtigte so lange halten muß, bis ein anderes durch die definitive Entscheidung festgesetzt ist.

7) Von welchem Tage ab, und bis zu welchem Tage hin, blos der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Commissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protocolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

8) Kein Besitzer von Mühlen oder andern Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Oeffnung der Schleußen, Gerinne und Grundstücke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Wegräumung aller blos zeitlichen Hindernisse, den Abfluß desselben unentgeld-

lich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die, durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

9) Versäumt er dieß, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten die vorerwähnte Oeffnung, Abnehmung und Wegräumung, auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesitzers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Ersatze alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

10) Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entstehet. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört blos zur Cognition der Polizeibehörden und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

11) Die Mühlenbesitzer und Alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzuhalten berechtigt sind, sollen verpflichtet seyn, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein of-

sichtbar überwiegender Vortheil für die Bodencultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Cultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung zu geben bereit und vermögend sind.

12) Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Wegräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach dem polizeilichen Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Gegend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

13) Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen statt finden.

14) Selbst zu Ablassung von Teichen und stehenden Seen, kann, unter gedachten Bedingungen, die Gestattung der Vorfluth erfordert werden, und wird in so weit eine Ausnahme von dem entgegen stehenden Gesetz [2]) nachgegeben.

15) Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten und dar-

thun, daß sie bereits Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

16) Auf diesen Antrag wird sogleich eine Localuntersuchung durch sachkundige Commissarien verfügt, welche ausmitteln:

a) wodurch der Zweck des Grundbesitzers am leichtesten erreicht werden könne,

b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei.

17) Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

18) Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden solle.

19) Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde statt.

20) Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Parthei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §. 1 — 5 festgesetzt, jede andere

streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

21) Wird die Ausführung des Entwässerungplans genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Entschädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

22) Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen, und die Provinzial-Polizeibehörden einen Obmann.

23) Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefaßten Beschlüsse sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältnisse Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältnisse zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

24) Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation statt.

25) In so fern ihnen klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugnisse überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr

Digitized by Google

Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten, und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

26) Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur statt, wenn die Schiedsrichter entweder von den durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

27) Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, und verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizeidirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

28) Zu den Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

29) Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit Kraft vor Gericht könnten zugelassen werden.

30) Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen; es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft [4]) befreien würden.

31) Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B.

Digitized by Google

wegen Fischerei, Viehtränke ꝛc. gegen die Entwässerung statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

32) Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse, und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nochmals in den allgemeinen Receß über die ganze Verhandlung aufgenommen

33) Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde, den Umständen nach, festsetzt.

34) Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

1) Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth, v. 15. Novbr. 1811. (Gesetzsamml. v. J. 1811. S. 352—356.) — In dem Rescripte v. 21. Febr. 1818. (v. Kamptz Annal. Bd. XI. S. 6.) wird ausdrücklich gesagt, daß solches in allen Provinzen, in welchen das Allg. Land-Recht giltig ist, anwendbar sei.

2) Th. I. Tit. 42. §. 35. ff.

3) Allg. Landr. Th. I. Tit. 8. §. 117.

4) Das. Th. II. Tit. 18. §. 208. 209. 212. 213.

Digitized by Google

Viertes Capitel.

Vom Mühlgraben.

§. 38.

Die Mühlgraben sind in der Regel ein den Wassermühlen unentbehrlicher Gegenstand. Sie sind gewöhnlich das Eigenthum des Müllers, und daher geht für denselben, in diesem Falle, auch die Obliegenheit hervor, selbige zu reinigen, zu fegen und zu heben; eben so hat er den Schlamm auf sein Eigenthum zu werfen [1]).

1) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 400. ff.

§. 39.

Die Mühlgraben sind schief, schräg und seitwärts einzustechen, und ist ihnen die gehörige Abdachung zu geben, weil sie außerdem zu schnell wieder einschießen, oder, besonders vom Vieh eingetreten, auch sodann von der herunterfallenden Erde zugefüllt, und zum Wasserlauf untüchtig gemacht werden.

Es ist dieses besonders dann von Wichtigkeit, wenn benachbarte Gräben an einander stoßen, weil dann derjenige, aus dessen Graben das Wasser in einen andern stoßen soll, den gehörigen Abzug keineswegs haben kann, wenn jene ungeräumt bleiben, folglich auch das Räumen in dem eigenen Graben unnütz ist.

Bisweilen finden sich gemeinschaftliche Gräben, welche von sämmtlichen Nachbarn, die mit ihren Grundstücken daran grenzen, gehoben werden müssen, so daß nicht

einmal die Reinigung von einem allein vorgenommen werden darf.

§. 40.

Im Allgemeinen läßt sich hier nur bestimmen, daß jeder Eigenthümer die Tiefe und Weite seiner Gräben, nach Beschaffenheit der Gewässer und der Lage beurtheilen und unterhalten muß[1]).

1) Hinsichtlich der hierbei zu beobachtenden technischen und rechtlichen Grundsätze ist zu vergl. §. 19—25. — Im Coburg-Saalfeldischen ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Ufer der Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen nie durch neue Anlagen über die Oberfläche der Straßen hinauf getrieben werden dürfen. Verordn. v. 24. Aug. 1806.

§. 41.

Wenn über die Räumung und Reinigung der Gräben überhaupt nichts bestimmt ist, so nimmt man an, daß selbige, damit sie den anstoßenden Grundstücken nicht schädlich werden, auch sonst den gehofften Nutzen gewähren, alljährlich geräumt werden müssen, auch jeder Nachbar dabei verhältnißmäßig zur Theilnahme verpflichtet ist[1]).

1) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 401. f. — Für die Preuß. Staaten bestimmt das Gesetz v. 15. Nov. 1811. §. 10. f. hierüber das Nähere.

§. 42.

Bei Reinigung der Mühlgräben kommt oft der sogenannte Schaufelschlag[1]) zur Sprache, worunter man

gewöhnlich das Recht versteht, bei der Räumung den Schlamm, Schutt ꝛc. an das Ufer auszuwerfen.

1) Es ist dieses Recht wohl zu unterscheiden von dem Schaufelrecht (Engau Elem. iur. germ. civ. Lib. II. Tit. VI. §. 105. p. 315.), womit man eine Besserung der in Erbpacht oder miethweise besitzenden Zinsgüter versteht; der Schaufelschlag bei den Mühlen aber die erbeigenthümlichen Grundstücke und deren Gerechtsame betrifft. Das Wort Schaufel bedeutet hier ein Werkzeug, vermittelst dessen man die Erde ꝛc. ausgraben und auswerfen kann. G. A. Struvii Diss. de iure Emponematum. Jen. 1662.

§. 43.

Wenn der Mühlenbesitzer das Recht zu haben behauptet, den Grund und Boden, so weit der Schaufelschlag sich erstreckt, auch sonst eigenthümlich benutzen zu können, so muß er das Befugniß dazu beweisen, indem solches keineswegs vermuthet wird, da der Schaufelschlag, wie jede Dienstbarkeit einschränkend und für den Eigenthümer des dienenden Grundstücks am wenigsten leidend erklärt werden muß.

Aus demselben Grunde darf auch der Mühlenbesitzer nichts unternehmen, wodurch das Wasser einen andern oder stärkern Zug bekommt, und damit zugleich Schlamm und Schutt an einen andern Ort geführet wird, als es bei dem natürlichen Laufe des Wassers geschehen würde, und wodurch natürlich die Sauberbank, d. h. der Ort,

Digitized by Google

wo der Schlamm bei der Säuberung ausgeworfen wird, verändert werden muß[1]).

1) In einem des Schaufelschlags halber entstandenen Rechtsstreite erkannte die Juristen-Facultät zu Wittenberg im Monat Novbr. 1747: „das Beklagter zu absolviren, Kläger auch die angegebenen vier Feldfluthen, so weit er selbige verändert, bei 20 Thlr. Strafe wieder in vorigen Stand zu setzen, und zu dem Ende die von ihm gemachten Erhöhungen und Dämme, nebst dem, beim Einflusse der Feldfluthen in die Wipper an Müllers Garten von ihm angelegten steinernen Flügel wegzunehmen, sowohl alle verursachten Unkosten Beklagtem zu erstatten schuldig." Dieses Urthel war auf folgende Gründe gestützt: „Dieweil Kläger den Grund seiner Klage auf eine, ihm auf Beklagtens Garten zustehende unumschränkte Sauberbank und Schaufelschlag gesetzet, gleichwohl dessen Zeugen nesciendo geantwortet, folglich Kläger, wegen des von Beklagtem angelegten lebendigen Zauns, Beschwerde zu führen um so weniger Ursache findet, da die Gegenbeweiß-Zeugen, daß derselbe sonsten, ehe die Fluthen geändert worden, die Säuberung nicht in Beklagtens Garten, sondern an die Halbe, wo das lebendige Zäunchen gestanden, angeworfen, ingleichen daß Kläger, wenn die Fluthen wieder in ihre vorige Oerter zum Ablauf gewiesen würden, zur Säuberung Platz genug habe, ausgesaget: Solchemnach Kläger mit seinem unstatthaften Suchen abzuweisen und, weil er durch seine angelegte Dämme und Erbauung des steinernen Flügels, die Veränderung derer Feldfluthen verursachet, wodurch Beklagtem großer Schaden zugefügt wird, zu deren Abstellung, sowohl bei der, sich seiner Seits äußernden temeritate litigandi die Proceß-Kosten abzustatten gehalten ist ꝛc."

§. 44.

Bisweilen befinden sich gewisse Personen, oder die Eigenthümer gewisser Grundstücke in dem Besitze des Rechts zum Schaufelschlage, wodurch sie nicht nur ermächtiget sind, die Gräben zu reinigen, sondern auch den herausgebrachten Schutt und Schlamm beliebig zu benutzen. Es sind jedoch gemeiniglich noch gewisse andere Befugnisse damit verknüpft, welche ihnen besonders die Ausübung jenes Rechts wünschenswerth machen, und weshalb sie sich darin nicht stören lassen, z. B. das Recht zur Fischerei, u. s. w.[1]).

1) Ein solches Recht wird freilich niemals vermuthet, sondern muß von dem, der es zu haben behauptet, bewiesen werden. Dahingegen kann aber auch aus einem bloßen Befugniß, z. B. daraus, daß Jemandem die Ausübung der Fischerei in einem Graben zusteht, keineswegs die Verpflichtung zum Säubern und Räumen desselben, allein oder gemeinschaftlich mit dem Müller, gefolgert werden, denn während dieses Räumen allein zum Nutzen des Müllers unternommen werden muß, kann bisweilen der anderweit daselbst Berechtigte dadurch selbst einen Schaden erleiden.

§. 45.

Wenn über den Raum, welchen der ausgeworfene Schutt einnehmen darf, überhaupt zwischen den dabei Betheiligten nichts bestimmt ist, so muß der dazu benöthigte Flächenraum durch das Gutachten sachverständiger Personen bestimmt werden. Die Größe und Stärke des Wassers, die Strömung desselben und die Lage der

angrenzenden Grundstücke müssen das Gutachten selbst begründen. Es ist demnach sehr natürlich, daß die Breite des Ufers, wohin der ausgeworfene Schlamm eines Flusses geworfen wird, sehr verschieden seyn muß. Sie erstreckt sich bisweilen von vier bis auf sechzehn Fuß Breite [1]).

1) Vergl. Klingner a. a. O. Th. IV. Cap. IV. S. 408. f.

§. 46.

Wenn Müller ihre Mühlgraben erweitern, die Dämme höher aufführen und sie gleichsam zu Schutzteichen machen, und daß Wasser darin aufhalten, so daß die Bäche darüber austrocknen, und die Fische darin verderben, so sollen sie deshalb um vier neue Schocke bestraft werden [1]).

1) Ernenerte Sächs. Fischord. v. J. 1657. (Cod. Aug. Th. II. S. 678 u. 694.)

Fünftes Capitel.

Vom Mühlen-Wehre.

§. 47.

Unter einem Mühlen-Wehre versteht man einen im Wasser befestigten Damm, von Steinen oder Holz, durch welchen der einfließende Strom aufgedämmet und dadurch höher und tiefer wird, auch sein Lauf, durch einen dabei angelegten Graben, nach einer Nebengegend gewiesen wird [1]).

Sie sind entweder Aufziehe- oder Ueberfall-Wehre. Jene sind von Holz gebaut, bestehen aus einem Heerde und Fluthbette, und haben besonders den Nutzen, daß bei niedrigem Lande und wenigem Gefälle der Flüsse, die anliegenden Ländereien, von dem anwachsenden Wasser, nicht leicht überschwemmt oder versumpft werden. Man dämmt dadurch das Wasser so, daß es beinahe dem Ufer gleich zu stehen kommt, und legt den Fachbaum so tief, als der Grund des Flusses ist. So hoch nun der Fluß aufgedämmt werden kann, eben so hoch müssen die Schutzbreter gemacht und auf den Fachbaum gesetzt werden. Bei anwachsendem Wasser werden diese Schutzbreter weniger oder mehr, je nachdem der Fluß mehr oder weniger anschwillt, gezogen, und es wird derselbe dadurch so lange in seinen Ufern erhalten, bis er eine solche Höhe erlangt, daß er auch dann, wenn kein Wehr vorhanden wäre, übertreten würde. Diese sind so angelegt, daß alles überflüssige Wasser über selbige hinwegschießen kann. Sie gewähren besonders den Vortheil, daß der Abfall des Wassers über die Räder geschehen kann, in welche der Untermüller dem Obern das Wasser treiben will. Man kann sie entweder ganz von Holz, oder zum Theil von Holz und Steinen, oder auch ganz von Steinen erbauen[1]).

1) Das Wort kommt wohl von Wehren her, das hier befestigen, beschützen, bedeuten. Vergl. Wachteri Glossarium. p. 1864 u. 1869. Schilteri Thes. antiq. Teuton. p. 847. seq.

2) Man vergl. hierüber besonders Jacob Leupold Schauplatz der Wasser-Bau-Kunst, 1724. Cap. XXV. S. 159. ff. — Pfotenhauer a. a. O. S. 151.

§. 48.

Wenn von Anlegung neuer Mühlen, und Erbauung des dazu benöthigten Wehrs die Rede ist, so kommt alles dasjenige zuförderst in Betracht, was bereits oben [1]) in der Lehre vom Wasserlaufe erörtert worden ist.

1) Vergl. §. 19. ff. und §. 26. ff.

§. 49.

Veränderungen an dem Wehre zu machen, wodurch der Stand und Lauf des Wassers sich ändert, ist im Allgemeinen nicht erlaubt. Daher darf der Mühlenbesitzer im Besondern das Wehr nicht erhöhen, weil dadurch das Wasser, namentlich zur Fluthzeit, sehr zurückgedämmt wird, so, daß es über die Ufer tritt, und die benachbarten Grundstücke leicht versumpfet; eben so wenig darf er gegen den Mühlgraben hinauf einen neuen Damm schütten, weil auch dadurch nothwendig das Wasser zurückgedrängt werden muß [1]).

1) Wernher P. II. obs. 382. — Klingner a. a. O. S. 394. f.

§. 50.

Ein Wassermühle wird entweder von dem ganzen Flusse getrieben, so daß dieser selbst zugleich die Stelle des Mühlgrabens vertritt, oder es wird aus einem

größern Strome ein Graben nach der Mühle zu abgeleitet, welcher sich unterhalb derselben wiederum mit dem Hauptflusse vereiniget. Weil nun in einen solchen Graben nicht so viel Wasser hineinläuft, als zum Umtriebe der Mühle nöthig ist, so wird quer über den Hauptstrom ein Damm gebaut, um jenen in seinem Laufe aufzuhalten und eine größere Quantität Wasser in den Mühlgraben zu drängen, und damit also ein Wehr hergestellt [1].

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 151.

§. 51.

Von den eigentlichen Wehren, welche in dem Flusse selbst quer durch gebauet werden, sind die sogenannten Abzugs- oder Freyschleußen verschieden. Diese werden nicht in den Fluß, sondern in einiger Entfernung von der Mühle, oberhalb derselben, in das Ufer eingebauet und mit dem Strome parallel angelegt, auch gewöhnlich von Holz gebaut und bei kleinern Flüssen, oder bei den von großen Flüssen abgeleiteten Canälen gebraucht.

Der Zweck derselben besteht hauptsächlich darin, daß bei ordinärem Wasserstande das Wasser bei eintretenden Reparaturen von der zunächst darunter liegenden Mühle ganz abgewendet, bei Anschwellung des Wassers aber das überflüssige Wasser von derselben so lange als möglich abgeleitet und demselben ein geschwinderer Abzug verschaffe, auch dessen Zurückstauung in die Räder der Obermühle verhindert werde. Der Fachbaum wird hier eben-

falls der Sole des Mühlgrabens gleich gelegt, und die Breite derselben muß der des Mühlgrabens gleich seyn. Der Graben, in welchen das Wasser durch die Abzugsgräben geleitet wird, vereinigt sich unterhalb der Mühle wiederum mit dem ordentlichen Mühlgraben.

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 151. f.

§. 52.

Wenn der Müller vorhabender Reparaturen halber das Wehr aufzuziehen genöthiget ist, so muß er demjenigen, der in dem Wasser zur Fischerei berechtiget ist, gemeiniglich davon vorher, damit er seine Gerechtsame ausüben könne, Nachricht geben.

Wenn über die Zeit, wo er dieses thun muß, nichts bestimmt ist, so nimmt man an, daß es drei Tage vorher, ehe das Wehr aufgezogen wird, geschehen müsse.

Ist der Müller außerdem noch verpflichtet, zu gewissen Zeiten, oder auf besonderes Verlangen des Fischereiberechtigten, das Wehr einen Tag aufzuziehen und offen zu halten, damit dieser daselbst fischen lassen kann, so wird angenommen, daß dieses früh von Aufgang der Sonne bis Abends zu deren Untergang offen gehalten werden muß. Jedoch muß der Fischereiberechtigte, wenn die Gerechtsame nicht an einem bestimmten Tage ausgeübt wird, dem Müller wenigstens drei Tage vorher davon Nachricht geben [1]).

Digitized by Google

1) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 394. ff. — Sächs. Fischordn. v. J. 1711. (Cod. Aug. Th. II. S. 694.). — In der letztangezogenen Gesetzstelle ist zwar nur bestimmt, „daß der Müller das Abschlagen des Mühlgrabens dem Fischereiberechtigten vorher ansagen soll," allein diese Bestimmung ist analog auch auf das Aufziehen des Wehrs anwendbar.

Sechstes Capitel.

Von den äußern mit dem Strome in unmittelbarer Verbindung stehenden Theilen einer Mühle, insonderheit vom Fachbaume und Sicherpfahle.

Joh. Math. Bieler Diss. de arbore et palo molinario. Erf. 1688. 4.

§. 53.

Die äußern, mit dem Strome in unmittelbarer Verbindung stehenden Theile einer oberschlächtigen Mühle sind:

1) Der Fachbaum mit dem darauf stehenden Grießwerke;
2) das Obergerinne, welches auch der Heerd, oder die Arche genannt wird;
2) das Untergrinne, wo das Wasser auf die Räder fällt;
4) die Räder.

§. 19.

Das Untergerinne theilt man in das Mahl-

Digitized by Google

gerinne, worin das Rad hängt, und das wüste Gerinne, welches zur Ableitung des überflüssigen Wassers dient [1]).

1) Pfotenhauer a. a. O.

§. 55.

Die äußern Theile einer unterschlächtigen Mühle sind:

1) Der Grundbaum;
2) der Fachbaum mit dem Grießwerke, nebst der Holbe.
3) die Wassermauer;
4) der Heerd;
5) der Wasserkasten, oder das Wasserbette;
6) die Räder nebst der Radstube [1]).

1) Pfotenhauer a. a. O.

§. 56.

Der Fachbaum ist ein hölzernes Zeichen, nahe am Ufer befindlich, in der Absicht dort angebracht, damit ein gewisser Theil Wasser, ohne Nachtheil und Schaden für den Obermüller, in seinem gewöhnlichen und bestimmten Laufe abfließt, und das Ueberfließende einer andern Mühle zugeführt werde.

Er ist diejenige Schwelle, welche unmittelbar an den Gerinnen (eigentlich zwischen dem Ober- und Untergerinne) einer Mühle, quer über den Mühlgraben gelegt ist, und worauf die Grießsäulen und Schutzbre-

ter stehen. Er muß völlig wagerecht liegen, damit das Wasser an jedem Punkte in gleicher Höhe darüber laufen kann [1]).

1) Pfotenhauer a. a. S. 149.

§. 57.

Unter den Grießsäulen versteht man diejenigen, welche perpendiculär auf den Fachbaum gesetzt werden.

Man bedeckt und verbindet sie oben mit dem Spannrahmen, und versieht jede mit einem Falze, damit die Schutzbreter dazwischen eingesetzt werden können. Stehen die Grießsäulen zu weit von einander, so setzt man dazwischen andere Säulen (Satzpfosten) und verbindet sie mit den Grießsäulen durch Spannriegel [1]).

1) Pfotenhauer a. a. O.

§. 58.

Der Sicherpfahl, der auch Mahlpfahl oder Aichpfahl genannt wird, ist ebenfalls ein an einem bestimmten und bezeichneten Orte am Wasser gesetztes Zeichen, mit welchem alle Theile einer Mühle genau übereinstimmen müssen [1]).

Der Sicherpfahl kann ohne den Fachbaum bestehen, aber nicht umgekehrt, weil es nicht denkbar ist, daß das, wornach etwas regulirt ist, ohne die Regel bestehen kann [2]).

1) Bieler l. c. §. 3.

2) Der Zweck des Sicherpfahls besteht darin, daß alles zur Mühle Gehörige dergestalt übereinstimmend mit ihm erbaut sei, daß das Wasser in der gehörigen Menge, und in seinem Laufe unbehindert abfließe, auch nicht höher gespannt, oder dessen Spiegel in anderer Hinsicht verändert werde; der Zweck des Fachbaums hingegen ist, der Mühle einen gewissen Theil Wasser zukommen zu lassen, das Ueberflüssige an einen andern Ort abzuführen, und zur Zeit der Unwetter, wenn die Flüsse sehr anschwellen, durch das dazu gemachte Fach abzuweisen. Bieler l. c. §. 2.

§. 59.

Der Sicherpfahl wird hiernächst in der Absicht gesetzt, um einen gewissen Maaßstab zu haben, nach welchem man sich bei Belegung eines neuen Fachbaums oder bei entstandenen Streitigkeiten über dessen angebliche Veränderung richten kann[1]).

1) Man vergl. v. Cancrin Von dem Rechte des Eich- oder Sicherpfahls; in dessen kleinen technologischen Werken. Gießen, 1788.

§. 60.

Dieser Sicherpfahl ist ein langer, starker, eichner Pfahl, welcher das der Mühle zugetheilte Gefälle anzeigt, und das Maaß gibt, wie hoch der Fachbaum gelegt werden soll.

Er wird gewöhlich mit einer eisernen Spitze, welche der Schuh heißt, versehen und vor dem Mühlgerinne so fest als möglich in die Erde eingestoßen, sodann in Beisein des Ober- und Untermüllers justificirt, mit einer

Digitized by Google

kupfernen Platte, worauf die Jahrzahl, wenn er gesetzt worden, bemerkt ist, versehen, und diese mit kupfernen Nägeln befestiget.

Der Fachbaum muß mit diesem Sicherpfahle wagerecht liegen; doch darf ein neuer Fachbaum ein Zoll höher seyn; man nennt letztern den Erb- oder Zehrzoll, weil man darauf rechnet, daß das darübergehende Wasser einen Zoll davon abzehre oder abnutze[1]).

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 149. f.

§. 61.

Beide Stücke, der Fachbaum und der Sicherpfahl, sind das Regulativ der Schutzbreter; sie müssen in Gegenwart der Gerichtsdeputirten, der geschwornen Mühlmeister, Mühlschauer und der benachbarten Müller gelegt, und auf das Genauste abgewogen werden[1]). Demgemäß darf kein Mühlenbesitzer sein Zeug am Wasser erneuern, das Geflüder erbauen, oder neue Polster legen lassen, ohne Vorwissen und Zuziehung obiger Personen, ingleichen der nächsten Mühlen- und Grundstücks-Nachbarn, und der zur Fischerei oder sonst zum Gebrauch des Wassers Berechtigten[2]).

1) Joh. Math. Biler Tract. de arbore et palo malinario; von den Fachbäumen, Sicherpfählen und ihren Rechten. Erf. 1688. — Jo. Ge. Liebknecht Diss. de eo, quod circa palos terminales aquarum et molendinorum vulgo Sicher- und Hegpfähle ex arte cognitum et necessarium est. Giess. 1728.

Digitized by Google

2) Estor Th. I. §. 2398. — Von Rohr Haushaltungsrecht. B. IV. Cap. 12. S. 702. ff. — In der Sächs. Mühlenordnung, Art. 2. heißt es ausdrücklich: „daß kein Müller oder Mühlenherr, des die Mühle eigen ist, einen neuen Fachbaum legen soll, ohne Beiseyn und Zuthun der geschwornen Müller und Nachbarn, so unter und über ihm Mühlen haben, und alsdenn soll dem neuen Fachbaum über dem Mahlpfahl mehr nicht denn ein einiger Zoll zugelegt werden, bei Poen fünfhundert Gülden dem Landesfürsten zu erlegen. Pet. Müller l. c. §. XXXII. p. 87.

§. 62.

Da der Mahlpfahl und der mit demselben gleichliegende Fachbaum das einer Wassermühle zugetheilte Gefälle bestimmt, so haben nicht nur die Besitzer der übrigen an ebendemselben Flusse liegenden Mühlen, sondern auch die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke ein großes Interesse dabei, daß der Fachbaum die gleich Anfangs bei der Erbauung der Mühle festgesetzte Lage behalte, und von dem Müller nicht erhöht werde').

Eine solche Veränderung kann aber nicht nur dann geschehen, wenn ein ganz neuer Fachbaum gelegt wird, und der Müller entweder die Schwelle selbst höher, als die vorige war, macht, oder die Pfähle, worauf sie gelegt wird, nicht so tief, als die vorigen standen, einschlägt; sondern auch, wenn der Mühlenbesitzer auf einen alten Fachbaum etwas aufnagelt, oder unter denselben legt, oder die Pfähle, auf welchen er ruht, in die Höhe zieht, und das Gerinne durch unterlegte Klötze erhöhet.

Digitized by Google

Der Nachtheil, welcher hieraus entsteht, trifft theils die zunächst über und unter der Mühle, an welcher die Erhöhung statt findet, gelegenen Mühlen, theils die angrenzenden Grundstücke. Denn da durch Erhöhung des Fachbaums der Fluß weiter zurückgetrieben, und also der Wasserspiegel desselben erhöhet wird, so tritt derselbe leichter über die Ufer, als vorher, und verursacht Ueberschwemmung und Versumpfung.

1) Vergl. §. 61.

§. 63.

Vorzüglich hat der Obermüller ein Recht, eine solche Veränderung zu verhindern, da hierdurch eine Zurückstauung des Wassers in sein Mühlenwerk verursacht wird.

Wenn nehmlich ein Mühlenbesitzer das Gefälle an seiner Mühle erhöhet, so erhält dadurch der oberhalb seiner Mühle befindliche Mühlgraben eine höhere Spannung, oder einen höhern Wasserspiegel, und wird nach der höher liegenden Mühle zurückgetrieben, so daß das Wasser, welches die Räder der Obermühle in Bewegung setzt, aus denselben nicht geschwind und rein abfließt, sondern zum Theil darunter stehen bleibt, und deren schnellen Umtrieb hindert[1]).

1) Die Müller brauchen hier den Ausdruck: die Räder baden im Wasser, oder: die Räder haben Widerwasser — Pfotenhauer a. a. O. S. 152. ff.

§. 64.

Der Schaden, welcher der tiefer liegenden Mühle durch die Erhöhung des Fachbaums zugezogen wird, ist

Digitized by Google

zwar nicht so groß, als der, welcher die Obermühle trifft, indessen wird doch jenem ein großer Theil des Wassers, welches außerdem seiner Mühle zufließen würde, zurückgehalten. Um diese Beeinträchtigungen zu verhindern, und daher gemeiniglich entstehenden, weitläuftigen Processen vorzubeugen, ist in den Mühlenordnungen[1]) festgesetzt, und da, wo diese fehlen oder doch hierüber schweigen, durch den Gerichtsbrauch[2]) angenommen worden, daß kein Müller ohne Zuziehung des Ober- und Untermüllers, auch nach Befinden einiger Mühlenbauverständiger, an dem Fachbaum seiner Mühle einen Neubau, oder eine wesentliche Reparatur vornehmen dürfe[3]).

1) Vergl. z. B. Königl. Preuß. Gesetz v. 15. Nov. 1811.

2) Man vergl. v. Bülow und Th. Hagemann Praktische Erört. Bd. IV. Num. 1. §. 6. und die daselbst angeführten Schriften.

3) Vergl. §. 61. 62.

§. 65.

Dessen ungeachtet wird von einzelnen Müllern nicht selten gegen diese Grundsätze gehandelt, und es ist, wenn eine solche Veränderung des Fachbaums bereits vollendet worden, bisweilen sehr schwer, dessen vorige Lage auszumitteln.

Ist ein ordentlicher Mahlpfahl vorhanden, und hat man nicht Ursache, eine Verfälschung desselben vorauszusetzen, so lassen sich diese Streitigkeiten leicht beurtheilen

Digitized by Google

und entscheiden; fehlt es aber an diesem, oder wird behauptet, derselbe sei ebenfalls in die Höhe gezogen worden, so muß man verschiedene Versuche anstellen, um daraus auf eine vorgenommene Veränderung schließen zu können [1]). Eine solche Probe besteht unter andern in folgendem: Es werden die Schußbreter vor dem Gerinne der Mühle, deren Fachbaum angeblich erhöht worden ist, zugesetzt, und die Obermühle wird angelassen. So lange nun das Wasser nicht über die Schußbreter der im Streit befangenen untern Mühle geht, darf auch an der Obermühle kein Stauwasser wahrzunehmen seyn.

Indessen ist die Probe nicht ganz untrüglich, weil das Stauwasser auch von der Verschlemmung und Versandung des Mühlgrabens herrühren kann.

Im äußersten Falle bleibt, wenn die unternommene Veränderung des Fachbaums wirklich erwiesen ist, nichts übrig, als eine neue Abtheilung des Gefälles, nach sachverständiger Personen Ermessen, welche sich der Müller, wider den geklagt wird, um so mehr gefallen lassen muß, da er solche durch seine eigenmächtigen Handlungen nothwendig gemacht hat.

1) Eine andere und in dem dort angebenen Falle ganz sichere, auf mathematischen Grundsätzen beruhende Probe findet sich §. 25. S. 35. f.

2) Pfotenhauer a. a. O. S. 154. f.

§. 66.

Die Erhöhung des Mahlpfahls selbst macht jedoch in der Regel eine Erhöhung des oberhalb der Mühle be-

Digitized by Google

findlichen Wehrs nothwendig, weil sich der Müller sonst offenbar Schaden thun würde. Denn da die Höhe des Wehrs die Quantität des Wassers bestimmt, welches nach der Mühle zufließen soll, so muß, wenn der Fachbaum, mithin auch das Gerinne erhöht wird, nothwendig ein Theil des zum Umtriebe der Mühle nöthigen Wassers über das Wehr fallen, und für die Mühle verloren gehen[1]).

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 155.

§. 67.

Ein anderes Ungebührniß kann der Besitzer einer Wassermühle dadurch begehen, wenn er, ohne den unter dem Gerinne liegenden Fachbaum zu ändern, den Wasserstand höher hält, als er dieses vermöge der bisher bestandenen Einrichtung thun darf. Dieses geschieht durch Erhöhung der Schützen vor dem Gerinne und des oberhalb der Mühle befindlichen Wehrs. Ist dieses ein Ueberfallwehr, so kann die Erhöhung nur durch die höhere Legung des an selbigem befindlichen Fachbaums geschehen; ist es aber ein Aufziehwehr, so wird selbige durch höhere Schützen bewirkt. In diesem Falle bleibt zwar der Fachbaum am Mühlengerinne in derselben Lage; allein der Obermüller empfindet denselben Nachtheil, welchen er durch Erhöhung des Fachbaums leidet, weil der Wasserspiegel des Mühlgrabens dadurch ebenfalls in die Höhe getrieben wird[1]).

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 155. f.

Digitized by Google

§. 68.

Bei einigen Mühlen ist außer dem Mahlpfahle, nach welchem sich die Höhe des Fachbaums richtet, noch ein Spiegelpfahl befindlich, und der Müller ist angewiesen, das Ueberfallwehr und, nach Befinden, auch das an seiner Mühle angebrachte wüste Gerinne zu ziehen, sobald das Wasser so anwächst, daß es über dem Spiegelpfahle steht, und diesen bedeckt. Der Müller begeht daher ein Ungebühriß, wenn er diese zur Vermeidung einer Ueberschwemmung oder einer Zurückstauung des Wassers in die Obermühle nöthige Vorkehrung nicht zur gehörigen Zeit trifft[1]).

1) Pfotenhauer a. a. O. S. 156.

§. 69.

Wenn mehrere Mühlen an einem und demselben Wasser, und zwar einander sehr nahe liegen, so kann dem Mittelmüller, besonders wenn er Pansterzeug[1]), der Ober- und Untermüller aber Staberzeug haben, dadurch vieler Schaden zugefügt werden, wenn der Obermüller zu viel Wasser durchläßt, der Untermüller aber zu wenig. Das Wasser stauet dann dergestalt, daß der Mittelmüller am Mahlen verhindert wird. Wenn nun, bei großem Wasser besonders, der Obermüller mehr als ein Schutzbret aufzieht, so ist es nothwendig, das der Untermüller eine gleiche Anzahl aufzieht[2]).

1) Weil dieses mehr Wasser abzieht, als jenes.

2) In der Sächs. Mühlenord. v. J. 1653. (Cod.

Digitized by Google

Aug. Th. I. S. 996.) ist verordnet, daß jeder Müller zwei Schutzbreter aufziehen muß. — Es fällt diese Irrung besonders dann vor, wenn der Obermüller nicht viel zu mahlen hat, oder wenn er und der Untermüller dem Mittelmüller nicht wohl wollen, und auf die angegebene Art ihm Schaden zu bringen suchen.

§. 70.

Bei Bestimmung der Höhe des Fachbaums und des Sicherpfahls muß allezeit die größte Vorsicht beobachtet, die möglichste Sorgfalt angewendet werden. Es ist sich hierbei schlechterdings nicht auf bloße Versicherung der Richtigkeit der zu dem Geschäft des Abwägens geordneten Personen zu verlassen, vielmehr muß jene Richtigkeit mathematisch bewiesen werden können. Diese Vorsicht erfordert theils die Wichtigkeit des Gegenstandes, theils die leichte Möglichkeit eines Irrthums [1]).

1) Es ist gar kein seltner Fall, daß bei dergleichen Abwägungen, wenn sie auf Antrag des einen oder des andern Theils einer Revision unterworfen worden sind, ein ganz unrichtiges Resultat erwiesen haben, so daß sich der Irrthum bis auf 1½ Fuß erstreckt hat, der aber um so bedeutender ist, wenn man erwägt, daß hierbei oft eine Differenz von 1 Zoll schon von Wichtigkeit ist.

§. 71.

Wenn ein Müller, besonders an den äußern, mit dem Strome in Verbindung stehenden Theilen seiner Mühle irgend etwas Erhebliches verändert, so wird dieses von den benachbarten Mühlenbesitzern gewöhnlich sehr

Digitized by Google

leicht bemerkt, so daß sie deshalb schleunige Maaßregeln gegen dasjenige, was ihnen hierbei schädlich ist, nehmen können.

Um aber daran um so weniger behindert zu seyn, so ist sehr häufig jedem Mühlenbesitzer verstattet, wenn er aus gewissen Umständen abnimmt, daß irgend eine unerlaubte Veränderung vorgenommen, wodurch ein Schaden herbeigeführt ist, oder doch herbeigeführt werden kann, die benachbarte Mühle sogleich selbst zu untersuchen und, wenn er die Veränderung als wirklich vorhanden gefunden, alsbald den geschwornen Mühlenbeschauern, oder andern hierzu geordneten Personen, wo dergleichen aber nicht vorhanden, den Gerichten, welchen die Mühle, woran die Veränderung vorgenommen worden, untergeordnet ist, Anzeige zu machen, damit die Veränderung und der dadurch herbeigeführte oder zu befürchtende Schaden reparirt und abgewendet werden kann[1]).

1) In der Sächs. Mühlenordn. v. J. 1613. (Cod. Aug. Th. II. S. 723.) heißt es in dieser Beziehung ausdrücklich: „Soll auch einem jeden Müller hiermit unweigerlich nachgelassen seyn und frei stehen, wenn er einigen Mangel gespüret, seines nächsten Nachbars Mühlen über und unter ihm, unerachtet wem die Gerichten zustehen, zu besichtigen, und da er einen Mangel spürt, sobald solches den Geschwornen bei Eides-Pflichten Bericht thun."

Siebentes Capitel.

Von einigen innern Theilen einer Mühle.

§. 72.

Die vorzüglichsten innern Theile einer Mühle, welche hier in Betracht kommen, sind:

1) die Steine;
2) die Beutel;
3) der Lauf oder Mantel;
4) der Mehlkasten;
5) die Wage[1]).

1) Von dieser wird weiter unten in der Lehre von dem Mahllohne ausführlicher gehandelt werden.

§. 73.

In jeder Mahlmühle[1]) sind zwei Mühlsteine, der untere, welcher der Bodenstein, und der obere, welcher der Läufer genannt wird[2]). Beide müssen wagerecht wohl auf einander gerichtet seyn.

1) Man hat auch Oel-, Preß-, Stampf- und Kalkmühlen, wo die Geschäfte durch Steine getrieben werden; in diesen liegt ein großer Stein auf der Erde fest, und ein anderer geht an einer Achse, die in einer losen Säule oder Docke sitzt, in der Runde darauf herum. Auf diese Art wird auch der Waid gequetscht.

2) Hat sich ein Läufer beinahe auf die Hälfte seiner Stärke abgenutzt oder verlaufen, so dient er dann noch bis zu einem Drittel seiner Stärke zum Bodensteine. — Der Regel nach sollen beide Steine nicht von gleicher Härte seyn, nach

Digitized by Google

dem alten Sprichworte: zween harte Steine mahlen selten kleine.

§. 74.

Diese Mühlsteine werden bei Uebernahme und Abgabe einer Mühle nach Zollen berechnet und bezahlt, und es kostet der Zoll Stärke, je nachdem der Bruch nahe oder fern ist, acht Groschen bis einen Thaler.

Ein neuer Laufer hat gewöhnlich 21 bis 24 Zoll Stärke.

Die Steine müssen zu rechter Zeit gehörig geschärft werden, dann darf aber sogleich keine Mahlfrucht der Gäste, sondern es muß des Müllers eigene Kleye darauf geschüttet werden, damit nicht so viel Sand unter das Mehl kommt.

§. 75.

Der Beutel ist ein an beiden Seiten offener, ausgespannter, langer Sack, von gröbem, losem, halb leinenem, halb wollenem Zeuge, welcher in der Mühle vom Steine bis in den Kleyenkasten reicht, und durch welchen das Mehl stäubt.

Die besten Beutel sind von sogenanntem 15er Beuteltuche[1]).

1) Zu einem solchen Beutel werden fünf Ellen gebraucht, und man kann jährlich fünf neue Beutel auf einem Mahlgang rechnen.

§. 76.

Der Lauf oder Mantel wird der faßförmige Kasten um den Mühlstein genannt.

Die Läufe müssen die gehörige Weite haben, damit sich das durch die Steine gefertigte Mehl und Schrot genug herumdrehen, und, mehr abgekühlt, durch das Mehlloch und den Beutel, in den Kasten abfallen kann.

§. 77.

Es ist von sehr großer Wichtigkeit, daß die Läufe und Steine den gehörigen Zwischenraum haben, und nicht zu eng stehen. Denn wenn zaches oder angefeuchtetes Getreide längere Zeit ununterbrochen auf den Mühlen gemahlen wird, so erwärmen sich die Mühlsteine und Läufe, und schwitzen um so mehr, je näher die Läufe den Steinen stehen.

Durch den Schweiß, mit Mehl gemischt, wächst in dem Laufe und an dem Laufersteine ein Kleister an, und verenget den Raum zwischen Lauf und Stein noch mehr. Zu Folge dieser Verengung nimmt die Wärme immer mehr zu, und weil der Fruchtkern durch allzugroße Wärme zwischen den Steinen seine Farbe verliert, so kann auch eine Mühle mit einem dem Mühlsteine zu nahe stehenden Laufe niemals ein dem Fruchtkern ähnliches weißes Mehl liefern.

§. 78.

Noch deutlicher wird das Vorstehende, und die Nothwendigkeit jenes Zwischenraums, so wie der Schaden, der aus dem Mangel desselben entsteht, durch die nachstehende Figur und deren Erklärung, werden:

F

Digitized by Google

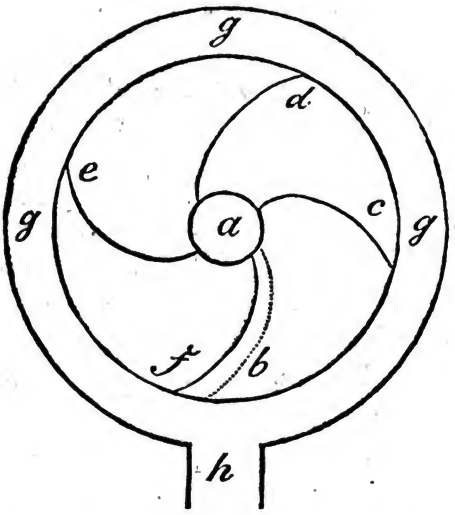

Wenn die Fruchtkörner bei a in den Mühlstein fallen, so werden dieselben durch die Reibung des Steins zugleich in allen Richtungen der krummen Linien b, c, d, e und f, außerhalb des Steins, in den Raum g, zwischen Stein und Lauf, getrieben. Diejenigen vom Stein getriebenen Körner, welche durch die krumme Linie b ihren Ausgang nehmen, haben durch das Mehlloch h einen nahen Weg zu gehen, andere aber, welche durch f den Ausweg nehmen, müssen erst mittelst des Steins, in dem Raume g, von f nach e, d, c und b bis zu dem Mehlloch h herumgetrieben werden. Weil aber der getriebene Kern niemals mit dem Mühlstein gleich geschwind von f bis e, d, c und b sich drehet, so häuft sich zu-

Digitized by Google

gleich der geriebene Kern bei steten Durchgang durch das Mehlloch h, in dem Raum g, zu einer Masse an, wodurch natürlich die Hitze und das Schwitzen der Frucht vermehrt wird. Um aber dieses zu vermeiden, muß ein gehöriger Raum zwischen Lauf und Laufersteín bei g vorhanden seyn.

Dieser Raum wird so hoch in der Luft angenommen, als der Lauf den Laufersteín in sich faßt [1]).

Da aber auch der Lauf zugleich den Bodensteín mit in sich faßt, so bezieht sich der Raum g, weil der Bau der beiden Läufe konisch ist, nicht auf die unterste Weite der Läufe an den Steinriegeln.

Für hinreichend wird es aber gehalten, wenn ein Lauf oben vom Laufersteine $1\frac{1}{2}$ Zoll ab, und unten, weil die gesprungenen Laufersteine oft eiserne Ringe nöthig haben, $3\frac{1}{2}$ Zoll weit vom Steine abgesetzt werden [2]).

1) Die Höhe der Läufe muß wenigstens 1 Elle, Dresdner Maaß, betragen.

2) Es stimmt hiermit die Colditzer Mühlenord. Art. 29. (Cod. Aug. Fortf. Th. I. S. 1566. ff.) überein, wo bestimmt ist: „daß die gebundenen Läufte, welche um die Laufer- und Bodensteine stehen, oben $1\frac{1}{2}$ Zoll Dresdner Maaß, und unten am Bodensteine $3\frac{1}{2}$ Zoll abstehend geführt werden sollen. Entgegen gesetzten Falls sollen 2 Thlr. 12 gr. Strafe entrichtet werden." — Jedoch wird bei den Malz- und Schrotgängen allezeit 1 Zoll weiter geführt.

§. 79.

Der Lauf darf keine Ecken haben, weil sich in densel-

Digitized by Google

ben eine große Menge Mehl sammelt, welches der Müller zur Ungebühr sich anmaßet [1])

1) In Frankreich ist auf eckige, oder wohl gar viereckige Läufe eine große Strafe gesetzt. Vergl. Filleau a. a. O.

§. 80.

Der Mehlkasten muß mit den nöthigen Luftlöchern, oder zwei Zoll hohen Schiebern, hiernächst auch mit ganzen Vorhangstüchern versehen seyn, welche letztere unversehrt und ohne Löcher seyn müssen.

Bei den Mühlen-Visitationen muß genau nachgesehen werden, daß sich nicht doppelte Böden, oder sonstige ungebührliche Behälter in dem Mehlkasten befinden, worin vom Müller das stäubende Mehl zur Ungebühr aufgefangen werden kann.

§. 81.

Noch sind hinsichtlich der innern Gegenstände einer Mühle überhaupt folgende Gegenstände zu betrachten [1]):

1) Die Mühle muß in ihrem Innern gegen Windzüge und Wetter gehörig geschützt seyn, denn durch die Einwirkungen des Regens und Windes oder Schnee's werden eine Menge Nachtheile herbeigeführt, die dem Mehle in der Qualität sowohl, als in der Quantität gefährlich sind [2]); deshalb müssen
2) die Thüren gut anschließen, keine Scheiben in den Fenstern zerbrochen seyn, oder gar offen stehen [3]).
3) In der Mühle muß der höchste Grad von Reinlichkeit

herrschen, der Boden um die Mühlwerke muß mit Steinen geplattet, oder ganz glatt gedielt seyn, so daß sich nicht die mindesten Cavitäten irgend einer Art darin befinden.

4) An der Radstube muß eine gegen Gefahr hinlänglich schützende Verwahrung angebracht seyn.

5) Aus der Mühle, wo sich Mühlwerke befinden, darf keine Thüre unmittelbar in einen daran stehenden Pferde-, Rindvieh-, Schaaf-, Schweine- oder sonstigen Viehstall gehen, weil sich außerdem unangenehme Gerüche hereinziehen, welche sich dem Getreide und Mehl mittheilen und solches verderben.

6) Die Radgrube muß geplattet oder gedielt seyn, damit das dahin fallende Mahlgetreide gehörig aufgesammelt werden kann.

7) Das Korbgerüste muß gut und zwischen dem Eisen und Mehlkasten fest verwahrt seyn, damit es nicht durch die Bewegung rieselt.

8) Das Wellenloch darf nicht zu weit seyn, damit es nicht Gelegenheit geben kann, Mehl, Schrot oder Kleye dahin abzuwerfen.

9) Es müssen alle nöthige Siebe in unversehrtem Zustande vorhanden seyn.

10) Es muß ein unschädlicher Platz zu Aufstellung der Lichter bei Nachtzeit vorhanden seyn, damit es nie an der nöthigen Beleuchtung der Mühle fehlt.

11) Das ganze Innere der Mühle muß überhaupt jederzeit auf das Sorgfältigste gereinigt seyn[4]).

Digitized by Google

1) Vergl. Thon a. a. O. S. 93. ff.

2) Wenn das Mehl an feuchten Orten aufgestellt wird, so wird dessen Gewicht zur Ungebühr erhöht.

3) Jede zerbrochene Fensterscheibe muß besonders bestraft werden.

3) Es dürfen daher z. B. sich keine Spinnweben vorfinden, und jede einzelne vorhandene muß besonders bestraft werden. Eben so strafbar ist es, wenn man Hühner, Gänse, Enten ꝛc. in der Mühle antrifft, welche das Getreide oder Mehl leicht verunreinigen, sich auch davon nähren.

Achtes Capitel.

Von der Mahlmetze und dem Mahllohne.

G. P. F. Thon Ueber Mahlmühlengebrechen und Mühlenpolizei, besonders über Zwangmühlen, Mahlmetze und Mühlenvisitation. Ilmenau, 1828. 8.

§. 82.

Die Mahlmetze, der Mahllohn[1]) ist diejenige Vergütung, welche der Mühlenbesitzer, für die Benutzung der Mühle beim Mahlen oder Schroten des Getreides, zu fordern berechtigt ist.

1) Es ist dieses einer der wichtigsten Gegenstände beim Mühlenwesen, wobei nicht selten die größten Mißbräuche und Unredlichkeiten statt finden. Die Mahlgäste dagegen zu schützen, ist die Sache der Polizeibehörden. — Der Mahllohn rührt aus den ältesten Zeiten her, und hat von jeher nie auf einem gewissen Ansatze beruht. Die Kunst der Müller bestand hierbei darin, der Metze die möglichst

Digitized by Google

größte Oberfläche zu verschaffen, um solche sich dann gehauft zuzueignen. Unstreitig war die ehedem gegen Gutsherrn, Stifter, Corporationen ꝛc., welche die Mühlen hauptsächlich besaßen, besonders gütige Polizei sehr unaufmerksam auf die allmählige Maltervergrößerung, und nur wenn die Armuth oder die reichen Bäcker und Brauer zu sehr schrieen, reducirte die Obrigkeit die Mahlmetze nach Billigkeit, und es lag also in dieser Reduction ex aequo et bono keine Unbilligkeit, da sie ex iniquo ihre Größe erhalten hatte. Seitdem wurden die Müller nicht mehr reich durch die Metze, sondern durch weise Benutzung großer Kundschaft, und der ehrenhafte Gebrauch der Metze machte sie wohlhabender, als deren Mißbrauch.

§. 83.

Die Mahlmetze wird in der Regel in derjenigen Getreideart entrichtet, welche zum Vermahlen in die Mühle gebracht worden ist.

Die Größe[1]) derselben ist:

1) entweder durch allgemeine oder besondere Landesgesetze bestimmt,
2) oder sie beruht auf Verträgen,
3) oder sie ist durch vieljährige Gewohnheit festgesetzt[2]).

1) Schmidt Oeffentl. Rechtssprüche. Jena, 1777. Abth. II. LVIII. 8. S 380.

2) Hier ist gewöhnlich die Verjährung eingetreten.

§. 84.

Die Abgabe selbst fließt als recht und billig aus dem Geschäfte[1]), welchem der Miethvertrag, oder, nach Ver-

hältniß, ein anderer ungenannter Vertrag zum Grunde liegt[2]); deshalb ist sie auch in allen Ländern durch obrigkeitliche Verfügung angeordnet.

1) Die unentgeldliche Ueberlassung des mit häufig vielen Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Mühlenwerks kann nie vermuthet werden.

2) Es ist der Miethvertrag vorhanden, wenn das Mahllohn in baarem Gelde, ein ungenannter Vertrag aber (do ut facias; facio ut des), wenn die Mahlmetze in Natur gegeben wird. Vergl. E. Chr. Westphal Lehre vom Kauf- Pacht- und Mieth-Contracte. Leipz. 1807. §. 891—894.

§. 85.

Der Mahllohn wird auf fast eben so verschiedene Art abentrichtet, als es verschiedene Länder und Provinzen gibt. Es wird

1) bisweilen ein bestimmter Mahllohn an Geld, für das Malter, Simmer oder den Scheffel des Getreides entrichtet, und der Müller muß dann den ganzen Betrag des Mahlgutes an den Eigenthümer abliefern; oder

2) der Müller ist berechtiget, einen bestimmten Antheil der Frucht sich zuzueignen[1]).

3) In manchen Gegenden wird dem Müller das Getreide zugewogen, und er ist dann verpflichtet, nach einem aus der Erfahrung gezogenen Verhältnisse, mit einem bestimmten Abzug für Abgang, Mahllohn, Verdünstung, Bestimmung des Kleyengewichts, das Mahlgut zurück zu geben.

Digitized by Google

4) Endlich hat man auch den Mahllohn durch das Gemäß bestimmt, wonach ein bestimmtes, plattgestrichenes Maaß[2]) Frucht als Mehl gehauft zurückgegeben werden mußte[3]).

1) Diese Art des Mahllohns ist zwar die gewöhnlichste, nichts desto weniger finden aber die mannigfachsten Verschiedenheiten dabei statt, so daß bisweilen $\frac{1}{32}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{18}$, $\frac{1}{16}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{8}$, und selbst $\frac{1}{6}$ des ganzen Mahlguts als Mahlmetze überlassen werden muß.

2) So daß also z. B. für einen knapp gestrichenen Scheffel Roggen oder andere Frucht, ein gehaufter Scheffel an Mehl abgeliefert werden muß.

3) Thon a. a. O. S. 28. f.

§. 86.

Wenn weder durch Gesetze, noch durch Verträge oder Herkommen die Größe und Quantität des Mahllohns bestimmt ist, so nimmt man an, daß der Müller den sechzehnten Theil des zur Mühle gebrachten Getreides für sich als Mahllohn entnehmen könne. Es liegt dieser Grundsatz schon in dem Ausdrucke: Metze, welches bekanntlich überall den sechzehnten Theil eines Scheffels bedeutet[1]).

1) Wenn die Quantität des Mahllohns festgesetzt werden soll, so läßt sich freilich nicht mathematisch ausmitteln, wie viel dem Müller gebühre, um gegen ihn sowohl, als gegen die Mahlgäste die Schranken der Billigkeit nicht zu überschreiten. Die Landespolizei und die ihr untergeordneten Behörden werden indessen selten auffallend fehlen, wenn sie das Quantum der Mahlmetze mit Umsicht und Beachtung der

Digitized by Google

örtlichen Areal-, Handels-, climatischen, Nahrungs- und Vermögensumstände für jede Provinz festsetzen. Für ein ganzes nur einigermaßen ausgedehntes Land eine feste Mahlmetze zu bestimmen, dürfte kaum ausführbar seyn, da die verschiedenen Interessen, welche berücksichtiget werden müssen, zu mannigfach sind.

§. 87.

Mit der Mahlmetze oder dem Mahllohne ist der sogenannte Mahlgroschen nicht zu verwechseln, welcher in einer öffentlichen Abgabe des Müllers, für den freien Gebrauch seiner Mühle, besteht [1]).

1) Klock De aerario. Lib. II. Cap. 78. Lib. III. Cap. 15. — Thon a. a. O. S. 27.

§. 88.

Der obersten landesherrlichen Behörde steht das Recht zu, bei eintretenden ungewöhnlich hohen Getreidepreisen den, durch die vom Mahlgute zu entrichtende Metzgebühr, für die Mahlgäste entstehenden beträchtlichen Verlust abzuwenden, und den unverhältnißmäßigen Gewinn der Müller auf eine billige Vergütung einzuschränken, also den Betrag der Metzgebühr herabzusetzen [1]).

Entgegen gesetzten Falls aber können auch die Mühlenbesitzer, wenn sie sehr bedeutenden Aufwand auf die Mühle gemacht haben, die eingetretenen niedrigen Getreidepreise aber weder ihren Aufwand decken, noch auch sie und die Ihrigen nothdürftig ernähren, gegen den bis-

Digitized by Google

herigen Besitzstand, auf Erhöhung des Mahllohns rechtlich antragen[1]).

1) In Sachsen ist der Fall schon wiederholt eingetreten. Man vergl. Gen. v. 31. Decbr. 1771. (Cod. Aug. Forts. I. Th. II. S. 1186.) — Gen. v. 1. Mai 1805, die Erneuerung des wegen des Mahlens des Getreides v. 1. Dec. 1771. ergangenen Generalis betr. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 436. f.), wo deshalb ausdrücklich folgendes festgesetzt ist: „Der Willkühr der Unterthanen, welche Getreide vermahlen lassen wollen, soll es für die Zukunft und bis zu anderer Anordnung überlassen bleiben, die den Müllern in Gemäßheit der Mühlenordnungen, Mühlenpachtcontracte und hergebrachten Gewohnheiten, nach Befinden, zu überlassenden sechzehnten, zwanzigsten, oder auf andere Art zu berechnenden Metze, zu reichende Mahlvergütung entweder in Körnern abzugeben oder in baarem Gelde zu entrichten, und dabei die Dresdner Metze des von dem Mahlgute abzugebenden Müllerlohns, bei Roggen und Weitzen mit Sechs Groschen zu bezahlen. Den Müllern liegt es aber demohngeachtet ob, bei einer auf jeden Contraventionsfall zu entrichtenden Strafe von Zehn Thalern dafür zu sorgen, daß ihre Mahlgäste, wie solches in den vorhin erlassenen Mühlenordnungen bereits vorgeschrieben worden, nach rechter Ordnung, nehmlich wie sie zu mahlen bringen und in die Mühlen kommen, mit dem Mahlen gefördert, und keiner um Gelöbniß, Gabe oder Gunst willen dem andern vorgezogen werde:“

„Hiernächst haben alle Obrigkeiten die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Müller nicht nur von allen Bedrückungen und Bevortheilungen, bei unausbleibend zu erwartender Gefängniß- auch, nach Befinden, anderer empfind-

licher Leibesstrafe, abzumahnen, sondern dieselben auch zugleich ernstlich anzuweisen, daß sie denjenigen Mahlgästen, welche aus dem zur Mühle gebrachten Getreide gewöhnliches Hausbackenmehl zu erlangen wünschen, das daraus gewonnene Mehl, nebst Kleyen, an gehörigem Maaß oder Gewicht abzuliefern und denselben dabei für den Abgang an Staubmehl, Füllkleyen und Steinohß ein Mehreres, als höchstens 4 Pfund nicht anzurechnen haben."

„Es wird jedoch den Müllern in dem Falle, wenn ihre Mahlgäste, zu Erlangung feineren Mehls, das Einhängen dichterer, als 14er oder 15er lichter Beutel und ein mehr als vier- bis fünfmaliges Aufschütten des Getreides verlangen, sich deshalb mit denselben, wegen eines verhältnißmäßigen größern Abgangs, zu vereinigen, ausdrücklich nachgelassen; wie denn auch denjenigen Müllern, welche, nach ausdrücklicher Vorschrift der Mühlenordnungen oder nach rechtsbeständiger Observanz, außerdem annoch ein gewisses Maaß Füllkleyen zurück zu behalten befugt sind, die Erhebung desselben auch für die Zukunft nicht benommen wird."

„Darauf, daß diese Anordnungen gehörig befolgt werden, haben die Gerichtsobrigkeiten die genaueste Obsicht zu führen, die deshalb bei ihnen eingehenden Anzeigen ohne Verzug und mit Vermeidung aller unnöthiger Weitläuftigkeiten zu untersuchen, die Beschwerden abzustellen und wider diejenigen, welche sich eine Bevortheilung oder Entwendung zu Schulden kommen lassen, nach aller Strenge der Rechte zu verfahren."

„Uebrigens bleibt es auch den Mahlgästen noch ferner überlassen, ihr Getreide, ingleichen das davon erlangte Mehl sammt den Kleyen, wie sie das Erstere in die Mühle bringen, und das Letztere daselbst zurück erhalten, in den

Digitized by Google

Mühlen entweder zu wiegen, oder zu messen. Sie sind daher von den Müllern und, in deren Abwesenheit, von dem Gesinde derselben daran schlechterdings nicht zu behindern: es ist auch den Mahlgästen, welche, nach Belieben, bei ihrem Mahlgute, bis solches gemahlen, bleiben wollen, der Aufenthalt in den Mühlen nicht zu versagen. Die Gerichtsobrigkeiten eines jeden Orts haben daher sofort die Verfügung zu treffen, daß in einer jeden Mühle, in welcher keine Wage vorhanden, binnen vier Wochen unausbleiblich eine tüchtige Wage nebst richtigem Gewichte, angeschafft werde."

2) Die Rechtstheorie und praktische Erfahrung lehrt dieses. Vergl. Schmidt a. a. O. S. 380.

§. 89.

Ist die Mahlmetze, als Abgabe, einmal bestimmt, so kann sie auch nicht willkührlich erhöht, eben so wenig auch von der Kleye verlangt werden [1]).

1) Schoepf Vol. VII. Cons. 99. n. 12.

§. 90.

Der Betrag der Mahlmetze ist, wie schon gedacht, nicht überall gleich, auch überhaupt nicht allenthalben fest bestimmt. In den

1) Königl. Preuß. Staaten ist die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und dem Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorhergegangen, oder zu erlangen ge-

wesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz [1]).

2) Im Königreiche Sachsen ist, wenn nicht Verträge oder das Herkommen etwas anderes bestimmen, der sechzehnte Theil des zur Mühle gebrachten Getreides als Mahllohn festgesetzt [2]).

3) In dem Herzogl. Koburgschen Landen ist ebenfalls der sechzehnte Theil als Mahllohn bestimmt, ohne Unterschied, es mag letzteres von dem Eigenthümer selbst in die Mühle gebracht, und das Mehl abgeholt, oder der Transport vom Müller besorgt werden. Verträge oder sonst rechtsbeständige Titel, die einen geringern Mahllohn begründen, bestehen; solche aber, die ihn höher festsetzen, sind aufgehoben [3]).

4) Im Großherzogthume Weimar ist ebenfalls der sechzehnte, und bei Hohlgetreide der funfzehnte Theil als Mahlmetze bestimmt [4]).

1) Mühlenordn. v. 28. Octbr. 1810. §. 1. Es steht jedoch auch dem Mahlgaste frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

2) Bef. v. 21. Sptbr. 1741. (Cod. Aug. Fortf. II. Th. II. S. 772.). — Mühlenordn. vor die an der schwarzen Elster befindlichen Mühlen, v. 11. Septbr. 1561. (Cod. Aug. Th. II. S. 714.). — Mühlenord. vor die Mühlen an der Weiseritz und auf der Elbe, v. 18. März 1613. (Das. S. 723.). In dieser ist die Metze auf den zwanzigsten Theil gesetzt.

Digitized by Google

3) Verordnung v. 11. Juni 1818. §. 1. (Reg. Bl. Stück 31.).

4) Landesordn. v. J. 1589. Cap. 95. Erneuert und bestätiget in dem Circ. d. Reg. v. 8. Jan. 1800. Es können hier jedoch die Müller, wenn sie den Transport des Mehls besorgen, ein Pfund Getreide vom Simmer mehr verlangen und nehmen.

§. 91.

Wenn die Mahlmetze gegeben wird, so versteht es sich schon von selbst, daß darüber weiter etwas an Mahllohn nicht verlangt werden darf, wenn das Recht dazu nicht durch besondere Verträge, oder sonst auf rechtsgiltige Weise erworben worden ist[1]).

1) In der Erled. d. Landesgebr. v. J. 1661. Tit. Von Kammer- und Rentsachen, §. 17. ist deshalb ausdrücklich verordnet: „Kein Müller, wer er auch sei, soll die Leute wider das Herkommen, über die Metze, mit Abverlangung von Mahlgeld beschweren, oder in die Mühle zwingen, sondern sich an der gewöhnlichen Metze und was vor Alters hergebracht worden, begnügen lassen, widrigenfalls sollen die Müller, so oft sie dawider handeln, mit unnachlässiger Strafe angesehen werden."

§. 92.

Bei entstehenden Streitigkeiten hinsichtlich der Mahlmetze entscheidet das Gewicht[1]), und der über dasselbe von dem Müller ausgestellte Schein, den jeder Mahlgast verlangen kann[2]).

1) In den Preuß. Staaten die Mühlenwage-Ta-

belle v. 26. Septbr. 1804; in Cob. Salfeldischen die Mehlwageordnung v. 24. März 1803.

2) Vergl. Cob. Salfeld. Verordn. v. 11. Juni 1818. (Reg. Bl. Stck. 31.) §. 2. ff.

§. 93.

Es muß nehmlich in jeder Mühle eine Wage öffentlich aushängen, sowohl zu Abwägung des Getreides, wenn es in die Mühle gebracht wird, als auch des Mehls, des Schrots und der Kleye, bei der Ablieferung. Eine solche Wage muß auf Kosten des Müllers angeschafft und, nöthigen Falls, mit Zuziehung der Polizeibehörde an einem bestimmten Orte aufgehängt werden.

1) Preuß. Mühlenordn. v. 28. Octbr. 1810. §. 2. — Sächs. Gen. v. 1. Mai 1805. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 437.). — Weim. Landesordn. v. J. 1589. Cap. 95. Circ. der Reg. v. 8. Jan. 1800. — Cob. Salfeld. Verordn. v. 11. Juni 1818. §. 2. 3. — Es ist kaum glaublich, daß über die Frage: wem die Anschaffung der Wage obliege? ein Zweifel nur gedacht werden kann, und doch wurde sie im Jahre 1823 von mehreren Landständen bei dem Weimarschen Landtagsverhandlungen alles Ernstes aufgeworfen (vergl. Weim. Landtagsverhandl. v. J. 1823. CCCXXI.), ungeachtet schon vorlängst in den angez. Gesetzen deren Anschaffung und Aufhängung von Seiten des Müllers, anbefohlen worden war. — Niemand als der Müller kann zu deren Anschaffung verpflichtet werden, theils weil er allein den Nutzen zieht von dem in seine Mühle gebrachten Mahlgute, theils weil er auch verbunden ist, den Mahlgästen die Richtigkeit des überlieferten Mehls zu beweisen.

Digitized by Google

§. 94.

Wenn der Mahlgast bevortheilt wird, und er solches entweder durch den Wageschein, oder durch Zeugen beweisen kann, so haben entweder die hierzu verflichteten Wagemeister, oder, wo dergleichen nicht vorhanden sind, der Eigenthümer des Mehls alsbald Anzeige davon zu machen, um den Müller zum Ersatz des Fehlenden und der geordneten Strafe anhalten zu lassen. Zu diesem Ersatze, so wie zu den Kosten bleibt der Müller auch bei einem ohne sein Mitwissen erweislichen Verschulden seiner Leute verpflichtet[1]).

1) Wenn das Wiegen des Getreides oder das Zurückwiegen des Mehls oder Schrotes von dem Mahlgaste unterlassen worden ist, so findet kein Anspruch an den Müller statt. Man vergl. Preuß. Mühlenord. v. 28. Octbr. 1810. §. 2. — Cob. Saalfeld. Verordn. v. 11. Juni 1818. (Reg. Bl. Stck. 31.). §. 5—9. — In der Weim. Landesord. heißt es a. a. O. hierüber, unter der Rubrik: „Verordnung der Mühlwage" ausdrücklich:

„Erstlich soll ein jeder, er sei Beck oder anderer, niemand ausgeschlossen, verpflicht und schuldig seyn, sein Getreide und Mehl in und aus der Mühle wiegen zu lassen, und keines ungewogen, in oder aus den Mühlen zu führen oder zu tragen bei Verlust des Getreides oder Mehls, so viel desselben ist."

„Zum dritten: Nachdem ein Sömmer Korn ungefehrlich ein Zentner wiegt, soll dem Müller für sein Metz und Lohn von jedem Sömmer sechs Pfund für abrühren und sieben ein Pfund, das summarie sieben Pfund macht, abgezogen werden. Derhalben ein Metz gemacht, darein sie-

Digitized by Google

ben Pfund gehen, dem Müller fürgesetzt, und jährlichen den Gerichtsherrn zu übergiesen fürbracht werden solle."

„Und obschon je zu Zeiten ein Sömmer Getreide etwas mehr oder weniger wegen würde, soll doch berürter Abzug gehalten werden, und beneben eigentlich vermerkt, was ein gantz Sömmer gewogen, auf ein Kerb, die der Wagmeister haben solle, gar ausgeschnitten, soviel Pfund mehr, vorn darauf, wieviel wenn gar unter sich, je als viel Pfund, als viel Schnittlein geschnitten werden, und zu solchem wern allerhand Sachen halben gut, daß sich menniglich befliße, solche Seke zu machen, daß in einen ein Sömmer ginge, zu dem könnte man ein klein Seklein zu den Kleyen binden und mit dem klaren Mehl aufgeleget und gewogen werden."

„Zum vierten soll kein Müller kein Korn, noch Mehl noch Sek netzen, noch sonst keine Hinderniß gebrauchen, wo man es aber erferet, so soll es für ein falsch gestraft werden."

„Nachdem aber Weitz vor dem Mahlen gewöhnlich genetzt wird als je ein Sömmer ein Maß, das ist zwei Pfund Wasser, wo der Mahlgast denselbigen Weitzen daheim nicht netzt, und es dem Müller zu thun befielt, so soll der Müller des gemahlenen Mehls zwey Pfund mehr wieder geben, denn der Weitzen gewogen hat."

„Zum fünften: die Müller, so den Leuten zu Haus fahren und das Getreide holen, sollen ein jeder eine gute Plan allemal auf seinem Karn liegen haben, im Regen und Ungewitter überziehen, auf daß die Sek, Getreide und Mehl nicht naß werden, und solle denselben Müllern, die den Leuten also zu Hause fahren, ein Pfund Getreide mehr folgen."

„Zum achten solle die Wage offen stehen und der Wag-

meister darinnen gefunden werden, nemlich morgens im Aufgang der Sonnen ein gantze Stunde, zu welchen Zeiten sich menniglich mit Getreide ein, und Mehl auswegen zu lassen geschickt machen solle."

„Und damit solches alles unnachlässig gehalten: So sollen die geschwornen Müller, neben dem Gerichtsherrn, ein Jahr zweimal, die Mühlen besichtigen und da einen unrecht befinden, der soll unnachlässig nachgestellt und groß der Verhandlung gestraft werden."

§. 95.

Nur hie und da ist in neuerer Zeit eine vollständige Mehlwageordnung gegeben worden. Ein der vorzüglichern ist unstreitig die der Stadt Coburg[1]), welche folgende Bestimmungen enthält:

1) Um alle Willkührlichkeiten der Müller bei der Zurückgabe des Mehls zu beseitigen, ist eine Mehlwage unterm Rathhause aufgestellt und deshalb folgendes gesetzlich verordnet.

2) Die sämmtlichen Müller der Stadt sind angewiesen, das ihnen von ihren Kunden übergeben werdende Mahlgut, auf jedesmaliges Verlangen derselben, auf die Mehlwage zu bringen, daselbst wiegen und mit Wageschein versehen zu lassen.

3) Die Müller müssen die vermahlnen Getreidesorten nebst dem Wageschein jedesmal zum Zurückwiegen auf die Mehlwage bringen, sich den Bestimmungen der Mehlwageordnung unterwerfen, und ihre Mahlgäste hiernach befriedigen.

4) Wer sich sein Mehl nicht zurückwiegen läßt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er zu wenig erhält. Gegen den Müller kann er sich nicht beschweren.

5) Alle auf die Mühlwage gebrachten Säcke müssen mit den Namensbuchstaben des Eigenthümers bezeichnet seyn, und für das Gewicht eines Getreidesacks wird 2¼ Pfund, für das eines Mehlsacks 2 Pfund 24 Loth angenommen.

6) Die nachfolgenden Tabellen*) geben an, was der Mahlgast, nach Abzug der Mahlmetze und des Abgangs an Staub und Verdünstung, aus der Mühle zurück zu erhalten berechtigt ist.

7) Für das Wiegen auf der Mehlwage und die Ausstellung des Wagescheins, worauf das Gewicht der Frucht und des Mehls genau nebst dem Namen des Eigenthümers anzugeben ist, wird für jedes Simmer, und bei größern Quantitäten der Bäcker für 130 Pfund, zwei Kreuzer Rhn. Wägegeld bezahlt.

8) Für ein halbes Simmer, oder bei größern Quantitäten für 65 Pfund, wird ein Kreuzer Rhn. Wägegeld bezahlt, und für ein Uebermaaß von 40 Pfund wird ebenfalls ein Kreuzer Rhn., für ein geringeres aber nichts gerechnet.

9) Beim Zurückwiegen muß der Wageschein wieder zur Mehlwage kommen, vom Wagemeister die geordnete Mehlquantität attestirt, und der Sack versiegelt werden.

10) Das Wägegeld ist gleich, das Mehl mag zurückgewogen werden oder nicht.

11) Fehlt beim Zurückwiegen an der geordneten Quantität, so muß solche der Müller sofort ergänzen; ist aber etwas überschüssig, so erhält derselbe solches zurück.

12) Früchte, welche zum Schroten bestimmt sind, können ebenfalls auf die Wage gebracht werden, und es finden darüber die nehmlichen Bestimmungen statt, wie beim Mehl, nur mit dem Unterschiede, daß beim Zurückwiegen kein Abgang bemerklich seyn darf, als der Abgang der Mahlmetze.

13) Bei Braumälzern wird für das beidemal Abwägen von jedem Gebräude sechs und dreißig Kreuzer bezahlt, ein Anspruch auf Ersatz des Fehlenden findet aber nur dann statt, wenn das Schroten dem Müller überlassen, und von dem Brauer oder seinem Knechte nicht selbst besorgt worden ist.

14) die Mühlwage steht zwar zu jeder Tageszeit zum Gebrauche offen, jedoch darf während des Gottesdienstes an Sonn-, Fest- und Bußtagen nur im höchsten Nothfalle gewogen werden.

15) Die Müller müssen bei sechs und dreißig Kreuzer Strafe für jeden Contraventionsfall alle Mahlgäste, nach der Ordnung, wie sie sich zum Mahlen anmelden, fördern und nur Arme können in Nothfällen, auf deshalbige Beglaubigung ihrer Obrigkeit, eine frühere Förderung verlangen.

Digitized by Google

16) Die Müller dürfen die Früchte mehrerer Mahlgäste nicht durch einander mengen, sondern müssen eines jeden Gut rein und unvermischt abliefern.

17) Die Müller dürfen bei drei Gulden Rhn. Strafe und Ersatz des verfälschten Guts weder die Kleye noch das Mehl netzen, oder Staubmehl unter das Mehl mischen, weil das Staubmehl schon unter dem Abgang mit gerechnet ist.

18) Bei Vermeidung von funfzehn Gulden Rhn. Strafe und Schadenersatz müssen dieselben, wenn der Stein geschärft worden ist, die Mühle vor weiterm Mahlen mit Spelz oder Futterschrot rein ausmahlen.

19) Derjenige Müller, der durch ein schlechtes Karrentuch, oder sonst durch eine Nachlässigkeit, Jemandes Mahlgut in der Witterung verderben läßt, ist nicht nur verbunden, dem Eigenthümer den Schaden zu ersetzen, sondern er verfällt auch außerdem in eine Geldstrafe von zwei Gulden Rhn.

20) Wenn Bäcker oder Brauer mit einem Contraventionsfall im Einverständniß sind, so verfallen dieselben in die nehmliche Strafe.

1) Nach der Verordn. v. 24. März 1803, und der Bekanntm. v. 12. März 1817. (Reg. Bl. Stck. 11.).

2) Vergl. den folgenden Paragraph.

§. 96.

Die nachfolgenden Tabellen selbst sind sehr genau und übersichtlich, und werden sich leicht auf das in jedem Lande übliche Maaß oder Gewicht anwenden und berechnen lassen.

Digitized by Google

A. Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgast von ungenetztem Roggen, der unmittelbar vor dem Mahlen gewogen worden, nach Abzug der Mahlmetze, an Mehl und Kleyen wieder erhalten muß.

Einwage		Auswage							
Frucht				An Kleyen					
				Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden, und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird			
						Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
nach Gewicht		nach Gewicht	Mehl						
S.	V.	Pfd.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
		10	8	4	—	22	—	15	—	8
		11	8	30	—	24½	—	16½	—	9
		12	9	24	—	26½	—	18	—	9½
—	½	13	10	18	—	29	—	19½	—	10½
		14	11	12	—	31	—	21	—	11½
		15	12	6	1	1,	—	22½	—	12
		16	13	—	1	3½	—	24	—	13
		17	13	26	1	5½	—	25½	—	14
		18	14	20	1	8	—	27	—	14½
		20	16	8	1	12	—	30	—	16½
		22	17	28	1	16½	1	1	—	18
		24	19	16	1	21	1	4	—	19½
—	1	26	21	4	1	25½	1	7½	—	21½
		28	22	24	1	30	1	10	—	23
		30	24	12	2	2	1	13	—	24½
		32	26	—	2	6½	1	16	—	26
		34	27	20	2	11	1	19	—	28
		36	29	8	2	15½	1	22½	—	29½
		38	30	28	2	20	1	25½	—	31

Digitized by Google

Einwage		Auswage							
Frucht				An Kleyen					
nach Gemäß	nach Gewicht	Mehl		Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird			
						Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
S.	V.	Pfd.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
—	1½	40	32	16	2	24	1	28½	1	1
		44	35	24	3	1	2	2½	1	4
		48	39	—	3	10	2	8½	1	7½
		52	42	8	3	18½	2	14½	1	11
—	2	56	45	16	3	27½	2	20½	1	14
		60	48	24	4	4	2	26½	1	17½
		65	52	26	4	15	3	2	1	21½
—	2½	70	56	28	4	26	3	10	1	26
		75	60	30	5	5	3	17½	1	30
		80	65	—	5	16	3	25	2	2
—	3	85	69	2	5	27	4	—½	2	6
		90	73	4	6	6	4	8	2	10½
		95	77	6	6	17	4	15½	2	14½
—	3½	100	81	8	6	28	4	23	2	18½
		105	85	10	7	7	4	31	2	23
1	—	110	89	12	7	18	5	6½	2	27
		200	162	16	13	24	9	14½	5	5½
		300	243	24	20	20	14	6	7	24½
		400	325	—	27	16	18	29½	10	11
		500	406	8	34	12	23	21	12	30
		600	487	16	41	8	28	12½	15	17
		700	568	24	48	4	33	4	18	4
		800	665	—	55	—	37	27	20	22½
		900	731	8	61	28	42	18½	23	9½
		1000	812	16	68	24	47	10	25	28½

Digitized by Google

B. Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgast von genetztem Roggen, bei dem das Anfeuchten 24 Stunden vorher geschehen, und welcher unmittelbar vor dem Mahlen gewogen worden, nach Abzug der Mahlmetze, an Mehl u. Kleyen wieder erhalten muß.

Einwage		Auswage							
Frucht		Mehl		An Kleyen					
				Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird			
						Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
nach Gemäß	nach Gewicht								
S.	V.	Pfd.	Pfd. Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
		10	7 11	1	15½	1	8½	1	1½
		11	8 2½	1	20½	1	12½	1	5
		12	8 26	1	25	1	16½	1	8½
		13	9 17½	1	30	1	20½	1	11½
		14	10 9	2	2½	1	24½	1	15
		15	11 – ½	2	7½	1	28½	1	18½
—	½	16	11 24	2	12	2	1	1	22
		17	12 15½	2	17	2	5	1	25
		18	13 7	2	21½	2	9	1	28½
		19	13 30½	2	26½	2	13	2	—
		20	14 22	2	30	2	17	2	3½
		22	16 5	3	8½	2	25	2	10
		24	17 20	3	18	3	1½	2	17
		26	19 3	3	27½	3	9½	2	23½
		28	20 18	4	5	3	17½	2	30½
—	1	30	22 1	4	14½	3	25½	3	5
		32	23 16	4	24	4	2	3	12
		34	24 31	5	1½	4	10	3	18½
		36	26 14	5	11	4	18	3	25½
		38	27 29	5	20½	4	26	4	—

Digitized by Google

Einwage		Auswage							
Frucht				An Kleyen					
				Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird			
						Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
nach Gewicht		nach Gewicht	Mehl						
S.	V.	Pfd.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
		40	29	12	5	30	5	2½	4	7
		44	32	10	6	17	5	18½	4	20½
		48	35	8	7	4	6	3	5	2
		52	38	6	7	23	6	16	5	15½
		56	41	4	8	10	7	3½	5	29
—	2	60	44	2	8	29	7	19½	6	10½
		65	47	23½	9	21	8	8	6	27½
		70	51	13	10	12½	8	28½	7	12½
		75	55	2½	11	4½	9	16½	7	29
		80	58	24	11	28	10	5	8	14
		85	62	13½	12	20	10	25	8	31
		90	66	3	13	11½	11	13½	9	16
—	3	95	69	24½	14	3½	12	2	10	—½
		100	73	14	14	27	12	22	10	17½
		105	77	3½	15	19	13	10½	11	2½
1	—	110	80	25	16	10½	13	31	11	19½
		200	146	28	29	22	25	12½	21	3½
		300	220	10	44	17	38	3	31	21½
		400	293	24	59	12	50	25½	42	7
		500	367	6	74	7	63	16	52	25
		600	440	20	89	2	76	6½	63	11
		700	514	2	103	29	88	29	73	29
		800	587	16	118	24	101	19	84	14½
		900	660	30	133	29	114	9½	95	—½
		1000	734	12	148	24	127	—	105	18½

Digitized by Google

C. Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgast von trocken gewogenem Weizen, nach Abzug der Mahlmetze, aus der Mühle an Mehl und Kleyen zurück erhalten muß.

Einwage			Auswage							
Frucht			An Mehl		An Kleyen					
					Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird.			
							Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
nach Gemäß		nach Gewicht								
S.	V.	M.	Pfd.		Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
—	1	—	28	22	7	2	28	2	13	1	29
			29	23	—	2	31	2	16	1	31
			30	23	26	3	3	2	18	2	1
			31	24	19	3	6	2	21	2	4
			32	25	13	3	9	2	24	2	6
			33	26	6	3	12	2	27	2	8
			34	26	31	3	16	2	29	2	10
			35	27	15	3	19	3	—	2	12
—	1	1	36	28	8	3	22	3	3	2	15
			37	29	2	3	25	3	6	2	17
			38	29	27	3	29	3	8	2	19
			39	30	21	4	—	3	11	2	21
			40	31	14	4	4	3	14	2	23
			41	32	7	4	7	3	17	2	25
			42	33	1	4	10	3	19	2	28
			43	33	26	4	13	3	22	2	30
—	1	2	44	34	20	4	17	3	25	3	—
			45	35	13	4	20	3	28	3	2
			46	36	6	4	23	3	30	3	4
			47	36	32	4	27	4	1	3	7
			48	37	25	4	30	4	4	3	9

Digitized by Google

Einwage			Auswage								
Frucht			An Mehl		An Kleyen						
					Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird				
							Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.		
nach Gemäß			nach Gewicht								
S.	V.	M.	Pfd.		Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
			49		38	19	5	1	4	7	3	11
			50		39	12	5	6	4	9	3	13
			51		40	5	5	8	4	12	3	15
—	1	3	52		40	31	5	11	4	15	3	17
			53		41	24	5	14	4	17	3	20
			54		42	18	5	18	4	20	3	22
			55		43	11	5	21	4	23	3	24
			56		44	4	5	24	4	28	3	26
			57		44	30	5	28	4	31	3	28
			58		45	23	5	31	5	2	3	31
			59		46	17	6	2	5	5	4	1
—	2	—	60		47	10	6	6	5	7	4	3
			65		51	9	6	22	5	21	4	14
—	2	2	70		55	8	7	7	6	3	4	25
			75		59	7	7	25	6	17	5	4
—	2	3	80		63	6	8	17	6	30	5	15
			85		67	5	9	2	7	12	5	26
—	3	—	90		71	4	9	18	7	26	6	3
			95		75	3	10	3	8	7	6	16
1	—	—	100		79	2	10	19	8	21	6	27
1	2	—	200		158	5	21	8	17	10	13	21
2	2	—	300		237	7	31	29	25	31	20	16
3	1	—	400		306	10	41	17	34	20	27	10
4	—	2	500		395	12	52	5	43	9	34	5
5	—	—	600		474	15	62	25	51	3	40	31

Digitized by Google

D. Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgast von genetzt gewogenem Weizen, nach Abzug der Mahlmetze, aus der Mühle an Mehl und Kleyen zurück erhalten muß.

Einwage			Auswage							
Frucht			An Mehl		An Kleyen					
					Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird.			
							Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
nach Gemäß		nach Gewicht								
S.	V.	M.	Pfd.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
1	1	—	30	21	31	3	28	3	11	2	27
			31	22	22	4	—	3	15	2	30
			32	23	13	4	4	3	18	3	1
			33	24	5	4	8	3	22	3	4
			34	24	28	4	12	3	25	3	7
			35	25	20	4	16	3	29	3	10
—	1	1	36	26	11	4	20	4	1	3	13
			37	27	3	4	24	4	4	3	16
			38	27	26	4	29	4	8	3	19
			39	28	17	5	1	4	11	3	22
			40	29	9	5	5	4	15	3	25
			41	30	—	5	9	4	18	3	28
			42	30	24	5	13	4	22	3	31
			43	31	15	5	17	4	26	4	2
			44	32	6	5	21	4	29	4	5
—	1	2	45	32	30	5	25	5	1	4	8
			46	33	21	5	30	5	4	4	11
			47	34	13	6	2	5	8	4	14
			48	35	4	6	6	5	11	4	17
			49	35	28	6	10	5	15	4	20

Digitized by Google

Einwage			Auswage							
Frucht			An Mehl		An Kleyen					
nach Gewicht					Wenn die Früchte von den Mahlgästen selbst zur Mühle gebracht und wieder abgeholt werden.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt werden und das Mehl wieder von ihm zurückgeschafft wird			
							Wenn nicht zurückgewogen wird.		Wenn zurückgewogen wird.	
S.	V.	M.	Pfd.		Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
			50	36	19	6	14	5	18	4	23
			51	37	10	6	18	5	22	4	26
—	1	3	52	38	2	6	22	5	26	4	29
			53	38	25	6	26	5	29	5	—
			54	39	16	6	30	6	1	5	3
			55	40	8	7	3	6	4	5	6
			56	41	—	7	7	6	8	5	9
			57	41	23	7	11	6	11	5	12
			58	42	14	7	15	6	15	5	15
			59	43	6	7	19	6	19	5	18
—	2	—	60	43	29	7	23	6	22	5	21
			65	47	18	8	12	7	8	6	4
			70	51	7	9	4	7	26	6	19
			75	54	28	9	21	8	12	7	2
			80	58	18	10	10	8	30	7	18
			85	62	7	10	30	9	15	8	1
—	3	—	90	65	28	11	19	10	2	8	16
			95	69	17	12	7	10	19	8	31
1	—	—	100	73	6	12	28	11	5	9	14
1	2	—	200	146	12	25	24	22	10	18	28
2	2	—	300	219	18	38	20	33	15	28	10
3	1	—	400	292	24	52	16	44	20	37	24
4	—	2	500	365	30	64	12	55	25	47	6
5	—	—	600	439	4	77	8	66	30	56	20

Digitized by Google

E. Calculations-Tabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgast von trocken gewogenem und genetzt gemahlnem Roggen, nach Abzug der Mahlmetze, aus der Mühle an Mehl und Kleyen zurück erhalten muß.

Einwage				Auswage							
Frucht				An Mehl		An Kleyen					
						Wenn die Früchte von den Mahlgästen ꝛc.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt ꝛc.			
								Wenn nicht ꝛc.		Wenn ꝛc.	
nach Gewicht			nach Gewicht								
S.	V.	M.	Pfd.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
			30	24	5	3	17	2	29	2	8
—	1	—	31	24	30	3	21	3	—	2	10
			32	25	23	3	25	3	3	2	13
			33	26	17	3	29	3	6	2	15
			34	27	9	4	—	3	9	2	17
			35	28	5	4	4	3	12	2	20
			36	28	30	4	8	3	15	2	22
			37	29	24	4	12	3	18	2	25
			38	30	17	4	16	3	21	2	27
—	1	1	39	31	13	4	19	3	24	2	29
			40	32	5	4	23	3	28	3	—
			41	32	31	4	27	3	31	3	2
			42	33	23	4	31	4	2	3	5
			43	34	16	5	2	4	5	3	7
			44	35	11	5	6	4	8	3	10
			45	36	6	5	10	4	11	3	12
			46	36	31	5	14	4	14	3	14
—	1	2	47	37	24	5	18	4	17	3	17
			48	38	10	5	21	4	20	3	19
			49	39	13	5	25	4	23	3	22
			50	40	7	5	29	4	27	3	24
			52	41	25	6	5	5	1	3	29
—	1	3	54	43	13	6	12	5	7	4	2

Digitized by Google

Einwage			Auswage								
Frucht			An Mehl		An Kleyen						
					Wenn die Früchte von den Mahlgästen ꝛc.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt ꝛc.				
							Wenn nicht ꝛc.		Wenn ꝛc.		
nach Gemäß			nach Gewicht								
S.	V.	M.	Pfd.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
			56	45	—	6	20	5	13	4	6
			58	46	19	6	27	5	19	4	11
			60	48	7	7	3	5	26	4	16
	2	—	62	49	26	7	10	6	—	4	21
			66	53	—	7	26	6	12	4	31
	2	1	70	56	7	8	9	6	25	5	8
			75	60	9	8	28	7	8	5	20
	2	2	80	64	9	9	15	7	24	6	—
	2	3	85	68	11	10	2	8	7	6	12
			90	72	12	10	21	8	23	6	24
	3	—	95	76	13	11	8	9	6	7	4
	3	1	100	80	13	11	27	9	22	7	17
			105	84	14	12	13	10	5	7	29
	3	2	110	88	14	13	—	10	21	8	9
	3	3	115	92	14	13	19	11	4	8	21
			120	96	14	14	6	11	20	9	1
1	—	—	125	100	14	14	24	12	3	9	13
1	1	—	130	104	14	15	12	12	19	9	25
			140	112	14	16	18	13	18	10	17
			150	120	16	17	24	14	17	11	9
1	2	—	160	128	18	18	30	15	16	12	1
			170	136	20	20	4	16	15	12	25
			180	144	22	21	10	17	16	13	17
1	3	—	190	152	24	22	16	18	13	14	9
			200	160	26	23	22	19	12	15	2
			300	241	7	35	17	29	2	22	19
			400	321	20	47	12	38	24	30	4
			500	402	1	59	7	48	14	37	21
			600	482	14	71	2	58	4	45	6

Digitized by Google

F. Calculationstabelle,

welche zeigt, was ein jeder Mahlgäst von trocken gewogenem und genetzt gemahlnem Weizen, nach Abzug der Mahlmetze, aus der Mühle an Mehl und Kleyen zurück erhalten muß.

Einwage			Auswage							
Frucht			An Mehl		An Kleyen					
					Wenn die Früchte von den Mahlgästen ꝛc.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt ꝛc.			
							Wenn nicht ꝛc.		Wenn ꝛc.	
nach Gewicht			nach Gewicht							
S.	V.	M.	Pfd.		Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
			30	22	21	4	16	3	31	3	15
—	1	—	31	23	13	4	21	4	4	3	19
			32	24	6	4	25	4	8	3	22
			33	24	30	4	30	4	12	3	26
			34	25	22	5	3	4	16	3	30
			35	26	14	5	8	4	21	4	1
			36	27	6	5	13	4	25	4	5
			37	27	31	5	17	4	29	4	9
			38	28	23	5	22	5	1	4	12
—	1	1	39	29	15	5	27	5	6	4	16
			40	30	7	6	—	5	10	4	20
			41	30	31	6	5	5	14	4	24
			42	31	23	6	10	5	18	4	27
			43	32	16	6	14	5	23	4	31
			44	33	8	6	19	5	27	5	3
			45	34	—	6	24	5	31	5	6
			46	34	24	6	29	6	3	5	10
—	1	2	47	35	16	7	2	6	8	5	14
			48	36	9	7	6	6	12	5	18
			49	37	1	7	11	6	16	5	21
			50	37	25	7	16	6	21	5	25
			52	39	9	7	26	6	29	6	—
—	1	3	54	40	26	8	3	7	6	6	8

Einwage			Auswage							
Frucht			An Mehl		An Kleyen					
					Wenn die Früchte von den Mahlgästen ꝛc.		Wenn die Früchte durch den Müller abgeholt ꝛc.			
nach Gemäß			nach Gewicht				Wenn nicht ꝛc.		Wenn ꝛc.	
S.	V.	M.	Pfd.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
			56	42	10	8	13	7	14	6	15
			58	43	27	8	22	7	23	6	23
			60	45	11	9	—	7	31	6	30
—	2	—	62	46	27	9	10	8	8	7	6
			66	49	28	9	29	8	25	7	20
—	2	1	70	52	29	10	16	9	10	8	3
			75	56	22	11	8	9	31	8	22
—	2	2	80	60	15	12	—	10	20	9	8
—	2	3	85	64	8	12	24	11	10	9	27
			90	68	1	13	16	11	31	10	13
—	3	—	95	71	26	14	8	12	20	11	—
—	3	1	100	75	19	15	1	13	10	11	12
			105	79	11	15	26	13	31	12	5
—	3	2	110	83	4	16	17	14	20	12	24
—	3	3	115	86	29	17	9	15	9	13	10
			120	90	22	18	1	15	31	13	29
1	—	—	125	94	15	18	25	16	20	14	15
1	1	—	130	98	8	19	17	17	9	15	2
			140	105	26	21	1	18	20	16	7
			150	113	12	22	17	19	31	17	12
1	2	—	160	120	30	24	1	21	9	18	17
			170	128	16	25	17	22	20	19	22
			180	136	2	27	1	23	30	20	27
1	3	—	190	143	20	28	17	25	9	22	—
			200	151	6	30	2	26	20	23	6
			300	226	25	45	3	39	30	24	25
			400	302	12	60	4	53	8	46	12
			500	377	31	75	5	66	18	57	31
			600	453	18	90	6	79	28	69	18

Digitized by Google

§. 97.

Zu mehrerer Verdeutlichung der vorstehenden Tabellen ist hier noch folgendes zu bemerken:

1) Die verschiedenen Angaben des Gewichts in den zweiten Spalten der Tabellen entstehen daher, weil das Getreide, nach seiner verschiedenen Güte, mehr oder weniger wiegt.

2) Nach der Angabe des Gewichts richtet sich jedesmal die Menge des Mahlguts, welches man aus der Mühle zu erhalten hat, und das Gemäß ist in den ersten Spalten nur deswegen beigesetzt, damit Jeder das Gewicht seines Getreides schon im voraus schätzen könne.

3) In den Tabellen ist auf die beiden Fälle Rücksicht genommen, ob der Mahlgast seine Frucht selbst in die Mühle schafft, und das Mehl zurückholt, oder ob er beides dem Müller überläßt; die Vergütung für Letzteres ist in Abgang gebracht.

4) Auf gleiche Art ist auch die Mahlmetze schon in Abzug gebracht.

5) Wer wegen der Mahlmetze mit dem Müller ein Abkommen treffen, und sie lieber in Geld bezahlen will, hat an Mehl und Kleye ein Sechzehntheil mehr zu erwarten, als in der Tabelle angegeben ist [1]).

1) Angez. Cob. Salf. Verord. v. 24. März 1803. §. 4. — Desgl. v. 11. Juni 1818. §. 1.

§. 98.

Nach der Berliner Mühlwage wird der Weizen, wenn er trocken ist, zu 85 Pfund angenommen; dieser gibt auf der Mühle 72 Pfund Mehl, 7 Pfund 8 Loth Kleye und 1 Pfund 24 Loth Steinmehl, so daß also ein Abgang von 4 Pfund vom Scheffel in der Mühle gestattet wird.

Der genetzte Weizen wird im Durchschnitt zu 91 Pfund angenommen, davon kommen $75\frac{1}{4}$ Pfund Mehl, $7\frac{1}{4}$ Pfund Kleye, und 8 Pfund 24 Loth Steinmehl. Der Abgang beträgt $3\frac{3}{4}$ Pfund.

Ein Scheffel trockner Roggen wird zu 80 Pfund angenommen; dies gibt 68 Pfund Mehl, 7 Pfund 28 Loth Kleye, 1 Pfund 20 Loth Steinmehl, und 4 Pfund 16 Loth Abgang[1]).

1) Bei allen diesen Ansätzen und Berechnungen ist die Mahlmetze nicht in Anschlag gebracht worden.

§. 99.

In dem Anhalt-Schaumburgschen besteht hierüber folgende Einrichtung: Auf jedem Dorfe ist ein geschworner Wagemeister, in dessen Hause sich die Gemeindewage befindet.

Jeder Müller, welcher die Frucht abholt, ist verpflichtet, selbige, bei nahmhafter Strafe, bei dem Wagemeister wiegen zu lassen. Er bekommt darüber einen Schein, worauf:

Digitized by Google

1) der Name des Eigenthümers der Frucht,
2) das Gewicht derselben,
3) das Quantum, wie viel Mehl und Kleye der Müller abliefern muß, nach Maaßgabe der Mehltabelle, genau angegeben seyn muß.

Bringt der Müller das Mehl zurück, so muß er es zuförderest bei dem Wagemeister wiegen lassen, und den bei dem Wiegen erhaltenen Schein mitbringen. Trifft das Gewicht zu, so attestirt es der Wagemeister, und dann erst bringt der Müller das Mehl mit dem attestirten Scheine an den Eigenthümer zurück. Fehlt aber auch nur ein Pfund, so ist der Wagemeister verpflichtet, den Defekt auf dem Scheine zu bemerken, und sogleich bei der Behörde Anzeige davon zu machen, welche den Müller für jedes fehlende Pfund zu einer Strafe von einem Gulden, und außerdem zur Entschädigung des Eigenthümers, wegen des Fehlenden, verurtheilt.

Wenn nun nach dieser Mahlordnung drei Simmer Frucht 62 Pfund wiegen, so muß der Müller, nach Abzug der Mahlmetze, 47 Pfund 9 Loth Mehl und 7½ Pfund Kleye liefern, und 7 Pfund 7 Loth werden auf die Mahlmetze und Verstäubung gerechnet. Jedoch ist von der Ernte an bis zu Michaelis der Müller nicht an diese Vorschrift gebunden, weil bekanntlich neues Korn schwerer wiegt, als älteres, ohne daß es deshalb mehlreicher ist.

Der Wagemeister bekommt von jedem Sack Frucht und Mehl, als, für zweimaliges Wiegen, für Ausstel-

lung des Scheins und das darauf zu bringende Attestat nur 1½ Kreuzer (4 Pfennige) als einen deshalb bestimmten Lohn[1]).

1) Wo diese oder ähnliche Einrichtungen getroffen werden, da wird es gewiß auch nicht sehr schwer halten, tüchtige Personen zu finden, welche auch gegen eine so billige Vergütung, wie die angegebene, das Amt eines Wagemeisters übernehmen.

§. 100.

Im Königreiche Sachsen ist in der Colditzer Mühlen-Ordnung[1]) bestimmt, daß von einem Scheffel des besten, reinsten, jedoch unzugerichteten Getreides 18 Pfund; von 1 Scheffel Mittelkorn 16 Pfund, und von 1 Scheffel geringem Korn 14 Pfund, an Metze, Füllkleyen, Steinohs und Staubmehl in Abgang gebracht werden, und der Müller muß sodann, nach dessen Abzug, dem Mahlgaste das übrige Gewicht an Mehl und Kleyen abliefern.

1) Vom 10. Juni 1766. (Cod Aug. Forts. Th. I. S. 1571. ff.) §. 25. — Diese eigentlich für die Amtsmühle zu Colditz gegebene Mühlenordnung wird noch jetzt, in solchen allgemeinen Fällen, welche nicht örtliche Verhältnisse oder nur Zwangmühlen betreffen, vermöge des Gerichtsbrauchs auf alle Mühlen im Lande angewendet.

§. 101.

Wie schon erwähnt, ist füglich für ein ganzes Land ein bestimmter Mahllohn nicht leicht ausführbar, und

die Erfahrung lehrt auch, daß oft in einem und demselben Lande, bei Mühlen, die nicht einmal in allzugroßer Entfernung von einander liegen, jener Lohn doch selbst gesetzlich sehr verschieden bestimmt ist. Gleichwohl fordert die Wichtigkeit des Gegenstandes, daß da, wo ehedem entweder durch verwerfliche Concessionen, oder durch langen Gebrauch und daher entstandene Verjährung ein zu hoher Mahllohn besteht, von Seiten der Landesbehörden eingeschritten werde, um ein den örtlichen und sonstigen Verhältnissen [1]) angemessenes Mahllohn festzusetzen [2]).

1) Vergl. §. 86.

2) Sowohl das Interesse der Mahlgäste, als das des Müllers, eben so die Verschiedenheit des Getreides, seines Gewichts, seiner innern Bestandtheile, seines trockenen oder feuchten Zustandes, seiner stärkern oder schwächern Schale ꝛc. erfordert vielseitige Rücksichten. Beispielsweise mag hier die nachstehende Tabelle zeigen, welche verschiedenen Resultate sich ergaben, als dreizehn Maaß Roggen, jedes zu zwei Weimarschen Scheffeln, zu einer Sorte Mehl gemahlen wurden. Das Getreide war richtig nach schwerem Nürnberger Gewicht gewogen, dasselbe geschah sogleich nach dem Mahlen mit dem Mehle und es fand sich Folgendes:

1 Maaß oder 2 Weim. Scheffel	Hat Mehl gegeben	Kleye	Summa an Mehl und Kleye	Abgang, Mahlm. u. Verdünstung
wiegt Pf.	wiegt Pf.	wiegt Pf.	wiegt Pf.	wiegt Pf.
194	155	$7\frac{1}{2}$	$162\frac{1}{2}$	$31\frac{1}{2}$
191	142	15	157	34
172	$129\frac{1}{2}$	22	$151\frac{1}{2}$	$20\frac{1}{2}$
183	$138\frac{1}{2}$	$10\frac{1}{2}$	$148\frac{3}{4}$	$24\frac{1}{4}$
170	$138\frac{1}{2}$	$11\frac{1}{2}$	150	20
172	$140\frac{1}{2}$	$17\frac{7}{8}$	$158\frac{3}{4}$	$13\frac{5}{8}$
$169\frac{1}{2}$	$124\frac{1}{2}$	22	$146\frac{1}{2}$	23
$169\frac{1}{2}$	$134\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{2}$	$145\frac{1}{4}$	$24\frac{1}{4}$
169	$137\frac{3}{4}$	$10\frac{1}{2}$	$143\frac{1}{4}$	$25\frac{3}{4}$
170	126	$18\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	$25\frac{1}{2}$
$188\frac{1}{2}$	145	$14\frac{1}{2}$	$159\frac{1}{2}$	$28\frac{1}{2}$
$187\frac{1}{2}$	$144\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$	159	$28\frac{1}{2}$
$187\frac{1}{2}$	144	$14\frac{1}{2}$	$158\frac{1}{2}$	18
$2323\frac{1}{2}$	$1800\frac{1}{2}$	$189\frac{3}{4}$	$1984\frac{3}{4}$	$327\frac{3}{8}$

Summa von 26 Weim. Scheffel.

Aus diesen dreizehn Versuchen ergibt sich, daß nach einer Durchschnittszahl, nach Nürnberger schwerem Gewichte:

a) 2 Weim. Scheffel Roggen, 176 Pf. gewogen, davon
b) $128\frac{1}{2}$ Pf. Mehl gemahlen wurden,
c) $14\frac{1}{2}$ Pf. Kleye geliefert, also
d) 153 Pf. zusammen an Mehl gewährt worden, daher
e) 25 Pf. für Mahlmetze, Staub und Verdünstung ausgefallen sind.

Hieraus aber ergiebt sich nicht nur eine sehr große Verschiedenheit der Frucht, sondern auch eine ziemlich reichliche Mahlmetze. Vergl. Thon a. a. O. S. 71. ff.

Digitized by Google

§. 102.

Es wird hier nicht am unrechten Orte seyn, von der Art und Weise, wie die Entrichtung des Mahllohns geschehen kann, etwas ausführlicher zu handeln, besonders um bei dergleichen Regulirungen einen nützlichen Fingerzeig zu gewähren.

§. 103.

Es kann die Bestimmung des Mahllohns geschehen

1) Mittelst Anwendung der Getreide- und Mehlwage.

Hier wird das Getreide bei dem Einbringen, das Mehl und die Kleye beim Abholen gewogen, und ein gesetzlich bestimmter Antheil, nach dem Gewichte, für Mahlmetze, Verdünstung und Verstäubung in Abzug gebracht.

Diese Art der Bestimmung hat man von jeher für die zweckmäßigste gehalten, was sich schon daraus ergeben dürfte, daß in fast allen deutschen Staaten gesetzlich vorgeschrieben ist, daß in allen Mühlen dergleichen Mehlwagen angeschafft werden sollen. Es kommt hiebei, so wie im Allgemeinen, fast alles auf das richtige und gesetzlich zu bestimmende Verhältniß des Mehls, der Kleyen und des Abgangs an Verdünstung und Verstäubung, gegen das Gewicht der Mahlfrucht an, weil außerdem das Wiegen ganz nutzlos seyn würde.

Um dieses Verhältniß richtig bestimmen zu können, hat man verschiedene Versuche gemacht.

Digitized by Google

In Nürnberg hat man, nach wiederholten Versuchen, gefunden[1]), daß, wenn man dem Müller von jedem Centner à 100 Pfund eingebrachten Getreide den $\frac{1}{20}$ zu seiner Mahlmetze und für Staub und Verdünstung passiren läßt, derselbe von dieser Quantität Getreide 85 Pfund Mehl, und 5 Pfund Kleyen liefern müsse, also nicht mehr als 10 Pfund in Abgang bringen dürfe.

Weitläuftigere Versuche hat der Rath zu Dresden[2]) in dieser Beziehung anstellen lassen. Nach diesen hält 1 Dresdner Scheffel mittelmäßige Mahlfrucht, gut gestrichen, und nach Abzug der in dem $\frac{1}{20}$ dort bestehenden Mahlmetze, auch nach Ausfegung des Staubes, noch

1 Centner 44 Pfund.

Dieses gab 1 Ctn. $23\frac{1}{2}$ Pf. Mehl
— • $18\frac{1}{3}$ • Kleye

1 Ctn. $42\frac{3}{4}$ Pf. Summa,

so daß also von dieser Frucht auf der Mühle annoch durch Staub und Verdünstung $1\frac{1}{3}$ Pf. abgegangen ist.

Drei Dresdner Scheffel Weizen wogen
4 Ctn. $35\frac{3}{4}$ Pf.,

sie wurden mit anderthalb Kannen Wasser benetzt, und blieben so einige Stunden liegen. Hierauf wurde er auf die Mühle gebracht und Pollmehl, feines Semmelmehl und zwei Sorten Aftermehl daraus gemacht und es ergab sich folgender Betrag:

Digitized by Google

Vollmehl	½ Ctn.	23½	Pf.
Feines Semmelmehl	1 "	39¼	" —
Beste Aftermehl	¼ "	52½	"
Geringstes Aftermehl	— "	54	"
Summa des Mehls	3 Ctn.	54½	Pf.
Grobe Schrotkleyen	— "	46½	" —
Kleine Kleyen	— "	40½	"
Summa der Kleye	½ Ctn.	52	Pf.

mithin Summa des Mehls und der Kleye von drei Dresdner Scheffel Weizen

4 Ctn. 36½ Pf.

Es war also von obigem rohen Gewichte in der Mühle verstoben und verdünstet

9½ Pf.

welches auf jeden Scheffel

3 Pfund 2⅔ Loth

beträgt.

Der Versuch mit Mengefrucht gab folgendes Resultat:

Man nahm dazu einen halben Scheffel guten Mittelroggen, und einen halben Scheffel Mittelgerste, rechnete aber keine Mahlmetze ab. Das erhaltene Mehl wurde nicht allein und sowohl gestrichen, als gehauft gemessen, sondern auch gewogen, und man fand, daß von diesen beiden Arten Getreide nach Dresdner Maaß und nach leichtem Gewichte sich folgendes ergab:

Ein Scheffel Getreide wiegt 112 Pfund, und gibt an gestrichenem Maaße

1 Schff. 2 Vrt. — Metze Mehl
— . . 1 . 1 . Kleye
1 Schff. 3 . 1 Metze Summa

An Maaß gehäuft fand sich:
1 Schff. 1 Vrt. — Mtz. Mehl
— . . 1 . — . Kleye
1 Schff. 1 Vrt. — Mtz. Summa.

Dies gibt an Gewicht:
96 Pf. Mehl
12 . Kleye
4 . Abgang
112 Pf. Summa.

Ein Scheffel Mehl gehäuft, wiegt 80 Pf.
. . . gestrichen, . 64 .
. . . gehäuft, hält 20 Mtz.
. . . gestrichen, . 16 .

Eine Metze Getreide wiegt 7 Pfund; gibt an Maaß gestrichen $1\frac{1}{2}$ Mtz. Mehl
$\frac{1}{4}$. Kleye
$1\frac{3}{4}$ Mtz. Summa;
dies gibt an Gewicht 6 Pf. Mehl
$\frac{3}{4}$. Kleye
$6\frac{3}{4}$ Pf. Summa.

Eine Metze gehäuft, wiegt 5 Pf.
. . gestrichen, . 4 .
. . gehäuft, hält 7 Kannen
. . gestrichen, . 6 .

Eine Metze Kleye gehäuft, wiegt 3 Pf.
" " " gestrichen, " 2½ "

Nach Strelins Meinung soll man im Durchschnitte von 146 Pfund Getreide 120 Pfund Mehl, 14 Pfund Kleye erhalten, und 12 Pfund sind die Mahlmetze und Verstäubung zu rechnen[3]).

1) Vergl. Krünitz, Encyklopädie. Bd. 96. Art. Mühle.
2) Vergl. Oek. Nachrichten. Bd. 8. S. 227.
3) Im Realwörterbuch für Kameralisten. Nördlingen, 1791. Bd. 6. S. 29. — Um beurtheilen zu können, daß bei dem Mahlen des feinen Mehls allerdings ein sehr bedeutendes Quantum durch die Manipulation und Verstäubung verloren gehen muß, und auf das Pfund ein Loth gerechnet, kaum ausreichen dürfte, muß man das hierbei nothwendige Verfahren genau kennen. Es wird nehmlich das Mahlgut sechsmal aufgeschüttet, und zwar: a) wird der Weizen gespitzt, und von der Kleye abgerieben, b) wird er geschroten, c) wird schon der Schrot durch den Beutel gelassen, und gibt ein ordinäres Mehl, d) erhält man das Mittelmehl, e) bekommt man das feine oder weiße Mehl, Griesmehl, und f) wird alles, was noch nicht zermahlen war, auch die Spitzkleye vom ersten Male, zusammen gethan und scharf durch die Mühle gelassen, und davon erhält man das schwarze, oder Aftermehl. Was übrig bleibt, ist Kleye. — Aus dem vorstehenden ergibt sich, daß die Bestimmung der Mahlmetze nach dem Gewichte vorzüglich zu empfehlen seyn dürfte, indem dabei weder der Müller, noch der Mahlgast über Beeinträchtigung klagen kann, weil hier die verschiedene Qualität des Getreides nicht in Betracht kommen kann, sondern das Verhältniß für beide Theile sich immer gleich bleibt, höchstens in Bestimmung des

Kleyenquantums eine Verschiedenheit eintreten könnte, die jedoch nicht sehr bedeutend seyn kann. Es versteht sich von selbst, daß der Müller für die durch das doppelte Wiegen entstehende Zeitversäumniß eine billige Entschädigung zu fordern berechtigt ist. Vergl. Thon a. a. O. S. 76. ff.

§. 104.

Die Bestimmung des Mahllohns und Gewährung des Mehls

2) nach dem Gemäße, ohne auf das Gewicht zu achten.

Hier wird nach gemachten Erfahrungen die dem Müller zuzumessende Mahlfrucht knapp gestrichen, und eben so viel Mehl nach demselben Gemäße, jedoch gehäuft, und zugleich die nach Verhältniß gesetzlich zu bestimmende Quantität Kleye, dem Eigenthümer gewährt.

Diese Bestimmung wird jeden Falls als die unsicherste zu betrachten seyn, da zu viel Willkühr herrscht, und zu wenig mathematische Bestimmung dabei statt findet[1]).

Schon im vorigen Paragraphe ist gezeigt worden, wie groß die Differenz zwischen gehäuft und gestrichen gemessenem Getreide ist, und man kann daraus abnehmen, wie unsicher und abweichend dieses Resultat und das ganze Verfahren ist, indem bei dem Häufen des Getreides zu viel Willkühr eintreten kann, wenn dabei auf einen Scheffel schon mehrere Pfund Differenz sich ergeben.

1) Es heißt deshalb auch in der Würtembergschen Mühlenordnung: „weil das Mehl zu messen sehr ungewiß ist, so sollen aller Orten Frucht- und Mehlwagen eingeführt werden."

§. 105.

3) Mittelst der Mahlmetze, so daß der Müller die

a) entweder durch polizeiliche Vorschriften geordnete,

b) oder durch gegenseitiger Vertrag,

c) oder durch Gewohnheit oder Herkommen bestimmte,

d) oder durch Verjährung erworbene, auf eine gewisse Quantität gebrachte Rate von dem Mahlgut wegnimmt, und den übrigen Ertrag an Mehl und Kleyen an den Eigenthümer zurückgibt.

Diese Art des Mahllohns in Natur, sei es nach Gewicht oder nach Gemäß, ist wohl, ihrer Bequemlichkeit halber, immer die bekannteste und gewöhnlichste.

Wenn man von den hierbei vorkommenden verschiedenen Quantitäten, als von $\frac{1}{6}$ bis zu $\frac{1}{32}$ die Mittelzahlen nimmt, und daraus eine Normalquantität bildet, so wird, mit Rücksicht auf die verschiedenen örtlichen Verhältnisse, der Betrag der Mahlmetze zwischen $\frac{1}{16}$ bis $\frac{1}{20}$ zu bestimmen seyn, um beide Theile, den Müller und die Mahlgäste, möglichst billig sicher zu stellen [1]).

1) Als Grundsatz könnte demnach angenommen werden, daß die Mahlmetze nie über $\frac{1}{16}$ und nie unter $\frac{1}{20}$ der Mahlfrucht betragen dürfte. Die verschiedenen Abstufungen dazwischen müßten von den Behörden, nach gehörtem Gutachten der Sachverständigen, mit Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse regulirt und festgestellt werden. Vergl. Thon a. a. O. S. 86. ff.

§. 106.

4) Mittelst Bezahlung der Mahlmetze mit baarem Gelde (mittelst des Mahllohns).

Hierbei wird der Mahllohn nach dem gewöhnlichen Marktpreise des Getreides, welches vermahlen wird, angeschlagen, und der Betrag bei Ablieferung des Mehls und der Kleye an den Müller berichtiget.

Durch die Veränderung der Mahlmetze in ein baares Mahllohn hat man den ungebührlichen Anmaaßungen der Müller gänzlich zu begegnen gemeint, denn diese sollen nun gezwungen seyn, den ganzen Betrag an Mehl und Kleye, ohne Abzug, an den Eigenthümer zurückzuliefern.

Zwar kann nicht bestritten werden, daß dem Müller durch Bezahlung des Mahllohns, ein Hülfsmittel genommen ist, ungebührliches Metzen zu verdecken; allein theils reicht das Mittel zu Verhütung alles Mißbrauchs nicht aus, indem dem unredlichen Mühlenbesitzer immer noch mannigfache Wege offen bleiben, sich widerrechtlich zu bereichern, theils ist auch der, seiner Anzahl nach, sehr stark an die Mühlen gebundene Theil von Staatsbürgern, namentlich Tagelöhner, Handwerksleute, Holzhauer ꝛc. gewöhnlich nur mit so wenigem baaren Gelde versehen, daß ihm damit die Bezahlung des Mahllohns, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer fallen dürfte. Sind sie aber deshalb genöthiget, dem Müller den Mahllohn schuldig zu bleiben, und so von Woche zu Woche größere Schuldner desselben zu werden, so wird gewiß der hieraus entspringende Nachtheil den durch die

baare Bezahlung des Mahllohns beabsichtigten Nutzen weit übersteigen. Der unredliche Müller *) wird dann dergleichen Schuldner nicht nur auf mannigfache Art drücken, wozu diese schweigen müssen, sondern er wird auch die Zinsen für den unbezahlt gebliebenen Mahllohn ziemlich hoch in Anschlag bringen, und von der Mahlfrucht bezahlt machen **).

Abgesehen von diesen Schwierigkeiten, so ist auch noch die Wandelbarkeit der Fruchtpreise, welche in wenig Tagen bald steigen bald fallen, zu berücksichtigen. Es ist deshalb nothwendig, daß fast für jede Woche Normalpreise festgesetzt und durch Anschläge in den Mühlen, oder sonst auf eine passende Art, bekannt gemacht werden. Dieses wird in solchen Orten, wo Getreidemärkte sind, und in deren Umgegend an sich wenig Schwierigkeiten haben, weil hier die Marktpreise überhaupt leicht zur Kenntniß des Publikums gelangen. Weit schwieriger ist aber die Lösung dieser Aufgabe an den von den Getreidemärkten entfernten Orten. Außerdem müßte auch die Ortsobrigkeit wöchentlich die Fruchtpreise revidiren und, nach Befinden, neu bestimmen. An vielen Orten wird es an den hierzu erforderlichen Personen fehlen, und wo sich diese auch finden, da wird doch sowohl diese Regulirung selbst, als auch die Beziehung der nöthigen Notizen von den Getreidemärkten einen Kostenaufwand verursachen, der nothwendig von den Mahlgästen getragen werden müßte, und der die Geldabgabe nur erhöhen und erschweren würde.

Aus diesen Gründen dürfte aber die Verwandlung der Naturalmetze in eine baare Bezahlung derselben wenig zu empfehlen, und von der mittelmäßigen und armen Volksklasse nie gewünscht werden[3]).

1) Nur von diesem kann hier die Rede seyn. Denn der redliche Müller macht nur von seinem Rechte Gebrauch, ohne es zu überschreiten, es mag ihm auf die eine oder die andere Art die Vergütung für den Gebrauch der Mühle zusprechen.

2) Dieser ganz aus der Erfahrung genommene Umstand allein ist so wichtig, daß er jede Berücksichtigung verdient, und die Ausführung des Vorschlags fast als rein unmöglich darstellt.

3) Vergl. Thon a. a. O. 89. ff.

§. 107.

Endlich

5) Mittelst der dem Mahlgast überlassenen Auswahl aus den vorstehenden vier Arten.

Hierbei ist natürlich vorauszusetzen, daß eine bestimmte Rate der Mahlfrucht festgesetzt ist, worauf sich jene Abgaben gründen können.

Aller Zwang ist nachtheiliger, als die natürliche Freiheit, daher kann es, wenn sonst Ungerechtigkeiten dabei verhütet werden, dem Mahlgast recht füglich überlassen werden, auf welche Weise er die Mahlmetze am bequemsten und sichersten abgeben kann und will[1]). Während es für den Einen vortheilhafter ist, den Mahllohn in Geld zu bezahlen, kann der Andere die Naturalabgabe nach Gemäß oder Gewicht vorziehen, und dem Staat

kann es gleich seyn, wie die Abgabe geleistet wird, sobald nur, wie schon gedacht, die Rate festgestellt ist [2]).

1) Wie dieses z. B. in der Preuß. Monarchie statt findet. Vergl. Mühlenordnung v. 28. Octbr. 1810. §. 1.
2) Vergl. Thon a. a. O. S. 92. f.

§. 108.

Die in jeder Mühle vorhandene Mehlwage muß richtig seyn. Zur Richtigkeit aber gehört auch, daß hinreichende und solche Gewichte vorhanden sind, welche sich nicht abnutzen. Ist nur eine sogenannte Schnellwage vorhanden, so muß diese nach einer Normalwage geprüft und nöthigen Falls darnach regulirt werden.

Eben so müssen die Gemäße, vom größten bis zum kleinsten, ingleichen die dazu gehörigen Streichbreter, in vollkommenster Richtigkeit vorhanden, überdieß gehörig geaicht und obrigkeitlich gestempelt seyn [1]).

1) Thon a. a. O. S. 94.

§. 109.

Da wo die Mahlmetze nach den Gemäß eingeführt ist und gegeben wird, ist es auch erforderlich, daß die Mahlgäste das Mahlgut nach richtigem Gemäß zur Mühle bringen, dergestalt, daß die angegebene Quantität auch wirklich vorhanden ist. Wenn hierbei von dem Müller eine Fälschung bemerkt wird, so soll er den Sack, in Beiseyn des Eigenthümers und zweier Zeugen, nach dem auf der Mühle vorhandenen geaichten Maaße, um-

messen, darauf versiegeln und sofort Anzeige davon machen[1]).

1) Vergl. Extract v. 26. März 1765. §. 76. (Cod. Aug. Forst. Th. I. S. 1543. Als Strafe ist hier, außer der Konfiskation des Getreides, für jeden Scheffel 2 Thlr. 12 gr. bestimmt.

§. 110.

Zu der dem Müller zukommenden Vergütung ist auch das Staubmehl zu rechnen, worunter der dem Müller verbleibende Abgang verstanden wird. Es wird derselbe unter dem gemeinschaftlichen Namen: Staubmehl, Füllkleyen, Steinohs auf vier Pfund von dem Scheffel bestimmt[1]).

1) Gen. v. 31. Decbr. 1771. (Cod. Aug. Forts. Th. II. S. 1186.). — Diese Bestimmung ist fast um die Hälfte zu hoch.

Zweites Hauptstück.

Von den Zwangmühlen.

J. W. Waldschmidt Diss. de molendinis bannariis. Marb. 1718.

Pet. Müller Schediasma de Molendinis in genere et in specie potissimum de Bannaris. Von Zwangmühlen. Vitemb. et Lips. 1749. 4.

H. Filleau du droit de mouture perçu par les meuniers moyens d'en reprimer les abus, a Paris, 1827. 4.

Digitized by Google

G. P. F. Thou Ueber Mahlmühlengebrechen und Mühlenpolizei, besonders über Zwangmühlen, Mahlmetze und Mühlenvisitation. Ilmenau, 1828. S.

Erstes Capitel.

Von der Entstehung der Zwangmühlen.

§. 111.

Die Zwangmühlen (Bannmühlen) sind entstanden:

1) durch landesherrliche Concession,
2) durch wechselseitige Verträge,
3) durch Verjährung, und
4) durch Besitzergreifung.

§. 112.

Die Erwerbung des Zwangrecht durch landesherrliche Concession ist nicht die am meisten gebräuchliche, wie sich weiter unten[1]) ergeben wird. Sie kommt dann nur besonders vor, wenn Mühlen vom Landesherrn oder der Kammer gebaut, und dabei zugleich das Zwangrecht, zur Sicherung ihrer Existenz, und zu Erhöhung der Pachtgelder bestätiget wurde[2]).

1) Vergl. §. 115.

2) Man fragte in frühern Zeiten weniger, als jetzt, darnach, was dem Lande und der allgemeinen Wohlfahrt zuträglich sei, und begnügte blos, aus den Domänen, wohin diese Mühlen gerechnet wurden, Geld zu ziehen.

§. 113.

Die Entstehung des Mühlenzwangs durch Vertrag mag wohl seltner vorgekommen seyn, als die andern Arten, indessen läßt sie sich in den Gegenden leicht denken, wo Mangel an Mühlen und zugleich an Baumaterialien war, oder wo andere örtliche Hindernisse die Erbauung einer Mühle erschwerten, wo also Niemand, wegen der Unsicherheit des Capitals, es wagen wollte, aufs Geradewohl eine bedeutende Summe an den Bau einer Mühle zu setzen. Hier mögen wohl die Bewohner der umliegenden Ortschaften sich verbindlich gemacht haben, ausschließend in der zu erbauenden Mühle ihr Getreide vermahlen zu lassen [1]).

1) Auf diese Weise entstand ein Vertrag, der, wie viele andere, bei seinem Entstehen nützlich und heilsam war, in der Folge aber, bei gänzlich veränderten Verhältnissen, unnütz und selbst schädlich wurde.

§. 114.

Durch Verjährung kann dieses Zwangsrecht nur dann entstanden seyn, wenn die Bewohner gewisser Ortschaften, oder einzelne Individuen derselben, die zu Begründung der Verjährung erforderliche Zeit hindurch, in einer und derselben Mühle ihr benöthigtes Getreide, ohne Ausnahme, vermahlen ließen, später eine Abweichung unternahmen, wogegen jedoch der Müller protestirte, und ein Recht zum Mahlen in der betreffenden Mühle behauptete, wobei die Mahlgäste sich beruhigten

und ferner ihr Getreide dahin brachten[1]). Die Verjährung fängt hier von Zeit des erhobenen Widerspruchs an, und der Müller erwirbt in der gesetzlich bestimmten Verjährung[2]) das Zwangrecht gegen jeden Mahlgast.

Gegen ganze Gemeinden kann auf diese Weise das Mühlenzwangrecht erworben worden seyn, wenn solche Handlungen des Besitzes[3]), der Zwangpflichtigen Beruhigung dabei, und die längste Verjährungszeit bis zu Ende nicht unterbrochen worden ist, auch sonst alle Erfordernisse der Verjährung dargethan sind[4]).

1) Anders läßt sich diese Erwerbungsart nicht denken, da das Mahlen des Getreides eine res merae facultatis ist, und vermöge der natürlichen Freiheit jeder seine Früchte mahlen und schroten lassen kann, wo er will, also nicht gezwungen werden kann, gegen seinen Willen, an einem bestimmten Ort zu mahlen.

2) In der Regel die Zeit von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen.

3) Dieses können einfache Protestationen oder ausgebrachte Strafauflagen seyn.

4) Struben Rechtl. Bed. Th. IV. S. 482. ff. — Leyser Medit. ad Pand. Spec. 462. med. 24. seq.

§. 115.

Am häufigsten geschah wohl die Erwerbung des Mühlenzwanges durch Besitzergreifung landesherrlicher Kammern, Rittergutsbesitzer, städtischer Magistrate und klösterlicher Corporationen. Nachdem man schon Besitz

ergriffen hatte, ließ man den erworbenen unbefugten Besitz sich von dem Landesherrn oder der Obrigkeit bestätigen, ließ also das Unreine heiligen. Die Concession gab nicht das Recht, sondern bestätigte es nur[1]).

Besonders die geistlichen Richter und die städtischen Gemeinden führten zuerst die Zwangmühlen ein.

1) Dies verdient besonders um deswillen hier bemerkt zu werden, damit die idealische Kraft alter landesherrlicher Bestätigungen, so weit möglich, geschwächt werde. Der Mühlenzwang war hier offenbar eine Wirkung der alten deutschen Gutsherrlichkeit, welche sämmtliche Unterthanen und Hintersassen, die deshalb auch Farinarii genannt wurden, nöthigte, ihr Getreide auf der herrschaftlichen Mühle mahlen zu lassen. Beitr. zur jurist. Liter. in den Preuß. Staaten. Samml. IV. Absch. I. N. 10. S. 87. — v. Rohr a. a. O. B. IV. Cap. 13. S. 711. ff.

§. 116.

Manche Zwangmühlen können wohlthätig gewesen sein, als sie entstanden; jetzt sind sie es nicht mehr. Durch die Kostbarkeit des Mühlenbaues in frühern Zeiten ließ sich eine bedeutende Konkurrenz nicht leicht denken, und die Zwangpflichtigen konnten füglich gegen dergleichen Konceßionen nichts Triftiges vorbringen, theils weil damals wirklich ein offener Nachtheil nicht immer damit verknüpft war, theils weil sie, wenn ein solcher doch vorhanden war, ihn nicht erkennen konnten. Nachdem aber in neuerer Zeit die Einträglichkeit des Mühlengewerbes sich immer mehr offenbarte[1]), die Mühlen da-

her sich vermehrten, mit der Konkurrenz aber die Zwangpflichtigen die Beschränkung immer mehr und mehr fühlten, sie wohl auch immer drückender wurde, weil die Grund- und Erbpachts-Abgaben und Pachtgelder gesteigert wurden, die Müller aber, um jene zu erübrigen, zu allerhand Bedrückungen und Scherereien ihre Zuflucht nahmen, auch die Regierungen die Nachtheile dieser Monopolien erkannten, da hätte man sie wohl hie und da schon aufgehoben, wenn sich nicht bedeutende theils wirklich vorhandene, theils eingebildete Hindernisse dagegen erhoben hätten[1]).

1) Merkwürdig ist der oft sehr niedrige Kaufpreis der Zwangmühlen in solchen Ländern, wo sie durch das Gesetz nicht besonders begünstiget werden, hier zeigt es sich deutlich, wie dergleichen Privilegien für den Berechtigten den Nachtheil haben, daß sie Faulheit und Mangel an Industrie begünstigen. Daher sind die Fälle nicht selten, daß eine Mühle ohne Zwang, blos durch große Kundschaft eines gewerbsamen Müllers, theurer verkauft wird, als eine ähnliche Zwangmühle.

2) Die Preußische Regierung hat auch hier schon längst erkannt, daß die Aufhebung von dergleichen Zwangrechten in der Regel die Berechtigten in ihren Einkünften keineswegs schmälert, sondern selbige vielmehr bei der gewöhnlich vermehrten Consumtion erhöht. Daher hat auch die Preuß. Regierung zuerst die Schmach solches Zwanges von seinen Unterthanen genommen, indem sie den freien Landsassen von den schmählichen Ketten der Gutsherrlichkeit bei der Leibeigenschaft, Zwangdiensten und Frohnen erlöste, die Stadträthe und Zünfte vor das allgemeine Gesetz forderte,

und die Zwangmüller und Bäcker auf den gemeinen Markt gewiesen hat. Mit der edelsten Liberalität hat Preußen da, wo ein Nachtheil durch die Aufhebung wirklich erwiesen werden konnte, für die Entschädigung Sorge getragen, indem es weder dem Verkäufer, noch dem Erbpächter, noch dem Zeitpächter, noch dem Zwangpflichtigen die Last der Entschädigung aufbürdete, sondern selbige von Staatswegen trug, wohl wissend, daß der Staat, welcher früher in die Entstehung solcher unnatürlicher Monopolien gewilliget hatte, nun auch die erforderliche Entschädigung übernehmen mußte. — Im Großherzogthume Hessen wurde der Mühlenzwang ebenfalls schon im Jahre 1818, wenn schon unter zum Theil belästigenden Bedingungen, besonders für die Suchmüller, welche bei Aufhebung des Mühlenzwanges indirekt gewinnen, aufgehoben. — Im Großherzogthume Weimar war der Landtag vom Jahre 1823, auf Bitte der Mühlenpflichtigen, sehr geneigt, die Zwangmühlen abzuschaffen; aber von der Tribune herab donnerte die Entschädigungsformel der wohlerworbenen Rechte, und der vorbereitende Landtagsabgeordnete wußte keinen Ausweg zu finden, die Entschädigung zu bestimmen. Daher wurden die Zwangmühlen vor der Hand dort nicht abgeschafft, doch lassen die bei dem Landtage vom Jahre 1826 über diesen Gegenstand abermals eröffneten Erörterungen mit Recht erwarten, daß bei einer der nächsten Ständeversammlungen die Aufhebung doch erfolgen wird. Es sind, um die Ablösung dieser Zwangverhältnisse zu bewerkstelligen, folgende Punkte zur Prüfung und Entscheidung ausgestellt:

a) Als Grund der Aufhebung der Mühlenzwangrechte dürfte geltend zu machen seyn, daß dergleichen Privilegien als Beschränkung der natürlichen Freiheit in Be-

ziehung auf die Pflichtigen, und als Hemmung der Gewaltthätigkeit in Beziehung auf die Müller nachtheilig erscheine.

b) Der Anspruch auf Aufhebung des Mühlenzwanges ist nur den Pflichtigen, keineswegs aber den Berechtigten zuzugestehen.

c) Kein Zwangmüller kann wider seinen Willen genöthiget werden, sein Zwangrecht theilweise aufzugeben.

d) Wenn in einer Gemeinde die Meinungen über Ablösung des Zwanges verschieden sind, so tritt das zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses erforderliche Verfahren ein.

e) Durch Auflösung des Mühlenzwanges entledigt sich für die Müller die Verpflichtung, Treibwerk zu halten.

f) In allen Fällen, wo der Ursprung der Zwangberechtigung und die dagegen von dem Müller übernommene Last an Erbzinsen u. dergl. ermittelt werden kann, scheint es am einfachsten zu seyn, den Wegfall der Berechtigung mit der Abnahme der Last zu compensiren, und folglich letztere den freigewordenen Zwangpflichtigen aufzulegen.

g) In den Fällen aber, wo die erwähnte Ablösungsart nicht ausreicht, und eine gütliche Uebereinkunft zwischen den Partheien, welche jeden Falles das am meisten wünschenswerthe Auskunftsmittel bleibt, nicht zu Stande kommt, wird bei der Verschiedenartigkeit der Berechnungen und der hiernach sich modifizirenden Entschädigungsansprüche, kaum etwas weiter übrig bleiben, als daß die Betheiligten auf den Ausspruch vereidigter Sachberständiger compromittiren, da es in der Natur der Sache liegt, daß sich allgemeine für alle Fälle pas-

sende Normen zur Werths- und resp. Entschädigungs-Ermittelung nicht ertheilen lassen.

b) Die Aufbringung der ausgemittelten Entschädigung, sie bestehe in Früchten oder Geld, dürfte allein von den Zwangpflichtigen zu übernehmen und von diesen nach dem Grundsteuerfuß unter sich zu bewirken seyn, weil eine andere Aufbringungsart, nach den Konsumenten, wohl zu großer Bedrückung der ärmern Klasse führen, eine Uebernahme auf die Gemeindekasse aber in mehrerer Rücksicht nicht anzurathen seyn möchte.

Man sieht hieraus leicht, daß der Schwierigkeiten noch manche zu besiegen seyn werden, besonders wenn man nicht geneigt seyn sollte, gleich dem liberalen Preußen, die Entschädigung vom Staate tragen zu lassen.

Zweites Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen in Beziehung auf die Zwangmühlen.

§. 117.

Die deutschen Bannrechte (iura bannaria)[1]), wohin unter mehreren andern auch der Mühlenzwang gehört, sind im Allgemeinen als eine Beschränkung der natürlichen Freiheit anzusehen, weshalb auch jede Ausdehnung derselben die Rechtsvermuthung wider sich hat. In Ansehung des Beweises ist es indessen hinreichend, wenn die Regel des Zwangrechts in einem Orte oder in einer Gegend hinlänglich dargethan ist, wogegen sodann vorgebliche Ausnahmen bewiesen werden müssen[2]).

1) Diese deutschen Bannrechte wurden von den Rechtsgelehrten, die sich ohne römisches Recht und dessen Einmischung in die vaterländische Gesetzgebung kein Heil denken konnten, als eine besondere Klasse von Servituten aufgeführt, deren Hauptabsicht aufs Thun gerichtet sey. Die Unhaltbarkeit dieses Grundsatzes ist bereits von J. F. Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Göttingen, 1806. S. 234. f. so wie von m. A. genügend dargethan worden.

2) Vergl. Runde a. a. O. §. 279. S. 235.

§. 118.

Alle diese Bannrechte kommen darin mit einander überein, daß Jemand die Besitzer gewisser Güter oder Einwohner eines Orts, als solche, zu etwas zwingen darf, was dieselben nach der natürlichen Freiheit zu thun nicht schuldig sind. Dieser Zwang wird Bann genannt, und daher ist der Name Bannrechte entstanden [1]).

Man hat bei einem Bannrechte nicht das Recht, den Andern zu den Handlungen überhaupt zu zwingen, sondern man kann ihn blos, wenn er die Handlung unternehmen will, nöthigen, sie auf eine gewisse Art, zum Besten des Zwangberechtigten, zu unternehmen [2]).

1) Runde a. a. O. §. 278. S. 234.

2) Wer also z. B. eine Zwangmühle besitzt, der kann die Verpflichteten nicht zwingen, überhaupt Getreide mahlen zu lassen; wenn sie aber dergleichen mahlen lassen, so kann er sie nöthigen, daß sie es in seiner Mühle thun.

§. 119.

Das Mühlenzwangrecht verpflichtet die Einwohner eines Orts oder einer Gegend, ihr Getreide, so

Digitized by Google

fern sie dergleichen mahlen, auf einer bestimmten Zwangmühle (molendinum bannarium) mahlen zu lassen[1]).

1) Vergl. §. 118.

§. 120.

Solche Mühlen, welche vermöge eines in der Landesverfassung etwa begründeten Mühlenregals[1]) angelegt worden sind, können deshalb allein doch nicht als Zwangmühlen betrachtet werden, vielmehr müssen auch diese das Zwangrecht noch besonders erworben haben[2]).

1) Aus dem Benutzungsrechte der Flüsse geht das Recht, Wassermühlen anzulegen, hervor. Nun liegt aber in der Natur der Sache kein Grund zur Behauptung der Regalität desselben, es muß vielmehr selbiges durch die besondere Verfassung des Landes beschränkt seyn. Wo dieses also nicht der Fall ist, da gibt schon das Eigenthum kleiner Flüsse und Bäche, das Recht, Mühlen anzulegen. Bei größern zum Staatseigenthume gehörigen Flüssen hingegen ist eine Erlaubniß der Landesbehörden allerdings erforderlich. Leyser Spec. 426. med. 8. — v. Rohr, Haushaltungsrecht, B. IV. Cap. 11. — C. G. Biener Tr. de indole dominii in territor. germ. §. 23. — Runde a. a. O. §. 103. S. 93. f.

2) Auch diese Mühlen können es, wie jede andere erwerben. Vergl. §. 111. ff.

§. 121.

Das rechtliche Daseyn einer Zwangmühle wird niemals vermuthet, sondern muß von dem, der es behauptet, bewiesen werden. Hierbei hat derselbe zugleich dar-

Digitized by Google

zuthun, auf welche Art[1]) die Befugniß erworben worden ist[2]).

1) Vergl. §. 111. ff.

2) Engau l. c. Lib. II. Tit. IX. §. 148.

§. 122.

Alle Monopolien und Bedingungen müssen restrictiv und nicht ausdehnend erklärt werden; deshalb und aus dem oben[1]) aufgestellten Grundsatze kann auch keinem Zwangpflichtigen der Mehlkauf untersagt werden, er ist vielmehr berechtigt, an jeden beliebigen Müller, ganz willkührlich, sein Getreide gegen Mehl zu vertauschen und zu verkaufen[2]).

1) Vergl. §. 118.

2) Es stimmt dieser Grundsatz auch mit der Praxis, z. B. im Hollsteinschen, überein. Hier schützt zwar eine weise Regierung, die Erhaltung des Zwangrechts, wo es rechtlich besteht, aber sie stellt zugleich jedem Zwangpflichtigen frei, sein Getreide für Mehl zu verkaufen und zu vertauschen, wo es ihm beliebt. Wenn man diesem Beispiele überall nachahmt, so werden die Mißbräuche des Mühlenzwanges bald von selbst erlöschen. Der Mühlenzwang entstand, wie der Mühlenfrohndienst, allmählig, und allmählig kann er auch wieder abgeschafft werden. — In Sachsen ist den Zwangpflichtigen die Erholung fremden Mehls von auswärtigen Orten nur bis auf einen halben Scheffel Dresdner Maases gestattet, ohne daß sie die Mahlmetze zu vergüten verpflichtet sind. Wer mehr Mehl auf einmal einbringt, wird mit Konfiskation des Gutes und 2 Thlr. 12 Gr. be-

straft. Colditz. Mühlenord. §. 69. Nr. II. (Cod. Aug.) Forts. Th. I. S. 1578.)

§. 123.

Von diesem Mühlenzwange ist noch das Verbot gegen auswärtige Müller zu unterscheiden. Bisweilen hat nehmlich der Besitzer einer Zwangmühle nicht nur das Recht, die Zwangpflichtigen zu nöthigen, daß sie in keiner andern Mühle mahlen dürfen, sondern er kann auch fremden Müllern verbieten, sie bei einer bestimmten Strafe nicht aufzunehmen und das von ihnen gebrachte Getreide nicht zu mahlen[1]).

1) Vergl. v. Rohr a. a. O. Cap. XIII. §. 8. — v. Cramer Abhandlung vom Unterschiede der Bann- oder Zwangmühlengerechtigkeit und des Rechts, fremde Müller abzuhalten, daß sie aus einem gewissen Bezirke kein Getreide zum Mahlen auf ihre Mühlen abholen dürfen. In den Wetzl. Nebenst. Th. X. S. 56. — Runde a. a. O. §. 281. S. 236. — In der Colditzer Mühlenordn. §. 70. (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 1579.) ist bestimmt, daß diejenigen Landmüller, welche einen gezwungenen Mahlgast mit seinem Getreide auf ihren Mühlen aufnehmen, jedesmal um zehn Thaler bestraft, und überdieß noch dem Denuncianten 16 Groschen zu reichen angehalten werden sollen.

§. 124.

Dadurch, daß Jemand eine gewisse Zeit hindurch in einer Mühle ununterbrochen sein Getreide hat vermahlen lassen, und sollte es auch länger, als die zur Verjährung

erforderliche Zeit geschehen seyn, erlangt der Mühlenbesitzer kein Zwangrecht[1]); auch nicht, wenn er der Gutsherr ist, in Beziehung auf die Unterthanen[2]).

Wenn hingegen ein Müller den Einwohnern eines Dorfs verbietet, in einer andern Mühle, als der seinigen, zu mahlen, und sie gehorchen diesem Verbote, und mahlen in seiner Mühle über rechtsverjährte Zeit, so hat er ein Zwangrecht erhalten[3]).

1) Mevius Part. II. decis. 60. sagt: „visitare molendina actus merae facultatis est, in quo per libertatem naturalem, unicuique relictum est, quod expedire videtur, ac placet: ideo nec per nudam visitationem molendini alicuius continuam, et per secula aliquot continuatam praescribitur contra libertatem, nec ius inde molitori aut domino ad prohibendum nascitur.“

2) Mevius l. c. in fin. — Jo. Grimm Diss. de molendinis bannariis, von Zwangmühlen. Lips. 1721. §. 4. p. 8. n. l. — Pet. Müller l. c. Sect. IV. §. IX. p. 61. seq.

3) Hommel Obs. 33. — In diesem Sinne sprachen auch die Schöppen zu Leipzig, in Sachen des Amts zu Lichtenwalde gegen die Einwohner zu Auerswalde und Garnsdorf: „Da ihr nun darthun und erweisen könntet, daß von der Zeit an, als obermeldte beide Dörfer in der Amtsmühle zu Lichtenwalde zu mahlen gedrungen worden, rechtsverwährte Zeit, als nehmlich 30 Jahre, Jahr und Tag, das sind 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage, verflossen, und die Einwohner obbemeldter Dörfer diese Zeit über ohne Verweigerung und Widerrede darinnen gemahlen hätten, so hätte das Amt die Gerechtigkeit einer Zwangmühle durch solche Verjährung erlanget, und wären die Einwohner bemeldter Dörfer in

vorgedachter Amtsmühle nochmals zu mahlen schuldig.“ Vergl. Carpzov Iurispr. for. Part. II. Const. IV. def. 9.

§. 125.

Wenn, was häufig der Fall ist, die Zwangpflichtigen eine bestimmte Quantität Getreide jährlich zu vermahlen verbunden sind, so sind doch in der Regel die in dem Bezirke, worin der Zwang ausgeübt wird, befindlichen Landmüller vor sich selbst dieser Vermahlung nicht unterworfen; wenn sie aber andere Feldgüter, als die zur Mühle gehörigen, welche außerdem besondere Wirthe haben würden, eigenthümlich besitzen, so sind auch diese damit zu belegen [1]).

1) Vergl. Coldiz. Mühlenord. §. 83. (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 1582.).

§. 126.

Die Zwangpflichtigen sind berechtigt, wenn bei großer Dürre, hartem Froste, Eisfahrten, Ueberschwemmungen, ingleichen bei Wehr- oder andern Mühlenbauten, die Mühle nicht in solchem Umtriebe stehet, daß die Mahlgäste nothdürftig gefördert werden können, in andern Mühlen ihr benöthigtes Getreide vermahlen zu lassen. Jedoch haben sie sich deshalb von dem Zwangmüller einen Freischein ertheilen zu lassen, welchen dieser unweigerlich und unentgeldlich geben muß. Verweigert er denselben, so kann die Obrigkeit solchen ausstellen [1]).

1) Vergl. Cold. Mühlenord. §. 95. ff. (Cod. Aug. a. a. O. S. 1584.). In Sachsen soll die Ertheilung solcher Freischeine jedesmal dann unnachbleibend erfolgen,

Digitized by Google

wenn die Mahlgäste binnen acht Tagen und Nächten nicht mit der Hälfte ihres Mahlgetreides gefördert werden. Wenn nun z. B. ein Mahlgast, der höchstens vier Scheffel auf einmal zur Mühle gebracht hat, binnen vier Tagen einen Schrffel, nach Ablauf anderer vier Tage aber wiederum einen Scheffel gemahlen bekommt, so ist er einen Freischein zu fordern nicht befugt. — Hat er aber gesetzlich einen Freischein erlangt, so ist dieser auf acht volle Tage giltig und muß dann wiederum bei sechs Groschen Strafe zur Zwangmühle zurückgeliefert werden. S. das. §. 97. u. 100.

§. 127.

Das Beutelgeld ist eine in dem Zwangmühlen häufig vorkommende Abgabe der Mahlpflichtigen an den Müller. Die Größe desselben ist nicht überall gleich. In den Dresdner Amtsmühlen ist es auf acht Groschen vom Malter bestimmt, und darf bei Vermeidung von fünf Thaler Strafe der Müller nicht mehr nehmen, und der Mahlgast nicht mehr geben [1].

In der Coldizer Mühlenordnung ist die Abgabe auf sechs Pfennige für die Bewohner von Coldiz, und auf vier Pfennige für die Mahlgäste vom Lande für den Dresdner Scheffel festgesetzt. Dafür ist der Müller gehalten, allezeit zum Roggen wenigstens 14er und zum Weitzen 15er Beutel einzuhängen. Wenn ein Mahlgast noch bessere Beutel verlangt, so hat er sich deshalb mit dem Müller zu vergleichen [2].

1) Regulativ v. 23. Febr. 1759. (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 1540.). §. V. — Extract v. 26. März 1765. (Das. S. 1544 §. 18.)

2) Cold. Mühlenord. v. 10. Juni 1766. (Daſ. S. 1566.) §. 30.

§. 128.

Alle rechtskräftig ausgeführte Servituten oder Bannrechte dürfen nicht gestört oder umgangen werden, und das vaterländiſche Recht hat an die Stelle der ehemals gegen dergleichen Störungen ſtatt gefundenen Caution (Cautio de non amplius turbando) einer Strafe von zwanzig Thalern geſetzt.

Die Coldißer Mühlenordnung[1]) beſtimmt auf den beſagten Fall nicht nur die Konfiskation des Mehls, ſondern auch überdieß eine Geldſtrafe von zwei Thaler zwölf Groſchen für jeden Uebertretungsfall.

Iſt der Zwangmüller zu Vermeidung aller dem Mühlenzwang zum Nachtheil gereichenden Beeinträchtigungen einen ſogenannten Mühlenausreuter zu unterhalten befugt, ſo bekommt er zu den diesfalls erforderlichen Koſten die Hälfte der Geld- und Getreideſtrafen[2]), und der Ausreuter außerdem annoch 4 Gr. Denunciationsgebühren[3]).

Ueberdieß ſind die Gerichtsperſonen jedes Orts auf Anmelden dieſes Ausreuters ſowohl, als auch des Müllers, den gerichtlichen Beiſtand gegen die Sträfer ſogleich, es ſei bei Tage oder Nacht, zu leiſten gehalten, widrigen Falls ſie in eine Strafe von fünf Thalern verfallen[4]).

Jedoch hat ſich der Zwangmüller ſowohl, als auch resp. deſſen Ausreuter aller Plackereien zu enthalten, und wird bei unbegründeten Denunciationen, woraus ſich

lediglich eine Zunöthigung ergeben sollte, mit derselben Strafe belegt, welche den Denunciaten getroffen haben würde [5]).

3) A. a. O. §. 69. Nr. I.

2) Dieses ist nehmlich da der Fall, wo dergleichen Strafen zum Fiskus oder zu einer herrschaftlichen Kasse berechnet werden müssen. Denn wo dieses nicht statt findet, da werden diese Strafen unbezweifelt dem Zwangberechtigten ungetheilt zukommen müssen.

3) Cold. Mühlenord. a. a. O. §. 72.

4) Das. §. 74.

5) Das. §. 72. — Wo die Strafen für den Fiskus oder eine herschaftliche Kasse berechnet werden, da ist auch verboten, einen Privatvergleich mit den Strafern zu treffen, und es soll, wenn deshalb die Denunciation bei dem Amte unterlassen wird, der Müller um Zehn Thaler, der Ausreuter aber mit Entnehmung seines Dienstes und überdieß mit vierzehn Tage Gefängniß bestraft werden. Das. §. 73.

§. 129.

Noch ist hier ein allgemeines in manchen Ländern bestehendes Zwangrecht zu erwähnen, welches nicht unter die bisher berührten Arten gehört, sondern gewissermaaßen ein gesetzliches und herkömmliches Zwangrecht zu nennen ist. Es besteht darin, daß jede Dorfgemeinde sich an die in demselben Dorfe befindliche Mühle halten muß. Bestehen aber mehrere Mühlen in einem Dorfe, so steht den Einwohnern die Wahl frei, in welcher sie mahlen wollen. Doch müssen sie, wo eine Gutsmühle besteht, in der Regel dieser den Vorzug geben [1]).

1) Vergl. Preuß. Landr. Th. I. Tit. XXXIII. §. 23. Hierbei ist noch bestimmt, daß wegen untüchtigen Mahlens der Mühlenberechtigte verhältnißmäßig bestraft, oder nach Verhältniß des Vergehens des Zwangrechts verlustig erklärt werden muß. Ist die Strafe in den besondern Mühlordnungen nicht bestimmt, so ist er das erste Mal auf den einfachen, das zweite Mal auf dem doppelten, das dritte Mal auf den vierfachen Betrag des verursachten Schadens zu bestrafen, im ferneren Wiederholungsfalle aber seines Rechts für verlustig zu achten. Diese Strafen finden auch statt, wenn der Müller die Mahlgäste betrügt oder ungebührlich übernimmt.

§. 130.

In den Königl. Preuß. Staaten ist der Mühlenzwang aufgehoben und darüber folgendes bestimmt[1]):

1) Der Mühlenzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle verbundene Recht, Andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf mahlen und schroten müssen, höre vom 28. October 1810 an, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, auf.

2) Da die Theorie und Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwang- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahme der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangpflichtige verbunden seyn, für jene Aufhebung Eviction

zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

3) Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen, und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können, so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung leisten[2]).

4) Da, wo auf den Domainen seit dem 1. Januar 1808 der Mahlzwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangpflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

1) Edict wegen der Mühlen-Gerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwanges ꝛc. in der Monarchie, v. 28. Octbr. 1810. §. 1. 2. G. S. S. 20. Zugleich mit dem Mühlenzwange wurde auch der Bier- und Branntweinzwang aufgehoben.

2) Wegen der Art, wie diese Entschädigung geleistet wird, vergl. §. 131.

§. 131.

Da in Gemäßheit der vorstehenden Verfügung bestimmt worden ist, daß denjenigen Besitzern des Mühlenzwanges, welche durch dessen Aufhebung erweislich Schaden erleiden möchten, dafür Entschädigung vom Staate geleistet werden soll, so ist darüber folgendes festgesetzt[1]:

1) Die Voraussetzung, daß die Aufhebung der Zwang- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahme der frühern Berechtigten vermindert hat, und die darauf gegründete Vorschrift, daß nur besondere örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen begründen

können*), läßt folgern, daß jeder Entschädigungsanspruch auf solche örtliche Verhältnisse gegründet ist, und der behauptete Schaden als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte vollständig nachgewiesen wird.

2) Der Berechtigte muß dem gemäß nachweisen:
   a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796 bis 1805 einschließlich, so wie
   b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811, 1816, 1817 und 1818 stattgefunden hat.
   c) Findet sich bei der Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitte jener zehn Jahre ein Ausfall, so hat der Berechtigte ferner zu beweisen, daß dieser Ausfall ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen worden ist, als im Durchschnitt der zehn frühern Jahre. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

3) Auch sind zur Nachweisung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwiesen werden kann, andere gesetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zulässig.

4) Der nach diesen Bestimmungen ausgemittelte, und nach dreißigjährigen örtlichen Durchschnittspreisen zu Gelde

berechnete Ausfall macht die Entschädigung den Berechtigten aus, und wird entweder als bleibende Rente oder mit fünf Procent zu Kapital geschlagen, als Kapital vergütet.

5) Jeder früher zum Mühlenzwang Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen einen durch die Aufhebung des Zwangrechts entstandenen Schaden nachzuweisen sich getraut, muß seinen Entschädigungs-Anspruch innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, bei der Kreisbehörde angemeldet haben. Nach dieser Zeit soll auf keine Ansprüche weiter Rücksicht genommen, und ein Jeder, der sich nicht gemeldet hat, so angesehen werden, als sei ihm die Aufhebung des Zwangrechts nicht zum Nachtheil gewesen.

1) Verord. wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränke-Zwanges nach dem Edicte v. 28. Octbr. 1810 zu leistenden Entschädigungen, v. 15. Septbr. 1815.

2) Vergl. §. 130. Nr. 1. u. 2.

§. 132.

Das bei der Bestimmung der Entschädigung vorgeschriebene Verfahren[1]) ist folgendermaßen festgesetzt[2]):

1) Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde, unter Leitung der Regierung, ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweisaufnahme schreitet, muß sie zuerst summarisch untersuchen: ob der Fall der Entschädigung durch besondere örtliche Verhältnisse als

Ausnahme von der Regel begründet sei? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entscheidet: ob die Beweisaufnahme statt finden, oder der gemachte Anspruch sofort zurückgewiesen werden soll.

2) Bei dem weitern Verfahren kann die Kreisbehörde, wo sie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewiesen wird, einen Justiz-Bedienten aus dem Kreise zu den Beweisaufnahmen und andern Verhandlungen zuziehen; und die Justiz-Bedienten sind verbunden, sich auf die Aufforderung der Kreisbehörde zu diesen Geschäften zu unterziehen.

Den Regierungen ist vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Kommissarien, außer den Kreisbehörden, zu übertragen.

3) Bei der Ausmittelung des Schadens ist der Legitimationspunkt der zur Entschädigung Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so, daß bei getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate zu leistende Entschädigung sind jedoch alle Theilnehmer nur als eine Person zu betrachten, und es ist ihre eigene Sache, sich gütlich oder im Wege Rechtens mit einander zu setzen.

4) Nach dem Abschlusse des Verfahrens reicht die Kreisbehörde die gesammten Verhandlungen der Regierung

ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entschädigung eines Domainen Grundstücks, oder eines Domainen-Pachters die Rede ist, nach vorheriger Anfrage bei dem Finanz-Ministerium, durch einen Beschluß in Pleno, die Entschädigungs-Summe festsetzt.

5) Der Rechtsweg findet gegen die Entscheidungen der Regierung nicht statt. Dem Berechtigten steht aber binnen zehn Tagen, nach der förmlichen Bekanntmachung derselben, der Rekurs dagegen an das Ministerium des Innern und das Ministerium für die Gewerbe und den Handel frei.

6) Bei demjenigen, was von diesen Ministerien gemeinschaftlich auf dem eingelegten Rekurs beschlossen wird, behält es unabänderlich sein Bewenden.

7) Die gegenwärtigen Verfügungen finden übrigens nur auf diejenigen Provinzen der Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Edicts v. 28. Octbr. 1810 mit derselben vereinigt waren.

1) Vergl. angez. Verord. v. 15. Sept. 1818. §. 6—12. — Es hat zwar die Bestimmung des Verfahrens gegenwärtig keinen unmittelbar praktischen Nutzen, weil die Entschädigungs-Ansprüche vorlängst ausgeführt seyn müssen. Allein die Aufnahme allhier schien theils der Vollständigkeit halber nöthig, theils steht wohl zu erwarten, daß in den im Jahre 1810 noch nicht mit der preuß. Monarchie vereinigten Provinzen die Aufhebung des Mühlenzwangs und der sonstigen Bannrechte ebenfalls bald erfolgen wird, und es läßt sich dann voraussetzen, daß nicht nur bei der Aufhebung selbst, sondern auch bei den dießfalls zu bestimmen-

Digitized by Google

den Entschädigungen der Berechtigten ein gleiches Verfahren statt finden wird. — Die Konstitution eines neuen, vertragsmäßigen Bannrechts ist nicht erlaubt. Rescript v. 26. Juli 1814; in v. Kamptz Annal. Bd. IV. S. 196. ff.

Drittes Hauptstück.

Von den Wind-, Schiff-, Roß-, Schrot-, Oel- und Handmühlen.

Jo. Fr. Hertzel Diss. de iure molendinor. pneumaticor. Jen. 1729.

§. 133.

Zur Erbauung einer Windmühle, ingleichen zu deren Veränderung, besonders in so fern eine Verlegung an einen andern Ort beabsichtiget wird, sind im Allgemeinen alle diejenigen Maasregeln und Bedingungen erforderlich, welche von den Wassermühlen gelten [1]. —

Obschon der Wind eine res communis ist, so behauptete man in Deutschland ehedem doch, der Wind gehöre der Herrschaft [2]. Jedoch ist jetzt das Recht, Windmühlen anzulegen, von dem Eigenthum des Windes unabhängig. Wo die natürliche Freiheit in Anlegung der Mühlen überhaupt nicht eingeschränkt ist, da kann jeder Gutsbesitzer Windmühlen auf seinem Grund und Boden erbauen [3].

1) Vergl. §. 11. ff. u. §. 20. ff. — Mehrere Beispiele dieser Art finden sich bei Klingner a. a. O. Th. IV. S. 626. ff.

2) S. Stryk Diss. de iure principis aëreo. Francof. 1687. In eius Diss. Francof. Vol. V. no. 22. — P. Th. Brandenbourg Diss. de dominio aëris et maris. Argent. 1719. 4. — J. F. Eisenhart Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, S. 176, der 1sten, u. S. 186. der 2ten Ausg. — Joh. Beckmann Gesch. der Erfindungen. B. 3. N. 1. S. 63.

3) Runde a. a. O. §. 5. S. 94. f. der 4ten Aufl.

§. 134.

Windmühlen, welche auf Ritterguts Grund und Boden befindlich, sind als Zubehörungen des Lehns zu betrachten, und können sich die Landerben derselben nicht anmaaßen[1]), obschon das Letztere bisweilen behauptet worden ist[2]).

1) In Sachsen kann darüber gar kein Zweifel statt finden, denn es heißt in den Decis. 53. v. J. 1661 ausdrücklich: „Diejenigen, so den Landerben solche (die Windmühlen) zuerkennen, richten zwar ihr Absehen dahin, als wären insgemein und wenn sich ein Zweifel ereignete, die Güter mehr vor Erbe, als Lehnstücke zu achten, und könnten die Windmühlen ohne Schaden des Grundes, darauf sie gesetzet, hinweg genommen, und an einen andern Ort gesetzt werden, dergleichen Gebäude dann eigentlich nicht zum Lehen gehörig wären. Nachdem aber in unserer Const. 31. P. 3. klar versehen, daß die Gebäude, so auf der Lehen Grund gesetzet, dem Lehnsherrn und Lehnsfolger zusammt dem Grund verbleiben sollen, die Windmühlen auch, wenn nicht

auf den Erbstücken befindlichen, als Erbfest und an stipite eingesenket, vor ein Lehens-Pertinenz zu achten seien. So haben sich auch derselben nicht die Land-Erben (Sie könnten denn ihre Berechtigung in andere Wege beibringen), sondern die Lehnsfolger hinfüro anzumaaßen, und unsere Fakultäten und Schöppenstühle sich also darach zu achten." — Vergl. auch Hommel Pertinenz- und Erbsönd. Register. W. Mühlen. S. 147. f.

2) Dieser Meinung ist Carpzov P. III. Const. 31. def. 4.

§. 135.

Windmühlen gehen nicht beständig, sondern sind von der mehr oder weniger starken Bewegung der Luft abhängig. Daher nimmt man auch an, daß das Mahlen der Windmüller an Sonn- und Festtagen nicht für verboten geachtet werden kann[1].

1) Dem gemäß sprach die Juristen-Fakultät zu Leipzig dem Besitzer der Windmühle zu Golme von der wider ihn anhängig gemachten Untersuchung, los, und zwar aus folden Gründen: „Obwohl der Windmüller zu Golme Ch. M. daß er Sonntags zu mahlen pflege, beschuldigt wird, er auch dessen nicht in Abrede seyn können, und in den Churf. Sächs. gen. Ant. 17. §. Es soll auch an Sonn- und Feiertagen ꝛc. sowohl dem Synod. Dekr. §. Alle Hand- und Pferde-Arbeit ꝛc. und der Polizei-Ordnung de anno 1661. tit. 2. §. 3. die Feierung der Sonn- und Festtage ernstlich geboten, hingegen deren Entheiligung mit Roß- und anderer Vieharbeit, nachdrücklich, bei Vermeidung der daselbst gesetzten Strafe, untersagt ist, demnach, daß erwähnter Müller das Sonntagsmahlen schlechterdings zu verbüßen hätte, es sich ansehen lässet. D. a. u. d. Sch.

ner Churf. Durchlaucht, in den angezogenem Oertern diejenige Arbeit, so die christliche Liebe und fürfallende unvermeidliche Noth erfordert, davon ausgenommen, auch die Arbeit in denen Berg-Werken §. sonderlich aber soll, ꝛc. art. gen. dict. tit. 17. auf gewisse Maaße zugelassen, welches ebenfalls von dem Mahlen, insonderheit von Windmühlen, als die nicht beständig gehen, sondern, da der Müller auf den Wind warten muß, zu verstehen, hervorab wenn arme Leute vorhanden, die in Vorrath nicht viel zu mahlen vermögend sind, und also an den nöthigen Lebensmitteln keinen Gebruch leiden können. Wobei jedoch eine Gerichts-Obrigkeit behörige Sorgfalt zu tragen hat, daß man keinen muthwilligen Prätext eines Nothfalls vorwende, die Hausväter auch solche Anstalt unter den ihrigen machen, daß nicht mehrere Personen, als nöthig, von Besuchung der Kirche und Anhörung der Predigten abgehalten werden, daher Ch. M. Vorgeben, der mit einlaufenden Umstände halber, vor unerheblich nicht zu achten.

§. 136.

Bei Erbauung der Windmühlen ist besonders dahin zu sehen, daß sie nicht allzunahe an den Landstraßen errichtet werden, damit für die Reisenden, durch Schüchterung der Pferde, keine Gefahr herbeigeführt werde[1]).

Die Besitzer der Windmühlen, welche, wie dieses gewöhnlich der Fall ist, sich in der Nähe der Fruchtfelder befinden, dürfen niemals Feder- oder anderes Vieh, wodurch die Saaten und Aecker Schaden erleiden können, halten[2]).

1) Vergl. Mevius Landr. der Herzogth. Mecklenb. Th. II.

Tit. XVII. S. 726. — Klingner a. a. O. Th. IV. S. 515.

2) Vergl. Klingner a. a. O. S. 628.

§. 137.

In den Preuß. Staaten ist die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts[1]), wonach Niemand berechtigt seyn soll, durch Anpflanzung hoher Bäume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu nehmen; bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit, statt findenden Vermehrung der Windmühlen, nicht mehr für angemessen gehalten worden; vielmehr ist, in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schutz verdienet, die vorgedachte gesetzliche Bestimmung, rücksichtlich aller nach Verkündigung gegenwärtiger Bestimmung entstehenden Windmühlen für aufgehoben erklärt[2]).

1) Th. II. Tit. 15. §. 247.

2) Verord. wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des Allgemeinen Landrechts, in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen, v. 18. Nov. 1819.

§. 138.

Hinsichtlich der Entfernung der Windmühlen von einander soll in technischer Beziehung als Regel angenommen werden, daß eine neue Anlage einer Windmühle nur dann nachtheilig werden kann, wenn die Entfernung derselben geringer ist, als die zwölffache Höhe oder Breite des windfangenden Gegenstandes, und daß

Digitized by Google

das, was von Bauanlagen überhaupt gilt, auch auf eine neue Mühlenanlage, welche einer schon bestehenden Windmühle entgegen errichtet wird, Anwendung findet [1]).

1) Verord. über die Entfernung der Windmühlen von einander, v. 9. Jan. 1822. (Amtsbl. der Regierung zu Magdeburg v. J. 1822. Nr. 5. S. 31.)

§. 139.

Die in den Kommunen entstandenen neuen Windmühlen-Anlagen müssen, gleich den übrigen Neubauten, durch die alljährlich aufzunehmenden Grundsteuer-Mutations-Anweisungen zur Kenntniß der Steuerbehörden gebracht, und in dieser Art zu den Steuer-Anlagen gezogen werden. Es finden daher auf die Mühlenanlagen analogisch überall die Bestimmungen der Circularverfügung vom 23. Juni 1820, wegen der neu zu erbauenden und wieder aufzubauenden Häuser, auch der zu bewilligenden gesetzlichen Freijahre, Anwendung [1]).

1) Verord. über die Besteuerung der Windmühlenanlagen, v. 20. Sept. 1822. (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom J. 1822. Nr. 41. S. 338.)

§. 140.

Mangel des Windes, der nach dem Laufe der Natur sich ereignet, begründet für den Pächter einer Windmühle keine Remissionsforderung [1]).

1) Allgemeines Landrecht Th. I. Tit. 21. §. 533.

§. 141.

Die Schiffmühlen und deren besondere Einrichtung ist für den Juristen, als solchen, von wenigem Interesse.

Es wird jeder Schiffmühle gewöhnlich ein gewisser Stand oder Distrikt in dem Strome angewiesen, wo sie angelegt und befestigt werden darf. Gleichergestalt muß eine Schiffmühle eine bis zwei Ruthen von dem Ufer entfernt gehalten werden, damit dasselbe keinen Schaden leide. Insbesondere darf der Schiffmüller seine Mühle nicht gerade vor einem Uferbogue, noch weniger an denselben selbst anlegen und festmachen, weil dieser dadurch aufgerissen und beschädigt wird [1]).

1) Pfotenhauer a. a. O.

§. 142.

Die wichtigsten Streitigkeiten hinsichtlich der Schiffmühlen entstehen besonders durch die, auf schiffbaren Flüssen, denselben von den Schiffen oder diesen durch die Mühlen, zugefügte Schäden. Es sind mannigfache Rücksichten und Vorsichtsmaßregeln erforderlich, um gegenseitige Ungebührnisse und Schäden zu vermeiden [1]).

1) Die vorzüglichsten Maßregeln, welche diesfalls zu nehmen sind, werden aus dem nachstehenden, im Monate August des Jahres 1749 von der Juristenfacultät zu Leipzig, in Sachen des Schiffers Johann Weber zu Pirna, gegen die Schiffmühle zu Lorenzkirchen, gesprochenen Urthel und dessen Entscheidungsgründen, so wie aus dem stattgehabten Verfahren sich ergeben. Es heißt in demselben:

„Würde Kläger, daß diejenigen Schäden, so er von Beklagtens zu Lorenzkirchen gelegener Schiffmühle, an seinem Holz- und Getreideschiff erlitten, über die zurückerhaltenen 62 Scheffel Korn, annoch wenigstens 160 Thaler betragen, vermittelst Eides bekräftigen, so ist Beklagter des beschehenen Vorwendens ungeachtet, solche 160 Thaler nebst denen durch diesen Proceß verursachten Unkosten, Klägern zu bezahlen schuldig.“

Dieser Rechtsspruch war auf folgende Entscheidungsgründe gestützt:

„Alldieweil Beklagter, daß am 29. November 1747 Klägers Holz- und Getreide-Schiff bei seiner Mühle vorbei gesegelt, bei selbiger verunglücket, und Kläger dadurch wirklich Schaden erlitten, nicht abgeläugnet, solchemnach und da letzterer dessen Erstattung von dem erstern gefordert, die Entscheidung des deshalb angesponnenen litigii, gegenwärtig von der Erörterung folgender Fragen abhängt: Ob Beklagtem diesfalls einige Schuld, so ihm zum Ersatze dieser Schäden verbinde, beigemessen werden könne, und was der erlittene Schaden betrage? Da nun Beklagter dessen, daß er im Sommer 1747, bei kleinem Wasser auf dem Elbstrome, mit seiner Mühle fortgerücket, 5 Wehr-Pfähle zu deren Befestigung geschlagen und solche, bei der anderweitigen Veränderung der Schiffmühle stecken lassen, auch zur Nachricht derer vorbeifahrenden Schiffer kein Zeichen gemacht, nicht abredig ist, hiernächst nicht nur Beklagtens Nachbar seine Aussage, woraus insonderheit, daß Klägers Schiff auf einen von diesen Pfählen, so Beklagter zur Unzeit gebührt stecken lassen, aufgefahren und nicht zu erhalten gewesen, sich veroffenbaret, mittelst Eides bestärket, sondern auch die abgehörten Zeugen dieses gleichfalls bekräftiget und hierüber noch, daß Klägers Schiff Beklagtens Schiffmühle

nicht zu nahe gekommen, der darauf befindliche Segel auch eben so wenig, als die Leine, welche von dem Schiffe weit genug herausgelassen worden, Ursache des Schadens sey, ingleichen, daß das Schiff mit genugsamer Mannschaft besetzt, auch Schiffknechte genug vor der Leine gewesen und, daß der erlittene Schaden von Beklagtens zurückgelassenen Pfählen, worauf das Schiff unvermuthet gefallen, lediglich herrühre, ausgesagt: Denn, daß auch andere Schiffe wenige Tage vorher an diese Pfähle, so, weil das Wasser darüber geflossen, nicht gesehen werden können, gerathen und mit großer Mühe gerettet worden, deutlich wahrzunehmen ist; hiernächst nicht nur Inhalts des allergnädigsten Rescripts, die Zurücklassung der Befestigungspfähle, bei derer Schiffmühlen Veränderung, sondern auch in den gemeinen Rechten alles, wodurch die Schiffahrt verderbet wird, verboten, mithin allerdings aus den ergangenen Akten offenbar ist und klärlich am Tage lieget, daß Beklagter den libellirten Schaden verursacht habe, und daher auch selbigen Klägern zu ersetzen verbunden sey. Endlich Kläger, daß von dem auf dem Schiffe befindlichen Getreide nur die daselbst angemerkten wenigen Scheffel salvirt worden, geschworen und derselbe, wie viel der erlittene Schaden betrage, am besten wissen muß, gesprochener Maaßen billig erkannt worden." —

Es ist nehmlich nicht nur folgendes Rescript an die Beamten zu Wittenberg ꝛc. ergangen: „Wir haben die Lieferung der Mundprovision und Fourage zu unserm bei Mühlberg angeordneten Campement Johann Christoph Weber aufgetragen. Wenn denn derselbe vorzustellen weiß, daß auf der Elbe die Schiffahrt dadurch sehr gehindert und gefährlich gemacht würde, weil die Schiffmüller ihre Mühlen, welche sie größtentheils auf der besten Fahrt haben

bei Ankommung der Schiffe, auf die Seite zu ziehen sich weigerten, auch die Pfähle, woran sie ihre Schiffmühlen befestigen, wenn sie solche an einen andern Ort bringen, nicht wieder wegnehmen, sondern zu äußerster Gefahr der Schiffahrt stecken ließen, und dahero, wegen Abstellung dieser Ungelegenheit, um Verordnung gebeten; Als begehren wir hiermit, ihr wollet den auf der Elbe, unter des Kreisamts Wittenberg Bezirk und Jurisdiction liegenden Schiffmüllern, wenn sie dadurch, wie Weber vorgibt, in ihrem Mahlen und daher habender Nahrung nicht gehindert werden, noch Schaden leiden, sofort andeuten, daß sie, wenn dergleichen Schiffe ankommen, nicht nur ihre Mühlen, so viel als nöthig, auf die Seite ziehen, sondern auch bei Fortrückung derselben die Pfähle, woran sie befestiget gewesen, zugleich mit wegnehmen sollen; sondern es hat auch theils der Steuermann aus Oberposta, nebst dem Ruderknechte und Leinenwächter, theils der andere Schiffmüller zu Lorenzkirchen, umständlich attestirt und ausgesaget: daß der eine am 21. Novbr. 1744. ebenfalls dahin mit Güte von Magdeburg gefahren und im freien Wasser, von der Riedelschen Mühle auf 10 Ellen abwärts, mit dem Anhange auf einen Pfahl getroffen, da denn durch den starken Strom das Schiff sogleich auf die Mühle hinan getrieben, weil er aber, bei dem Schrecken, auch gleich einen Strick vorgebracht und Ufer nicht ausgesprungen, das Schiff stille stehen geblieben und der Anhang durch seine vier Knechte mit vieler Mühe von dem Pfahle befreit worden sey. Woferne aber der Strick ausgesprungen wäre, welches in schnellem Wasser leicht geschähe, so hätte sein Schiff nicht errettet werden können. Der andere Schiffmüller deponirt, es wäre solches Weberschen Schiff ersoffen, als es

an die mitten in die Schifffahrt geschlagenen Pfähle angestoßen; Riedel habe seine Mühle immer weiter nach dem Strome gerücket, da wären freilich die Pfähle landwärts gewesen; als aber das Wasser wieder gewachsen, hätte er sich wieder zum Lande gehalten und die Pfähle stecken lassen, gleichwohl keine Maale hingemacht, so doch allenthalbhalben gebräuchlich sey. Er halte nicht dafür, daß der volle Segel und wenige Anzahl Volks auf Webers Schiffe die Ursache der Beschädigung wäre. Es brächten auch die Wehr-Pfähle mehr Gefahr, als die Grund-Pfähle, weshalb sie wieder herausgenommen werden müßten. Ein anderes Attestat enthält, daß am 26. November 1747 ein dergleichen Schiff bei der obersten Mühle in Lorenzkirchen mit dem Anhange einen Maal-Pfahl getroffen und, obschon dasselbe 9 bis 10 Ellen von der Mühle abwärts gefahren, dennoch der Anhang darauf halten geblieben, mithin dieser Pfahl ein rechter Raub-Pfahl vor die vorbeipassirenden Schiffe, ihnen zum Unglück und Schaden, geschlagen sey, indem er auf drittehalb Elle über das Erdreich im Wasser hoch gestanden, auch damals das Wasser auf sechs Viertel Ellen hoch darüber geflossen, daß man keine Spur des Pfahls sehen können. Der Strom falle ohnedem daselbst so stark auf die Schiffmühlen, welche den Schiffahrern zur unerträglichen Last und sehr gefährlich würden, indem sie zu weit vom Lande auf der Elbe halten, auch der Schiffer, so mit der Leine schwehen oder vorbei ziehen solle, auf 120 Klaftern Leine haben müsse, folglich ein Schiff nicht so leicht zu erhalten wäre, wenn es an etwas treffen sollte. Da nun Beklagter vorgeschützt, es wären nur zwei Mann, incl. des Steuermanns, auf dem Schiffe gewesen, das Volk habe haußen an der Leine gezogen, diese aber sey zu kurz und das Wasser angewachsen gewesen, da

sie denn das Schiff herübergezogen und vor die Mühlen gelegt, auch, obschon nur die Baude an sein Wahl-Schiff angestoßen, wäre doch der Anhang an den Ketten bei der Schiff-Mühle hängen geblieben, mithin, da deswegen das Schiff nicht fortgekommt, gleichwohl das Volk forne gezogen, dasselbe nothwendig Wasser schöpfen müssen, woran der volle Segel und das zusammengefallene Holz, welches einen Nachdruck gegeben, Schuld gewesen. Er sey durch die 5 Wehr-Pfähle, der Schifffahrt nicht zu nahe gekommen, indem er sie landwärts geschlagen. Wehr-Pfähle wären auch keine Grund-Pfähle, welche Befestigungs-Pfähle hießen. Er wisse nicht, das ein Maal oder Zeichen, gesteckt werden müsse. Bei Lorenzkirchen habe es gar keine Gefahr, der Strom bleibe den Schiffenden frei und die Schiffmühle wäre beim kleinsten Wasser ihnen nicht im Wege. Seine Pfähle wären auch ohne einigen Schaden stecken geblieben, welches nicht seyn könne, wenn das Schiff auf einen aufgefahren. Er habe seinen Stand nicht verrücket, noch einen Raub-Pfahl gehabt, als den man einen Grund-Pfahl nenne, welchen diejenigen Schiff-Müller brauchten, so auf- und abwärts rückten. Die vollen Segel, kurze Leine und zu wenig Volk wären schuld, und weil das Schiff, welches durch den Wind landwärts herüber nach den Mühlen getrieben worden, zum Vorschlag gekommen, hätte es Wasser schöpfen müssen, da denn die Leute in sein Wahl-Schiff gesprungen; das Wasser sey bei Lorenzkirchen nicht zu schnell, der Furth liege bei den Strehlischen Mühlen und die Schiff-Mühlen auf flachen Lande, also müßten sie sich nach dem Wasser halten; so ist am 16. Mai 1748 die Situation der Schiff-Mühlen am Elb-Ufer vom Beamten zu Mühlberg beschtiget und befunden worden, daß beide auf 30 Ellen vom Ufer ab, ins Wasser halten, etliche 40 Ellen von ein-

Digitized by Google

ander liegen, da Riedel oberhalb und Rosprich unterhalb seinen Mühlstand hat, auch flaches seichtes Land zu sehen, daß freilich die Müller, ihrer Anzeige nach, beim Fallen des Wassers, bald weiter hinein in den Strom, bald beim Anwachse wieder landwärts, damit rücken müßten. Die Schiffenden müßten weiter, als 1 und eine halbe Elle, von der Mühle abwärts fahren und, wenn sie nicht vorbei kommen könnten, dem Müller es ansagen, daß er seine Mühle zurück ziehe, welches auch die anwesenden Schiffer bezeuget, mit dem Beifügen, wenn der Müller es nicht thäte, ginge es hernach über ihn; doch hätten die wenigen Leute auf Webers Schiffe dieses nicht dirigiren können. Die Leine solle 120 Klaftern lang seyn, wäre aber nur 110 gewesen und die Schiffe müßten mitten im Strom ihre Fahrt richten. Durch die kurze Leine wäre es zu weit aus der ordentlichen Fahrt landwärts gezogen worden, und der quer gestandene Wind habe es, bei aufgespannten Segeln, noch weiter hinüber getrieben, so, daß es mit dem Hintertheile an das Wahlschiff anprallen, forne herum hauen und vor die Mühle fallen müssen. Wobei noch anzumerken, daß nicht nur dem klagenden Getreidehändler Weber, durch ein de dato Dresden am 8. Juli 1748 an den Accis-Inspector zu Pirna ergangenes allergnädigstes Rescript, die Handlungs-Accise von den, bei solchem verunglückten Schiffe größtentheils verdorbenen 62 Scheffeln Korn, allermildest erlassen, sondern auch die Consumtions-Accise dergestalt, wie er solch Getreide etwa noch verthun möchte, von ihm angenommen werden und dasjenige, welches er vor das Armuth davon mahlen, und als ein Allmosen austheilen werde, ganz frei bleiben sollen. Wie denn der Accis-Visitator berichtet, daß er von Webern ein Viertel dergleichen Korn empfangen, dasselbe zur Probe mahlen und backen lassen, welches sehr

schwarz und geringe ausgesehen, folglich zur ordentlichen Consumtion vor Menschen nicht zu verthun sey, sondern auch unterm 6. December 1748 zugleich dem Amte Mühlberg allerhöchsten Orts anbefohlen worden, dem Besitzer des Rittergüths Creynitz anzudeuten, daß er des förderlichsten erweißlich machen solle, auf wessen Concession, oder aus was für Befugnisse die Riedelsche Elb-Schiff-Mühle bei Lorenzkirchen ehedem erbauet worden ist.

§. 143.

Zu Anlegung von Roß-, Schrot- und Oelmühlen in den preuß. Staaten brauchen, für das platte Land und diejenigen Städte, in denen die Klassensteuer erhoben wird, mit Ausnahme also der Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht[1]), in solchen Fällen, wo nicht zugleich die Bierfabrikation mit ausgeübt wird, specielle Konsense bei den Regierungen nicht mehr nachgesucht zu werden, sondern die Gewerbscheine dazu können sogleich von den Kreis- und städtischen Behörden extrahirt werden.

Die Landräthe haben jedoch die kompetente Steuerbehörde von der Ertheilung der Gewerbscheine, Behufs der Einleitung der erforderlichen Kontrolle in Kenntniß zu setzen, und bei den Oelmühlen vor der Nachsuchung der Gewerbscheine auf das sorgfältigste sich davon zu überzeugen, daß durch die Anlage den in steuerpolizeilicher Hinsicht erlassenen Vorschriften genügt werden könne.

Wo in dieser Beziehung Bedenken obwalten, ist an die erste Abtheilung der Regierung zur Entscheidung zu

berichten; auch müssen rücksichtlich dieser letztern Anlagen die Nachbarn nach wie vor mit ihren etwanigen Protestationen gehört werden *).

*) Verord., die Anlegung der Roß-Schrotmühlen und die Konsense dazu betreffend, v. 13. Febr. 1821. (Amtsbl. der Regier. zu Magdeburg v. J. 1821. Nr. 9. S. 56.)

2) Verord. die speciellen Konsense der Anlegung von Roß-, Schrot- und Oelmühlen betr. v. 28. März 1820. (Das. v. J. 1820. Nr. 19. S. 124.).

§. 144.

Bei Anlegung und Einrichtung der Oelmühlen müssen in steuerpolizeilicher Hinsicht nachstehende Grundsätze angewendet werden:

1) Wenn die Anlage einer Mühle in einem Theile eines bereits vorhandenen Gebäudes erfolgt, muß dasselbe durch einen bis zum Forst des Daches hinaus zu führenden Brandgiebel, welcher gar keine Kommunikation haben darf, gesichert werden.

2) Die Decke der Mühle ist mit einem Windel- oder Wellerboden zu versehen, und innerhalb alles Holzwerk zu besprigeln und zu putzen. Sind die Seitenwände von Holz, so muß auch dieses besprieget und geputzt werden.

3) Das Dach der Mühle muß mit Ziegeln gedeckt werden, und wird die Anlage in einem Theile eines bereits vorhandenen Gebäudes unternommen, so gilt dies von dem ganzen Gebäude.

Digitized by Google

4) In der Mühle darf keine Bedienung statt finden.

5) Der Wärmeofen muß an dem feuerfestesten Orte ganz massiv angelegt, und die Räucherröhre einen halben Stein stark bis zur Dachforst hinaus geführt werden.

6) Wird die Anlage in einem ganz besonderen Gebäude unternommen, so kann dasselbe unter den angeführten Bedingungen zwar aus Fachwerk erbauet werden; es muß aber von allen übrigen Gebäuden gehörig entfernt liegen.

Die Landräthe sind angewiesen, auf die genaue Erfüllung dieser Vorschriften bei Ertheilung von Konsensen zu Oelmühlen-Anlagen zu wachen [1]).

1) Grundsätze in steuerpolizeilicher Hinsicht, bei Anlegung und Einrichtung der Oelmühlen, v. 28. Mai 1820. (Amtsbl. der Regier. zu Magdeburg v. J. 1820. Nr. 24. S. 158.)

§. 145.

Die Oelmühlen sind übrigens jeder Zeit in tüchtigem Zustande zu erhalten, und besonders darauf Acht zu haben, daß der Drehling, Tauben-Welle, Oel-Stampfen, Stampf-Löcher, ingleichen die Presse, Hammer und übrigen Geräthschaften untadelhaft und dergestalt sich befinden, daß denen, so darauf arbeiten, an ihrem Gut nichts verloren gehet [1]).

1) Cöln. Mühlenord. §. 106. (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 1585.). — Nach dieser werden von einer Metze Lein zu schlagen dem Müller sechs Pfennige entrichtet, auch verbleiben ihm die von den Leinkuchen von sich selbst abfallenden

sogenannten Krumpeln, und darf er zu seinem Nutzen muthwillig nichts abbrechen, oder sonst Abgang von den Kuchen veranlassen. Das. §. 107.

§. 146.

Der Gebrauch der Handmühlen ist, wo nicht ausdrückliche Gesetze solchen verbieten, als erlaubt anzusehen.

In den preuß. Staaten jedoch sind Handmühlen, wodurch Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, verboten[1].

1) Edict wegen der Mühlen-Gerechtigkeit ꝛc. vom 28sten October 1810. §. 9. — Es hat jedoch dieses Verbot in neuerer Zeit eine Abänderung erlitten, denn in einer Verord. der Regier. zu Magdeburg v. 28. März 1820 heißt es ausdrücklich: „Auch zu Benutzung von Handmühlen sind — mit Ausnahme der beiden Jerichowschen Kreise und der nicht über eine halbe Meile von denselben entfernt gelegenen Dörfer dieser Kreise — keine speciellen Konsense mehr nöthig.“ — Es erstreckt sich vielmehr obiges Verbot nur auf diejenigen Städte, in welchen die Mahlsteuer erhoben wird.

Viertes Hauptstück.

Von den Rechtsverhältnissen der Mühlenpachter und Verpachter.

§. 147.

Im Allgemeinen sind die Rechtsverhältnisse zwischen den Pächtern und Verpächtern der Mühlen zuförderst nach den unter ihnen abgeschlossenen Verträgen, und wo diese nichts bestimmen, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Pacht-Kontrakt zu beurtheilen [1]).

1) Vergl. E. Chr. Westphal Lehre vom Kauf-, Pachtetc. Kontrakte. Lpz. 1807. §. 889. ff. S. 533. ff.

Erstes Capitel.

Von den Rechtsverhältnissen zwischen den Pächtern und Verpächtern im Allgemeinen.

§. 148.

Ein Pachtvertrag ist vorhanden, wenn Jemandem eine Sache gegen ein bestimmtes Pachtgeld, nicht nur zum Gebrauch sondern auch zur Nutzung überlassen worden ist.

Für den Gebrauch der Sache und deren Benutzung wird ein gewisses Pachtgeld bezahlt. Wird statt dieses Pachtgeldes eine in sich bestimmte Quantität an Früchten

gegeben, so ändert dieses nichts in der Natur des Geschäfts; ist aber statt desselben ein gewisser nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmter Antheil von Früchten bedungen worden, so ist ein solches Geschäft zwar nach den Regeln des Pachtkontraktes zu beurtheilen, es finden aber wegen Vertheilung der Früchte zwischen dem Pachter und Verpachter die Regeln des Gesellschafts-Vertrags Anwendung [1]).

1) Allg. Lr. R. Th. II. Tit. 21. §. 259—266. — L. 25. §. 6. D. Locati. — Es schien dem Verfasser als höchst nothwendig hier die allgemein gültigen Rechtsgrundsätze vorauszuschicken, weil sie unmittelbar auf die Mühlenpächte Bezug haben, und besondere Bestimmungen über diese letztern, in allgemeiner Rücksicht, ermangeln.

§. 149.

Durch den Pachtvertrag erlangt der Pachter nur den gemein-gewöhnlichen Gebrauch, oder die gewöhnliche Nutzung der Sache. Außerordentlicher, oder solcher Nutzungen, welche mit einer Verminderung der Substanz verbunden sind, kann sich der Pachter nur in so fern anmaßen, als ihm dieselben ausdrücklich überlassen werden.

Die verpachtete Sache muß dem Pachter in brauchbarem Stande überliefert worden. Geschieht dieß nicht, so kann der Pachter den Verpachter dazu und zum Ersatze des aus der kontraktwidrigen Beschaffenheit der Sache entstandenen Nachtheils gerichtlich anhalten, oder die An-

nahme verweigern und von dem Vertrage ganz abgehen. Hat er die Sache in brauchbaren Stand setzen lassen, so gebühren ihm, wegen Zurückforderung der darauf nothwendig und nützlich verwendeten Kosten, die Rechte eines solchen, der fremde Geschäfte ohne Auftrag besorgt hat. Hat jedoch ein Pachter, wohl wissend, ein verfallenes oder verwüstetes Gut in Pausch und Bogen gepachtet, ohne zu dessen Wiederherstellung etwas vorzubedingen, so kann er von dem Verpachter dafür nichts fordern [1].

1) Allg. Gb. B. a. a. O. §. 262—277.

§. 150.

Bei einer sich ereignenden Beschädigung an der verpachteten Sache ist der Pächter für ein mäßiges Versehen zu haften schuldig.

Nur dann, wenn er die gepachtete Sache zu einem andern Behufe, als wozu sie ihm überlassen worden, anwendet, muß er auch ein geringes Versehen vertreten [1].

1) Allg. Gb. B. a. a. O. §. 278. f.

§. 151.

Wenn auf höhern Befehl Anstalten und Einrichtungen auf dem verpachteten Gute, nicht sowohl zur Verbesserung des Ertrags desselben, als vielmehr des gemeinen Besten wegen gemacht werden müssen, so ist der Pachter die auf solche Anstalten zweckmäßig verwendeten Kosten von dem Verpachter zurückzufordern berechtigt.

Muß der Pacht, ohne Verschulden des Pachters, vor dem Ablaufe der bedungenen Zeit geräumt werden, so kann der Pachter für die auch ohne besondere Einwilligung des Verpachters gemachten, zur Zeit der Räumung noch wirklich vorhandenen Verbesserungen, eine verhältnißmäßige Vergütung fordern.

Wenn nehmlich der Pachter nachweisen kann, daß er in dem ersten Drittel der kontraktmäßigen Pachtzeit Verbesserungen, deren Nutzen sich erst in spätern Jahren äußern kann, gemacht habe, so müssen die Kosten auf die Jahre, welche der Pacht, nach dem Kontrakte hätte dauern sollen, vertheilt, und der auf die noch rückständigen Jahre kommende Antheil dem Pachter erstattet werden [1].

1) Wenn also zum Beispiel ein Pachter, welcher auf neun Jahre gepachtet hat, in den ersten drei Jahren 1000 Thlr. auf dergleichen Verbesserungen verwendet hat, und dem Pacht mit dem Ablaufe des sechsten Jahres räumen muß, so ist er annoch 500 Thlr. Meliorations-Kosten zu fordern berechtigt. Vergl. Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 280—285.

§. 152.

Wegen der von dem Pachter zur Abwendung eines der Sache drohenden Schadens zweckmäßig verwendeten Kosten, hat derselbe die einem Uebernehmer fremder Geschäfte beigelegten Rechte [1].

1) Vergl. Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 287.

§. 153.

Bei eigentlichen Pachtungen ist der Pachter zu Lasten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet[1]).

Bei Pachtungen, die in Pausch und Bogen abgeschlossen worden, trägt aber der Pachter alle von der Sache zu entrichtende Lasten und Abgaben, die dem Verpachter nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Doch haftet auch in diesem Falle der Verpachter, ohne besondern Vorbehalt, für die Interessen der Hypothekenschulden, und für die aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen auf der Sache haftenden Zinsen und fortlaufenden Prästationen.

Hat der Pachter nach einem Anschlage gepachtet, so wird vermuthet, daß er nur die darin von dem Ertrage abgezogenen Lasten und Abgaben übernommen habe.

In allen Fällen muß der Pachter diejenigen Abgaben tragen, welche von den Früchten allein, ohne Rücksicht auf die Substanz des Gutes und auf die Person des das Pachtgeld ziehenden Verpachters, zu entrichten sind[2]).

1) Die Lasten der Einquartierung müssen in der Regel von dem Verpachter getragen werden. Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 289. — In Sachsen bestimmt hierüber das Gen. die den Pachtern, wegen geleisteter Kriegsprästationen oder erlittener Kriegsschäden, von ihren Verpachtern zu gewährende Entschädigung betr. v. 26. Mai 1810. (Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 238. ff.).

2) Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 288—295.

§. 154.

Das Pachtgeld muß, wenn nicht ein anderes verabredet ist, vierteljährlich entrichtet werden.

Der Rückstand zweier Termine berechtigt den Verpachter den Kontrakt noch vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen[4].

4) Die Bedingungen unter welchen ein Pachter von dem Pachtgelde Abzüge machen und Erlasse fordern kann, enthält das Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 299—308. Ueber die Fälle, in welchen es im besondern die Mühlenpachter thun können vergl. den nächstfolgenden Abschnitt, S. 282. ff.

§. 155.

Der Pachter einer Sache ist nicht befugt den ihm eingeräumten Gebrauch der Sache einem Andern, ohne Einwilligung des Verpachters, zu überlassen. Nur bei Pachtungen welche mehrere Wirthschaftsrubriken unter sich begreifen, kann der Pachter einzelne derselben in Unterpacht austhun.

Hat der Pachter einen Unterpachter eigenmächtiger und unbefugter Weise angenommen, so ist der Verpachter auf dessen Entsetzung jederzeit anzutragen berechtigt. Wenn aber auch dieses nicht geschiehet, oder wenn der Verpachter in die Annahme eines Unterpachters gewilligt hat, so haftet dennoch der Hauptpachter nach wie vor nicht nur für den ganzen Zins, sondern auch für alle von dem Unterpachter verursachte Schäden. Doch kann der Verpachter wegen dieser Schäden auch den Unterpachter in Anspruch nehmen. Hingegen hat er auf

Digitized by Google

den Zins, welchen dieser dem Hauptpachter zu zahlen übernommen hat, ohne besondere Verabredung kein Recht; sondern er kann, wegen seiner an letztern habenden Forderungen, nur durch den Weg eines ordentlichen Arrest's an diesen Zins sich halten.

Auch wenn der Verpachter sich in Ansehung der ganzen Sache die Bestellung eines Unterpachters ausdrücklich hat gefallen lassen, folgt daraus doch noch nicht, daß er den Hauptpachter seiner Verbindlichkeiten entlassen habe.

Uebrigens dauert in allen Fällen das Recht des Unterpachters nicht länger als das des Hauptpachters. Ist jedoch der Verpachter einem zwischen diesen auf längere Zeit geschlossenen Vertrage ausdrücklich beigetreten, so tritt, mit Ablauf der Zeit des Hauptpachters, der Unterpachter in Ansehung des Verpachters an die Stelle des Erstern.

Die Rechte und Pflichten zwischen dem Haupt- und Unterpachter werden lediglich nach dem zwischen ihnen bestehenden Vertrage beurtheilt, welcher aus dem Hauptkontrakte nur insofern erklärt oder ergänzt werden kann, als in jenem auf diesen ausdrücklich Bezug genommen worden [1]).

1) Vergl. Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 313—323.

§. 156.

Der Pacht endiget:

1) Mit Ablauf der bestimmten Zeit, ohne daß es einer besondern Aufkündigung bedarf [1]).

2) Nach vorhergegangener Aufkündigung, wenn im Kontrakte die Dauer der Pachtzeit gar nicht bestimmt ist[2]).

3) Noch innerhalb der kontraktmäßigen Zeit muß der Pachter sich die Aufkündigung gefallen lassen:

a) wenn der Fall einer nothwendigen gerichtlichen Subhastation der Sache eintritt[3]);

b) wegen eines an der verpachteten Sache vorfallenden nothwendigen Hauptbaues, welcher, so lange der Pachter die Sache in Besitz hat, nicht geführt werden kann[4]);

c) wenn der Pachter stirbt, so sind dessen Erben, wenn nicht der Vertrag auf dieselben ausdrücklich mit gerichtet ist, den Pacht nur ein Jahr lang, nach dessen Tod, fortzusetzen verbunden[5]);

d) wenn in der Person des Pachters oder dessen Umständen eine Veränderung erfolgt, die ihn wider seinen Willen außer Stand setzt, von der gepachteten unbeweglichen Sache ferner Gebrauch machen zu können[6]);

e) wenn die gepachtete Sache ganz oder doch größtentheils, ohne Verschulden des Pachters, untüchtig geworden[7]);

f) wenn der Pachter die Sache zu einem ganz andern, als dem ausdrücklich bestimmten Gebrauche verwendet, oder wenn aus dem Mißbrauche eine erhebliche Beschädigung der Substanz zu besorgen ist[8]);

g) wenn das Recht des Verpachters auf die verpachtete Sache, über die er nur auf seine Lebens- oder sonst

Digitized by Google

auf irgend eine bestimmte Zeit verfügen konnte, erlischt[9]).

h) in gewissen Fällen, wenn der eine oder der andere Theil vor oder bei der Uebergabe den Kontrakt zu erfüllen sich weigert[10]).

1) Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 324—339.
2) Das. §. 340—349.
3) Das. §. 350—362. — Erl. Proc. Ord. Tit. XXIX. §. 4. — Kind Quaest. for. P. II. Cap. 7. ed. I. — Nach römischen Rechte waren die Pächter den Pacht fortzusetzen verbunden. L. 8. §. 1. D. de reb. auct. iud.
4) Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 363—365. — L. 3. Cod. Locati.
5) Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 366—375.
6) Das. §. 376—382.
7) Das. §. 383—386.
8) Das. §. 387. — L. 3. Cod. L. 51. pr. D. Locati.
9) Das. §. 388—390.
10) Das. §. 391—394 — Ingl. Tit. V. §. 393. ff.

§. 157.

Der Verpachter hat übrigens wegen seines Zinses oder anderer Forderungen, auf die von dem Pachter eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Kontrakts in dem Gebäude noch vorhandenen Sachen und Effekten die Rechte eines Pfandgläubigers.

Dagegen hat der Pachter, wegen der ihm gebührenden Vergütungen, ein Zurückhaltungsrecht[1]).

1) Allg. Ld. Rt. a. a. O. §. 395. f.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Von den Remissionsforderungen an dem Pachtgelde für Mühlen.

§. 158.

Für den Pachter einer Windmühle enthält der Mangel am Winde, welcher blos nach dem Laufe der Natur sich ereignet, keinen Grund zur Remissionsforderung[1]).

1) Allg. Ld. Rt. Th. I. Tit. XXI. §. 533.

§. 159.

In Ansehung der Wassermühlen finden wegen entstandenen Stillestandes folgende Bestimmungen statt[1]):

1) Für den durch Mangel oder allzuhohen Anwachs des Wassers, ohne Verschulden des Mühlenpachters, entstehenden Stillestand einer Wassermühle kann derselbe, nach Verhältniß der Dauer des Stillestands, Remission fordern.
2) So weit aber ein solcher Wassermangel oder Ueberfluß unter die in der Gegend gewöhnlichen Begebenheiten gehört, ist der Pachter dergleichen zu verlangen nicht berechtigt.
3) Auf einen Stillestand, welcher nur vierzehn Tage, oder kürzer gedauert hat, wird in keinem Falle Rücksicht genommen.
4) Diese Vorschriften finden ebenfalls Anwendung, wenn

Digitized by Google

eine Mühle wegen nothwendiger Reparaturen, die ohne Verschulden des Pachters veranlaßt worden, auf länger als vierzehn Tage zum gänzlichen Stillestand genöthiget wird.

5) Bei Bestimmung der Remission, welche der Pachter für einen solchen Stillestand wegen Reparaturen ꝛc. zu fordern hat, wird in der Regel nur diejenige Zeit, durch welche die Mühle länger als vierzehn Tage hat stille stehen müssen, Rücksicht genommen.

6) Hat aber der Mühlenpachter schon einmal in demselben Pachtjahre einen solchen kürzern Stillestand ohne Vergütung übertragen müssen, so werden, bei einem folgenden Remissionsfalle, auch diese vierzehn Tage ihm zu Gute gerechnet.

7) Sind die dem Mühlenpachter angewiesenen Zwanggäste dem Mühlenzwange nicht mehr unterworfen, oder während der Pachtzeit davon frei gesprochen worden, so kann der Pachter verhältnißmäßig Erlaß am Pachtgelde fordern.

8) Ein Gleiches findet statt, wenn die Zahl der angeschlagenen Mahlgäste durch Landplagen, oder andere Unglücksfälle, dergestalt vermindert worden, daß die Mühle, aus Mangel an Mahlwerk, länger als vierzehn Tage in einem Jahre hat stille stehen müssen.

9) Wegen des Zurückbleibens blos freiwilliger und nicht angeschlagener Mahlgäste kann der Pachter in der Regel auf keine Remission Anspruch machen.

10) Wenn aber durch die §. 531. des Allg. Ld. R. a.

a. O. bemerkten Umstände, oder durch die während der Pachtjahre geschehene Anlegung einer neuen Mühle in derselben Gegend, welche der Verpachter nicht hat hindern können oder wollen, ein solcher Abgang der freiwilligen Mahlgäste verursacht worden, daß die gepachtete Mühle, aus Mangel an Mahlwerk, länger als vierzehn Tage in einem Jahre hat stille stehen müssen, so ist der Pachter, nach Verhältniß der Zeit des längern Stillestandes der Mühle, Remission zu fordern berechtigt.

11) In Fällen, wo die Remissionsforderung dadurch begründet wird, daß der Verpachter dem Pachter die anschlagsmäßige Nutzung nicht hat gewähren können, muß der Verpachter auch die Unterhaltung des Werks und der zum Betriebe desselben erforderlichen Leute, letztere bis zur gewöhnlichen Aufsagezeit, vergüten.

12) Muß der gänzliche Stillestand einer Mühle gemeiner Landesangelegenheiten halber erfolgen, so muß der Pachter mit der landesherrlichen Vergütung sich begnügen.

13) Erfolgt gar keine landesherrliche Vergütung, so kann der Pachter nach Verhältniß der Dauer des Stillestandes Remission fordern.

14) Sind dem Müller, außer der Mühle selbst, auch andere Rubriken an Aeckern, Wiesen u. s. w. für ein und ebendasselbe Pachtgeld mit verpachtet, so muß derselbe, wenn er wegen Stillestandes Remission fordert, die aus diesen andern Rubriken gezogenen

Nutzungen, auf das zu erlassende Quantum, nach Verhältniß des ganzen Pachtzinses sich anrechnen lassen.

15) Ist vorauszusehen, daß der durch Zufall veranlaßte Stillestand der Mühle länger als sechs Monate dauern werde, so ist der Verpachter sowohl als der Pachter von dem Kontrakte wieder abzugehen berechtigt.

16) Wenn von mehrern Mahlgängen nur ein Theil derselben zum Stillestand genöthigt worden, so kann der Müller Nachlaß am Pachtgelde nur in so fern fordern, als er dasselbe mit den übrigen Gängen nicht hat gewinnen können.

17) Es muß daher in einem solchen Falle nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen Administrationsrechnung abgelegt werden.

18) In allen Fällen, wo der Stillestand der Mühle dadurch verursacht worden, daß der Verpachter die anschlagsmäßige Nutzung nicht hat gewähren können; oder daß derselbe durch ein eigenes grobes oder mässiges Versehen den Zufall, durch welchen die Mühle zum Stillestand genöthiget worden, veranlaßt hat, kann der Pachter, außer der Remission, auch den Ersatz des ihm dadurch entzogenen sichern Gewinns fordern.

1) Allg. Ld. Rt. Th. I. Tit. XXI. §. 534—551. — Vergl. auch: Extract aus dem zu Errichtung neuer Mühlen-Pacht-Kontrakte entworfenen Formular ꝛc. v. 26. März 1765. (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 1543. ff.).

Fünftes Hauptstück.

Von den persönlichen Rechtsverhältnissen der Müller, Mühlenarbeiter und Mahlgäste, als solcher.

§. 160.

Der Müller und dessen Leute sollen den Mahlgästen glimpflich und bescheiden begegnen, selbigen von allem, was ihnen zu wissen nöthig ist, gute Nachricht geben und ihnen bei dem Mahlwerke überall nach Vermögen behülflich seyn, widrigen Falls aber jedesmal in eine Strafe von 30 Groschen verfallen [1]).

Die Müller haben auch die Vernachlässigungen, Untreue und Fehler der Ihrigen, deren diese bei Ausübung des Handwerks sich schuldig machen, und dadurch die Mahlgäste verletzten, zu vertreten und dafür zu haften [2]).

1) Colditz. Mühlenord. v. 10. Juni 1766. §. 58. (Cod. Aug. Forts. Th. I. S. 1565. ff.)

2) Das. §. 6. — Allgem. Landrecht Th. II. Tit. XX. — Klingner a. a. O. Th. IV. S. 525.

§. 161.

Der Müller soll zu jeder Zeit die Mahlgäste, wie sie mit den Gütern zur Mühle kommen, an die vorhandene Tafel anschreiben, und keinen vor den andern fördern [1]).

Zwanggäste werden jedoch allezeit den Fremden vorgezogen[2]).

Gleichergestalt sollen kleine Quantitäten Getreide von ½ bis ¾ Scheffel vorzugsweise gefördert werden[3]).

1) Colditz. Mühlenord. a. a. O. §. 42. Daselbst heißt es: „Würde er dagegen handeln, so ist er in eine Strafe von zwei Thaler zwölf Groschen verfallen, die Bursche aber, wenn sie für ein Trinkgeld oder sonst, einen Mahlgast vorgezogen, sollen jedesmal um zwanzig Groschen bestraft, und überdieß annoch mit 4 Tage Gefängniß belegt werden." — Preuß. Mühlenord. §. 5. — Cob. Mehlwageord. §. 15.

2) Colditz. Mühlenord. a. a. O.

3) Das. §. 44.

§. 162.

Im Fall allgemeinen Nothstandes sollen die Müller den Roggen vor dem Weizen liefern, auch jenen zum Brodbedarf nur schroten[1]).

1) Publik. der Weim. Landesdirekt. v. 11. Jan. 1823.

§. 163.

Werden die Mahlgäste von dem Müller oder dessen Leuten bevortheilt, so soll, nach der Colditzer Mühlenordnung jener das erstemal um zehn Thaler, nebst dem Ersatz des Veruntreuten, bestraft, das zweitemal noch überdieß mit vierwöchentlichem Gefängniß belegt werden[1]). Wenn ein Mühlenarbeiter etwas entwendet, so soll auch dieser zwar auf die nachdrücklichste Weise be-

ſtraft werden, der Müller ſelbſt aber wird ſofort zum doppelten Erſatze angehalten, und iſt, nach Befinden der Umſtände, um deswillen, weil er auf die Seinigen nicht beſſer Acht gehabt, in eine Strafe von zwei Thaler zwölf Groſchen verfallen[2]).

1) A. a. O. §. 21.
2) Deſ. §. 23.

§. 164.

Der Müller iſt gehalten, jedem Mahlgaſte ſein Getreide beſonders aufzuſchütten und ihm ſolches mahlen zu laſſen; ſollte indeſſen die Quantität unter ½ Scheffel betragen, ſo kann er es mit anderm, jedoch nicht ſchlechtern Getreide aufſchütten, und es wird ſodann dem Mahlgaſt das ihm zukommende Mehl und Kleyen zugetheilt[1]).

1) Colditz. Mühlenord. a. a. O. §. 56.

§. 165.

Das Zurichten des Getreides ſoll niemals anders, als in dem vorhandenen Zurichte-Kaſten geſchehen[1]).

1) Colditz. Mühlenord. a. a. O. §. 41.

§. 166.

Der Müller darf den Mahlgaſt zu Abholung des Getreides nicht vergeblich beſtellen, widrigen Falls er demſelben für jede deshalb verſäumte Stunde zwei Groſchen bezahlen ſoll[1]).

1) Colditz. Mühlenord. a. a. O. §. 45.

Digitized by Google

§. 167.

Müller, welche zur Fischerei berechtiget sind, sind verbunden, ihr Fischzeug der Obrigkeit oder dem Gerichtsherrn zu übergeben, und wenn sie es brauchen, ist es ihnen, auf die Zeit ihres Gebrauchs, wieder auszuhändigen [1]).

1) Fischordnung vom J. 1711. (Cod. Aug. Forts. Th. II. S. 666.)

§. 168.

Für die Mühlenwerk-Verfertiger, welche ihr Gewerbe selbstständig treiben wollen, bestehen in Preußen besondere Instruktionen, die bei den Prüfungs-Kommissionen eingesehen werden können, und von denselben auch an die Examinanden verkauft werden dürfen [1]).

1) Bekanntm. die Prüfung der Mühlenwerk-Verfertiger ꝛc. betr. v. 26. Septbr. 1821. (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg v. J. 1821. Nr. 44. S. 304.)

§. 169.

In den Wanderbüchern und Pässen der Müllergesellen ist zu bemerken, ob der Inhaber von einer Wind- oder Wassermühle ist, damit verhütet werde, daß sogenannte Feierburschen sich, wie es oft geschieht, Monate lang, ohne zu arbeiten, herumtreiben, und den Meistern durch Ansprechen beschwerlich fallen, deren Anträge, zur Annahme ihrer Arbeit, sie dadurch zu entge-

Digitized by Google

hen suchen, daß sie sich bald für Windmüller, bald für Wassermüller ausgeben [1]).

1) Preuß. Verord. die Wanderbücher der Müllergesellen betr. v. 8. März 1817. (Amtsbl. der Regier. zu Magdeburg v. 1817. Nr. 13. S. 146.)

§. 170.

Die wandernden Müllerburschen können bei den Mühlenbesitzern übernachten, und wird den Letztern das Halten einer besondern Herberge nicht angesonnen [1]); jene erhalten von diesen ein Geschenk an Geld und, nach Befinden, Kost und Nachtlager [2]).

Bei Aushändigung des gewöhnlichen Geschenks ist den Empfängern die Bedeutung zu geben, daß, daferne sie vor Ablauf eines halben Jahres an den nehmlichen Ort zurückzukehren sich beigehen lassen würden, sie nicht nur eine anderweite Reichung desselben nicht zu erwarten hätten, sondern auch sofort aus dem Orte geschafft, und noch überdieß von der Obrigkeit, der, eintretenden Falls, Anzeige davon zu thun ist, nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden würden [3]).

1) Rescr. v. 26. April 1811. (Cod. Aug. Forts. III. Th. I. S. 496.)

2) Rescr. v. 29. Juni 1813. (Das. S. 508.)

3) Mandat, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betr. v. 7. Decbr. 1810. (Das. S. 478. ff.) — Rescr. die Erläuterung des Mandats v. 7. Decbr. betr. vom 11. März 1811. (Das. S. 494. f.) Nach dem letztern Gesetze

sind die in dem ersten enthaltenen Bestimmungen ausdrücklich auf die wandernden Müllerbursche mit ausdehnt.

§. 171.

In den preußischen Staaten bedarf es zur Aufnahme in das Handwerk der Beibringung eines Legitimationspatents, hinsichtlich der ehelichen Geburt, nicht. In dem Herzogthume Sachsen nur ist solche noch nothwendig[1]).

1) Kabinetsordre vom 3. Febr. 1812. — Refer. des Ministeriums des Handels und des Innern vom 12. April 1819. (In v. Kamptz Annal. Bd. III. S. 533.)

§. 172.

Hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Mahlgäste finden folgende besondere Vorschriften statt:

1) Die Mahlgäste sollen sich gegen den Müller und dessen Leute höflich erweisen, nichts mit Ungestüm oder Grobheit fordern, sondern das, was ihnen nöthig ist, oder sie zum Mahlwerk und sonst bedürfen, auf ziemliche und anständige Weise verlangen, bei Strafe von dreißig Groschen für jeden Uebertretungsfall[1]).
2) Ein Mahlgast der sein Getreide selbst abmählt, darf an den Lauft weder mit Füßen und Händen stoßen, noch mit einem Stocke daran schlagen und sonst die Mehlbahn aufrühren, bei einer Strafe von zwei Thaler zwölf Groschen[2]).
3) Demselben ist bei zehn Thaler Strafe die Mühle zu stellen, oder sonst daran sich zu vergreifen, untersagt[3]).

Digitized by Google

4) So ein Mahlgast aus Unachtsamkeit die Mühle leer gehen läßt, muß er dem Müller jedesmal zwölf Groschen Strafe zahlen[4]).

5) Wenn ein Mahlgast sein Getreide auf einem Pferde zur Mühle bringt, und das Mehl so wieder abholt, so sind die jüngsten Mühlbursche oder die Jungen gehalten, ihm sofort mit dem bei sich habenden Mehle vor der Mühle auf das Pferd zu helfen, ohne deshalb eine Belohnung verlangen zu können[5]).

6) Der Mahlgast kann verlangen, daß ihm der Müller mit dem Namen desjenigen, der vor ihm mählt, bekannt macht[6]).

1) Colditz. Mühlenord. a. a. O. §. 58.
2) Das. §. 47.
3) Das. §. 49.
4) Das. §. 50.
5) Das. §. 59.
6) Preuß. Mühlenord. v. 28. Octbr. 1810. §. 5.

Anhang.

I.

Königlich Preußische Mühlenordnung für die gesammte Monarchie.

Vom 28. October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen die gegenseitigen Pflichten der Müller und Mahlgäste künftighin in folgender Art:

§. 1.

Die Bestimmung des Lohns für die Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorhergegangen, oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre.

Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

§. 2.

In jeder Mühle, wo keine Mühlenwage vorhanden ist, muß selbige sogleich, und spätestens bis zum ersten

April 1811 bei 5 Thaler Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigen Falls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Wagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig, wo keine vorhanden sind, bedient sich der Mahlgast der Wage mit Zuziehung des Müllers.

§. 3.

Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlenwage-Tabelle vom 26. Sept. 1804. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es jedem in die Augen fällt, und es jeder lesen kann.

Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungesäumt vertheilen zu lassen.

§. 4.

Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrotet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides, abzureiben.

§. 5.

Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer andern, in die Augen fallenden

Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann.

Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Land-Konsumtions-Steuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfs-Einnehmer sind, (der Name des Mahlgasts mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgasts auf der Rückseite bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermannes bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht ein Thaler Strafe für jeden Fall.

§. 6.

Diese Mühlenordnung muß gleich der Mühlenwage-Tabelle in den Mühlen aufgehangen werden, und können die Müller Exemplare bei Unsern Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten.

Berlin, den 28. October 1810.

II.

Herzoglich Sachsen-Altenburgische Mühlenordnung.

Vergl. Landes-Ordnung vom J. 1705. Unverändert und neu aufgelegt im Jahre 1742. S. 250. ff.

1) Jeder Müller soll seine Mühle, als Räder, Steine und Getriebe, in das Winkelmaas, Richtscheid und Wage richten, die Steinrinken in den Zirkel hauen, den Lauf mit gebührlichem Deckel um den Mühlstein ganz und oben glatt aufsetzen, und zum wenigsten eine quere Hand über den Stein gehen lassen.

2) Die Mühlsteine müssen von einerlei Gattung, wie sie sich zusammen der Größe und Härte nach schicken, seyn, und kein Müller darf einen Bodenstein unter ¼ Elle, keinen Laufer- oder Oberstein aber unter 10 bis 12 Zoll dicke führen.

3) Die Mühlsteine mit Schilden sollen mit dem Deckel einigermaaßen verdeckt seyn, daß das Loch am Schilde eine Vorspann vom Loch des Steins, und der Korb oder Rumpf aufs niedrigste drei Finger über das Loch des Rumpf-Schuhes gehängt werde. Die Läufe sollen nicht weiter, als zwei Zoll vom Steine, auch unten und oben von einer Weite, und nicht ungleich seyn.

4) Die Mühlen sind gegen das Wasser zu mit Wänden wohl zu verwahren, daß kein Wind hinein

kommen kann, doch mag ein oder mehr Fenster gemacht werden, daß man den Stein zu hauen sehen kann. Die Stiegen und Bänke oder Boden unter dem Kamprade sollen gespündet, und sammt dem Pausch gefilzt seyn, daß nichts hindurch rühren, sondern auf den Bänken oder Boden und unter dem Kamprädern wieder aufzukehren seyn möge. Auch sind die Mühlensteinläufe, wenn scharf gemacht worden, mit Kleyen oder Steinmehl wohl auszufüllen.

5) Die Müller sollen keine Gänse, Hühner, Enten oder anderes Vieh in die Mühlen gehen lassen, Tauben und Enten gar nicht halten, auch nicht mehr Schweine mästen, als sie von dem Ihrigen erhalten können.

6) Niemand ist gezwungen, sein Getreide in der Mühle beuteln zu lassen; vielmehr steht jedem frei, ob er solches zu Hause oder in der Mühle thun wolle.

7) Jeder Müller hat sich bei Leibesstrafe an dem geordneten Metzlohn begnügen zu lassen.

8) Es steht Jedermann frei, sein Getreide selbst zu mahlen und dabei zu seyn, weshalb die Müller Niemanden behindern dürfen.

9) Alle Mahlgäste, die über rechtsverwährte Zeit bei einem Müller zu mahlen schuldig und gezwungen gewesen, sollen bei derselben Zwangmühle bleiben, und von keinem andern Müller aufgenommen werden. Doch sind auch die Zwanggäste vor allen

andern, so wie die Nachbarn vor Fremden, im Mahlen zu fördern.

10) Es ist jeder Müller schuldig, den Mahlgästen aus ihrem Getreide die verlangten Sorten Mehl zu machen.

11) Würde sich ein Müller unterstehen, etwas anderes zu seinem Vortheile unterzumahlen, oder Jemanden sein Gut mit schlechtem zu vertauschen, der soll unnachbleiblich gestraft werden.

12) Die Müller sollen auf ihre Unterthanenpflicht, mittelst Handgelöbnisses, die Beobachtung der Mühlenordnung, sammt gebührender Treue und Redlichkeit angeloben.

13) Die Obrigkeiten haben alle Quartale die Mühlen und Metzen unvermerkt zu visitiren, und die Verbrechen zu bestrafen.

14) Die Mühlgräben sind in gehöriger Breite offen und rein zu erhalten, und durch Weiden oder andere Büsche nicht zu verengen.

15) Kein Mühlherr oder Müller darf den Wehrpfahl ausziehen, verrücken oder verfälschen, bei Strafe der Ausstoßung vom Handwerke.

16) Kein Mühlherr oder Müller darf, ohne Beisein der Müller, so in den nächsten Mühlen über oder unter ihm sind, einen neuen Fachbaum legen, und diesem Baume soll über den Mahlpfahl mehr nicht denn ein Zoll gegeben werden. Wer den neugelegten Fachbaum auf den Hacken mit Keilen oder sonst verfälscht

und über den Mahlpfahl erhöht, soll in 100 Fl. Strafe verfallen seyn.

Wenn auch in Legung des Fachbaums die Hacken zu niedrig gemacht wären, sollen dieselben, bei obiger Strafe und Entsetzung vom Handwerke, nicht mit Leisten oder Bretern über dem Fachbaum erhöht, sondern neue Hacken in rechter Höhe, ohne Falsch gemacht, und darauf der Fachbaum ohne einige Unterlage, in Beiseyn der nächstangesessenen Müller, gelegt werden.

Wäre der Fachbaum gesunken, so soll er ohne Erkenntniß der Obrigkeit und ohne Beiseyn der Geschworen, auch Ober- und Untermüller, bei ernster Strafe, nicht wieder erhöht, noch sonst verändert werden.

Würde der Müller die Breter aus dem Gerinne über den Fachbaum vorgehen lassen, und damit denselben erhöhen, soll er zum ersten Male in 100 Fl. Strafe verfallen seyn, zum andern Male aber auf dem Handwerke nicht geduldet, sondern des Landes verwiesen werden.

17) Welcher Müller das Wehr höher halten würde, als der Pfahl ausweiset und es gewesen, als es neu belegt, mit Sand oder Kies befähret, und einmal das Wasser darüber gegangen ist, der soll von jedem Zoll 10 Fl. Strafe erlegen.

So soll auch kein Aufziehwehr ohne obrigkeitliche Erkenntniß und Einwilligung der dabei interessirten Müller, Feld- und Wiesen-Nachbarn, in ein

Stockwehr verwandelt, noch sonsten einige Wehr- und Mühlenveränderung vorgenommen werden.

18) Bei großen Wasserfluthen, es sey im Sommer oder Winter, soll jeder Müller die Aufzüge, wüsten Gerinne oder Schleusen, sammt den Fischereien gänzlich aufziehen, und bei schwerer Strafe darin kein Schutzbret stehen lassen.

19) Bei jeder Mühle müssen an den Flüssen und Lachen zwei mit kupfernen Platten oder Gemünder belegte Pfähle, auf allerseits Interessenten Kosten, eingeschlagen werden, deren der eine die Höhe des Fachbaums bei der Hebe vor dem Gerinne der Mühle bestimmt, der andere aber auf den Fachbaum des Wehrs und die Dämmung des Wassers zielt. Alles dieses ist umständlich zu registriren. Wo aber gewisse Recesse deshalb vorhanden, dabei soll es verbleiben.

20) Durch übermäßiges Wässern, welches, wo es nicht hergebracht, ohnehin verboten ist, soll den Müllern das Mahlen nicht gehemmt werden.

21) Wenn ein Müller Mangel an seiner Mühle spüret, so ist er befugt, die über oder unter ihm gelegenen Mühlen, ohne Rücksicht auf deren Jurisdiktion, zu besehen, den verspürten Mangel den andern Müllern anzuzeigen, welche dann mit Hülfe der Obrigkeit den Schaden remediren.

Da aber die Beschuldigten in der Ober- oder Untermühle nicht unrecht befunden würden, soll der Müller, welcher deren Visitation veranstaltet, einem je-

den andern dazu gezogenen Müller nebst der Mahlzeit täglich 6 Groschen reichen, und alle andere Kosten tragen.

22) Auf den Säge- und Schneidemühlen sollen die Blöche gleich aufgelegt, die Breter oder Bohlen nicht an einem Orte dick, am andern schwach geschnitten, noch sonst verderbet, vielmehr der verursachte Schaden von dem Müller ersetzt werden.

Wenn die Breter geschnitten sind, soll der Müller solche wieder zusammen legen, wie der Bloch Anfangs gewesen, damit man sehen könne, ob die mittlere oder andere Breter und Bohlen fehlen.

An den Sägen sollen alle Zähne vollkommen und deren nicht zu wenig seyn, auch sind die Böden an den Schneidemühlen wohl zu verwahren, damit keine Sägespähne in das Wasser fallen, und der Fischerei schaden können.

23) Kein fremder Mühlknecht, der nicht Arbeit erhält, soll in einer Mühle über eine Nacht geduldet werden.

24) Kein Pachtmüller, so aus dem Pachte gegangen, soll von einem andern Mühlherrn angenommen werden.

25) Kein Mühlknecht darf ohne des Meisters Erlaubniß über Nacht aus der Mühle bleiben, noch im Geschenke den Leuten ungemeßt mahlen, noch sonst untreulich handeln, auch keinen spätern Mahlgast dem frühern vorziehen, und die Leute mit Abforderung besonderer

Trinkgelder beschweren. Die hiermider handeln, sind mit Geld oder Gefängniß zu strafen, des Handwerks untüchtig zu erklären, auch nach Befinden mit Leibesstrafe anzusehen.

III.

Bestimmungen wegen der Mahlsteuer in den Königl. Preuß. Staaten,

nach dem Gesetz, wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, v. 30. März 1820.

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern, und Hülsefrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. b) Alles Malz, und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei und Brauerei erweislich zur Destilation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden: von 1 Ctr. Weizen 16 Groschen; von 1 Ctr. Roggen, Gerste, Buchweizen, und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen Brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens ½ Ctr. muß auf einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen. b) Bei der Verwiegung wird für

den Sack nichts gerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet ist. c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter ½ Ctr. nicht berücksichtiget werden.

§. 5. Wer Weizen mit andern Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kömmt. b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen und jeder Sack muß mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet seyn. c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanzminister oder der dazu beauftragten Behörde auch in solchen Fällen aufgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaßregeln, zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist, a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten und b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

§. 12. Es findet keine Vergütung auf mahlsteuerpflichtige Waaren statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahlsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschiedenheit der zugeschlagenen Kommunalsätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeine, oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist ohne Ausnahme die Steuer zu tragen verpflichtet. b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke und andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung, unter Zustimmung des Finanzministers, zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahlsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker und andere Personen, die mit Mehl, Graupen, Grütze, Gries, geschrotenem Getreide, geschrotenen Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk, an einem der Klassensteuer unterworfenen Orte sich niedergelassen haben, die Mahlsteuer eben so zu entrichten schuldig seyn, als wenn sie

zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die in §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von $\frac{1}{10}$ Ctr. und darüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei Ankunft dem Steueramte angemeldet, und versteuert, oder muß demselben nachgewiesen werden, entweder daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahlsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches nicht $\frac{1}{10}$ Ctr. der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtigt.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt: aa) von Kraftmehl, Puder, Grütze und Gries wird das Doppele; bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache; cc) von Schrot und Packwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchen der Steuerpflichtige bis zum Steueramte folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

c) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt, oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbbetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahlbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahlzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein, oder mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudation zieht die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen worden, sowohl für Gewerbe treibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §. 60 — 65,

Digitized by Google

§. 83—90 auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahlsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Febr. 1819 §. 91—85, und die Deklaration des §. 93 v. 20. Januar 1820 angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung v. 8 Febr. 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §. 49, 54—59 und 72 sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- und Steuerämter.

IV.

Bestimmungen im Königr. Sachsen,

wegen Wegfall der eidlichen Verpflichtung der Stadtmüller in Ansehung des Mahlgroschens, v. 20. März 1801.

(Cod. Aug. Fortſ. III. Th. II. S. 442—444.)

Wir haben für gut befunden, ſtatt der in dem Mahlgroſchen-Ausſchreiben v. 10. Decbr. 1766 §. III. (Cod. Aug. Fortſ. I. Th. II. S. 719.) vorgeſchriebenen eidlichen Verpflichtung der Stadtmüller, in Anſehung deſſen, was ihnen des Mahlgroſchens halber obliegt, forthin eine gleichmäßige Einrichtung, als wegen der Erfüllung ihrer Obliegenheiten bei der Generalacciſe, vermöge des an ſämmtliche Generalaccis-Inſpectoren am 5. Juli 1797 (Cod. Aug. Fortſ. II. Th. II. S. 1339.) ergangenen Generalis getroffen worden iſt, ſtatt finden zu laſſen.

Solchemnach iſt nicht nur künftig den Müllern in Städten, bei Antritt ihres Gewerbes, gegen Wegfall des Eides, blos eine vollſtändige Inſtruktion nach dem sub ⊙ beiligenden Entwurfe, von der Gerichtsobrigkeit, welche bisher die eidliche Verpflichtung zu beſorgen gehabt hat, nach deren deutlicher Vorleſung und Vollziehung zu ertheilen, und derſelben von den Empfängern das Angelöbniß, ſolche genau zu befolgen, mittelſt Handſchlags zu leiſten, ſondern es ſind auch denen Müllern, die bereits in Eidespflicht ſtehen, dergleichen Inſtruktio-

nen durch ihre Obrigkeiten, mit Verweisung auf die vorhin abgelegte Pflicht, sofort auszuhändigen; und da hiernächst von den Stadteinwohnern zuweilen auch Getreide in nahe gelegene Landmühlen zum Vermahlen gebracht wird, so ist denen Müllern auf dem Lande, welche gewöhnlich Getreide für Stadteinwohner abmahlen, und dieserhalb, zu Verhütung der Mahlsteuerunterschleife, entweder bisher schon verpflichtet worden, oder zu verpflichten gewesen wären, ebenfalls eine Instruktion nach dem Entwurfe sub. ⊙, jedoch mit Weglassung desjenigen, was darinnen sub. nis. 4. und 5. enthalten ist, von ihrer Obrigkeit zuzustellen und deren genauen Befolgung halber an diese von ihnen der Handschlag abzugeben. Auch sind, wenn mit den Müllern Veränderungen vorgehen, die von den Gerichtsobrigkeiten über die Aushändigung der Instruktionen an die neu angenommenen Müller, und das von diesen an sie abzustattende Handgelöbniß zu fertigenden Registraturen, in Gemäßheit des angezogenen IIIten Phi des Mahlgroschen-Ausschreibens, noch fernerhin der ersten Einrechnung bei fünf Thaler Strafe, jedesmal beizufügen.

Wir begehren dannenhero an euch gnädigst, ihr wollet diese Unserere Generalverordnung einem jeden, dem sie zu wissen nöthig ist, zur gebührenden Nachachtung bekannt machen, und damit derselben allenthalben genau nachgegangen werde, behörige Obsicht führen.

Instruktion.

Der Müller N. N. zu — — hat

1.

kein Getreide, welches Stadt-Einwohnern zugehört und bei ihm zur Mühle gebracht wird, es bestehe solches worin es wolle, das zum Bierbrauen erforderlich Malz davon allein ausgenommen, eher, als bis derjenige, welcher sothanes Getreide überbringt, die davon zu entrichtende Abgabe des Mahlgroschens bei der General-Accis-einnahme abgeführet und solches mittelst eines unterschriebenen und bestempelten Zettels dargethan hat, weder selbst noch durch andere Personen aufschütten und abmahlen zu lassen, auch

2.

bei sich ereignendem Verdachte eines unrichtigen und größern Gemäßes, das Getreide nach Vorschrift des 2ten Spki des wegen des Mahlgroschens ergangenen gnädigsten Ausschreibens de dato den 10ten December 1766 umzumessen, und das unrichtig befundene Maaß zuförderst auf den Dresdner Scheffel zu reduciren, sowohl überhaupt

3.

allen Unterschleif, auch denjenigen, welcher in seiner Abwesenheit oder entstehender Krankheit, durch sein Weib, Kinder, Knappen oder Gesinde geschehen könnte, äusserster Möglichkeit nach, zu verhüten und dahero, wenn

dergleichen sich ereignen sollte, für die Seinigen zu haften, auch sonst in allen Stücken gedachtem Ausschreiben sich gemäß zu erweisen, mithin auch

4.

sein eigen Mahlgetreide, so er entweder für sich und die Seinigen zur Brödung oder zum sonstigen Vertrieb auf den Verkauf consumiret, alltäglich nach beschehenem Abmahlen bei der General-Acciseinnahme richtig und ohne einige Zurückhaltung anzugeben, den Mahlgroschen davon zu erlegen, und sich solchen in ein besonderes Büchel einschreiben zu lassen.

Daferne derselbe obigen Vorschriften entgegen handelu und Unterschleif verhängen würde, so hat er zu gewarten, daß an ihm die in dem 3ten Spho des angezogenen Mahlgroschen-Ausschreibens auf den Uebertretungsfall gesetzte Strafe unnachbleibend vollstreckt und er also

5.

wenn er die Mahlsteuer von seinem eigenen abgemahlenen Getreide hinterziehet, um zehn Thaler von einem jeden unterschlagenen Scheffel seines eigenen Getreides, bestraft,

6.

wenn aber von ihm oder den Seinigen, welche er vertreten muß, denen Mahlgästen zum Vortheil, das Getreide ohne Entrichtung des Mahlgroschens, oder ein mehreres als vergeben worden, abgemahlen wird, das Erstemal in fünf Thaler, und das Anderemal in zehn Thaler

Strafe genommen, das Drittemal aber, nach Befinden, mit Vestungsbau oder Zuchthausarbeit belegt werden solle;

Wonach sich gebührend zu achten und für Nachtheil und Schaden sorgfältig zu hüten ist. Signatum — —

V.

Vorschrift wegen der Pertinenzstücke einer Mühle.

Zu einer Mühle gehört, außer den Geräthschaften, welche zum Betriebe des Werks dienen, auch das vorräthige, zur Ausbesserung bestimmte Schirrholz und Eisengeräthe [1]).

Als ein Zubehör gehören zu einer Mühle: Beutelkasten, Beutel, Mühleisen, Räder, Sägen und laufende Mühlsteine [2]).

1) Allg m. Ld. Rt. Th. I. Tit. II. §. 92.

2) Hommel Pertinenz- und Erbsonderungsregister. W. Mühlen.

VI.

Vorschrift

über das Schroten des Braumalzes in den Mühlen,

nach dem Königl. Sächs. Mandate v. 11. März 1829. (Gesetzsamml. f. d. Königreich Sachsen a. J. 1829. Stück 9. Nr. 15. S. 79.)

Um die Hinterziehungen der Malzsteuer zu verhüten, ist verordnet, daß kein Müller in den Königl. Sächs. Landen, bei Vermeidung einer Geldbüße von fünf Thaler für jeden Contraventionsfall, Braumalz annehmen und solches schroten soll, ohne daß ihm zuvor von dem Brauenden der sogenannte Unterzündezettel, welcher die Bescheinigung des betreffenden Malzsteuer-Einnehmers über die erfolgte Entrichtung der Malzsteuer von der zur Mühle gebrachten Quantität an Braumalz enthält, vorgezeigt worden ist.

IV.
Wortregister.

Abwägung des Waſſers 34. ff.
Abzugsſchleußen 64.
Aichpfahl ſ. Sicherpfahl.
Aufziehe-Wehr 62.
Bannrechte 140.
Beutel 79. 80.
Beutelgeld 147.
Bodenſtein 79.
Bohrmühlen 4.
Braumalz 213.
Fachbaum 66. ff.
Freiſchleußen 64.
Freizeit der Zwangspflichtigen 148.
Gefälle 28. 37.; natürliches 31.; des Ufers 37. f.; lebendiges 38. f.
Gradeßſäulen 67. f.
Grießwerk 67.
Grundbaum 67.
Handmühlen 2. 172.
Horizontallinie 31.
Lauf 79. ff.
Laufer 79.
Legitimationspunkt wegen der ehelichen Geburt, wo es deſſen bedarf, und wo nicht 191.
Literatur des Mühlenrechts 9. ff.
Mahlgäſte deren perſönliche Obliegenheiten 191. f.
Mahlgroſchen 90.
Mahllohn ſ. Mahlmetze.
Mahlmetze 86.; worauf ſie beruht 87.; verſchiedene Art den Abentrichtung 88.; in Preußen 93.; in Sachſen 94.; in Koburg 94.; in Weimar 94. Bei Streitigkeiten entſcheidet das Gewicht 95. Verſchiedene Verſuche darüber 116. ff. Wie ſie gegeben werden kann 121. ff.
Mahlpfahl ſ. Sicherpfahl.
Mahlſteuer 202. ff. 209.

Mantel 79.
Mehlkasten 79. 84.
Mehlwageordnung 99. ff.
Mühle, deren Ursprung 1.; Begriff 2.; Eintheilung 2. 3.; oberschlächtige und unterschlächtige 4.; gehört zu den körperlichen Sachen 6.; in wie fern sie zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen gehört 6.; zu den Land- oder Stadgütern 8. Recht zu deren Erbauung 12. ff.; Vorschriften deshalb in Preußen 15. f.; in Sachsen 15. ff. Veränderungen daran 20. ff. Aeußere Theile 66.; innere Theile 79.
Mühlenausreuter 148.
Mühlenordnungen 193. ff.
Mühlenregal 142.
Mühlen-Wehr, was es ist 61.; Einhellung 62.
Mühlenwerk-Verfertiger 189.
Mühlenzwangrecht, in den preuß. Staaten ist es aufgegeben 150.; Entschädigung dafür 151.; Ausmittelung des Schadens 152. S. auch Zwangrecht und Zwangmühlen.
Mühlgraben 56. ff.
Mühlsteine 79.
Müller, deren persönliche Rechtsverhältnisse und Pflichten 186. ff.
Müllerburschen, wandernde 190.
Müllergesellen 189.
Normalbreite 28.
Normaltiefe 28.
Obermühle 40.
Obergerinne 66.
Oelmühlen 3. 169. 170.
Pachter 173. ff.
Pachtgeld s. Remissionsforderung.
Pansterräder 5.
Papiermühlen 4.
Poliermühlen 3.
Pulvermühlen 4.
Radstube 67.
Räder 66. f.
Regulirung der Flüsse 28. ff.
Remissionsforderung vom Pachtgelde 182. ff.
Reusche 31.
Rösche 37. f.
Roßmühlen 3. 169.
Sackräder 5.

Digitized by Google

Sägemühlen 3.
Schaufelschlag 57. f.
Schiffmühlen 3. 162. ff.
Schleifmühlen 3.
Schroten des Braumalzes 213.
Schrotmühlen 169.
Schutzbreter 68.
Sicherphahl 68. ff.
Spannrigel 68.
Staberräder 5.
Stampfmühlen 4.
Steine 79.
Stockpanster 5.
Strauberäder 5.
Ueberfall-Wehr 62.
Untergerinne 66.
Veränderungen an den Mühlen s. Mühle.
Verpachter 173. ff.
Vorfluth, allgemeine Grundsätze darüber 44.; Vorschriften in Preußen 47.
Wage 79.; muß in jeder Mühle öffentlich aushängen 96.
Walkmühlen 4.
Wasserbette 67.
Wasserkasten 67.
Wasserlauf, technische Grundsätze darüber 27. ff.; rechtliche Grundsätze 37. S. auch Vorfluth.
Wasserleitung 44.
Wassermauer 67.
Wassermühlen s. Mühle.
Wasserstand 38. f.
Wehr, s. Mühlenwehr.
Windmühlen 2.; deren Erbauung 156. 159. f.; auf Rittergutsgrund und Boden sind Lehen 157.; deren Mahlen an Sonntagen 158.; deren Entfernung von einander 160.
Zehrzoll 70.
Zwangmühlen 132. ff.; deren Entstehung 133. ff.; deren rechtliche Verhältnisse 140. ff.
Zwangrecht 141.; herkömmliches 149.; wird nicht vermuthet 142.; muß einschränkend erklärt werden 143.; davon ist das Verbot gegen auswärtige Müller verschieden 144.; die im Bezirk befindlichen Müller 146.; Störungen desselben 148.

Digitized by Google

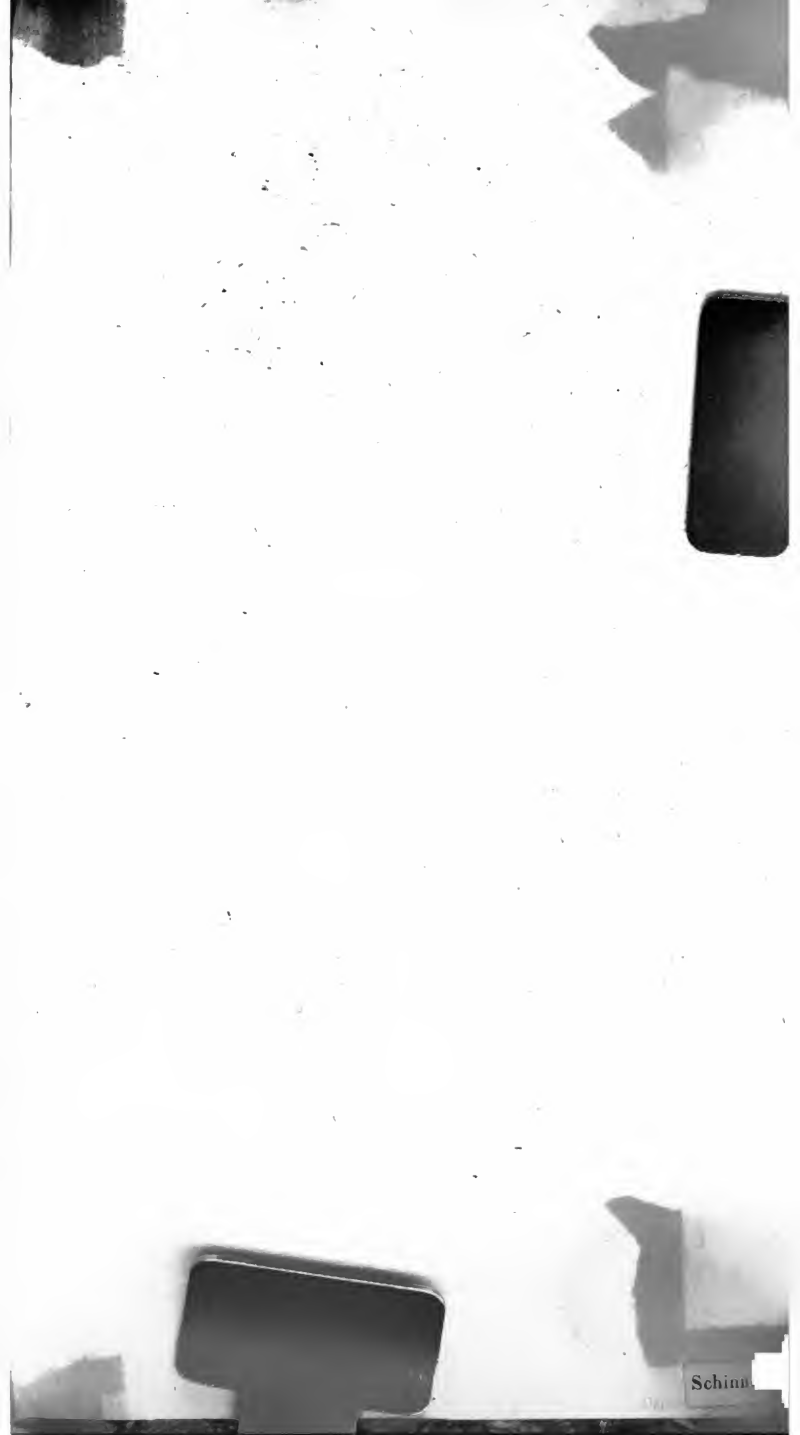
Schim